



universität  
wien

# MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Replacement IAS 39 / IFRS 9“

Ein kritischer Vergleich über die Änderungen im Hedge Accounting

verfasst von / submitted by

Julia Kalhs BSc.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc.)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 066915

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Betriebswirtschaft/ Business Administrations

Betreut von / Supervisor:

ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. M. Schaffhauser-Linzatti

Mitbetreut von / Co-Supervisor:

Dr. R. Michalski-Karl

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe.

Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde, weder im In- noch Ausland, vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>VIII</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>IX</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>12</b>
<b>1.1 Problemstellung und Zielsetzung .....</b>	<b>12</b>
<b>1.2 Wirtschaftliche Bedeutung von Finanzinstrumenten.....</b>	<b>13</b>
<b>1.3 Aufbau der Arbeit.....</b>	<b>15</b>
<b>2 Begriffliche Abgrenzungen.....</b>	<b>16</b>
<b>2.1 Risiko.....</b>	<b>16</b>
2.1.1 Definition .....	16
2.1.2 Risikoarten .....	16
2.1.2.1 Zinsänderungsrisiko .....	16
2.1.2.2 Währungsrisiko .....	16
2.1.2.3 Kreditrisiko.....	17
2.1.2.4 Preisrisiko .....	17
<b>2.2 Risikoaggregation .....</b>	<b>17</b>
<b>2.3 Risikomanagement .....</b>	<b>18</b>
<b>2.4 Finanzinstrumente .....</b>	<b>18</b>
2.4.1 Definition .....	18
2.4.2 Originäre Finanzinstrumente.....	18
2.4.3 Derivative Finanzinstrumente .....	19
2.4.3.1 Optionen.....	19
2.4.3.2 Futures und Forwards.....	21
2.4.3.3 Swaps.....	21
2.4.3.4 Eingebettete Derivate.....	23
<b>2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen gemäß IAS/IFRS.....</b>	<b>23</b>

2.5.1	Anwendungsbereich der IAS/IFRS in Österreich.....	23
2.5.2	„Replacement Projekt“ IAS 39 durch IFRS 9.....	24
2.5.3	Relevante Standards für Finanzinstrumente .....	26
2.5.3.1	<i>Regelungsbereiche von Finanzinstrumenten gemäß IAS/IFRS.....</i>	26
2.5.3.2	<i>Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.....</i>	27
2.5.3.3	<i>Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 9.....</i>	31

### **3 Grundlagen für einen Vergleich der Regelungen zum Hedge Accounting unter IAS 39 und IFRS 9 ..... 36**

#### **3.1 Voraussetzungen für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen ..... 36**

3.1.1	Bestandteile einer Sicherungsbeziehung.....	36
3.1.1.1	<i>Vorbemerkungen .....</i>	36
3.1.1.2	<i>Anforderungen an Grundgeschäfte gemäß IAS 39.....</i>	38
3.1.1.2.1	<i>Finanzielle Posten als Grundgeschäfte.....</i>	39
3.1.1.2.2	<i>Nichtfinanzielle Posten als Grundgeschäfte .....</i>	41
3.1.1.2.3	<i>Interne Geschäfte im Konzern.....</i>	42
3.1.1.2.4	<i>Gruppen von Posten als Grundgeschäfte.....</i>	42
3.1.1.3	<i>Anforderungen an Grundgeschäfte gemäß IFRS 9.....</i>	43
3.1.1.3.1	<i>Allgemeine Anforderungen.....</i>	43
3.1.1.3.2	<i>Aggregierte Risikopositionen als Grundgeschäft.....</i>	44
3.1.1.3.3	<i>Teil-Designationen von Grundgeschäften.....</i>	45
3.1.1.3.4	<i>Gruppen von Posten als Grundgeschäft .....</i>	47
3.1.1.3.5	<i>Netto- und Nullnettopositionen als Grundgeschäfte .....</i>	48
3.1.1.3.6	<i>Interne Geschäfte im Konzern.....</i>	49
3.1.1.3.7	<i>Eigenkapitalinstrumente als Grundgeschäfte .....</i>	49
3.1.1.4	<i>Anforderungen an Sicherungsinstrumente gemäß IAS 39 .....</i>	49
3.1.1.4.1	<i>Allgemeine Anforderungen und zulässige Sicherungsinstrumente ...</i>	49
3.1.1.4.2	<i>Interne Geschäfte als Sicherungsinstrument.....</i>	52
3.1.1.5	<i>Anforderungen an Sicherungsgeschäfte gemäß IFRS 9.....</i>	52
3.1.1.5.1	<i>Allgemeine Anforderungen und zulässige Sicherungsinstrumente ...</i>	52
3.1.1.5.2	<i>Zeitwertkomponente von Optionen .....</i>	53
3.1.2	Dokumentations- und Effektivitätsnachweis gemäß IAS 39 und IFRS 9... 54	
3.1.2.1	<i>Vorbemerkungen .....</i>	54

3.1.2.2	<i>Voraussetzungen gemäß IAS 39</i> .....	54
3.1.2.3	<i>Methoden zur Messung der Effektivität gemäß IAS 39</i> .....	56
3.1.2.4	<i>Voraussetzungen nach IFRS 9</i> .....	59
3.1.2.5	<i>Methoden zur Messung der Effektivität gemäß IFRS 9</i> .....	62
<b>3.2</b>	<b>Bilanzielle Abbildung des Hedge Accountings</b> .....	<b>63</b>
3.2.1	Grundlagen.....	63
3.2.2	Bilanzierungsarten .....	65
3.2.2.1	<i>Absicherung des beizulegenden Zeitwerts</i> .....	65
3.2.2.1.1	<i>Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IAS 39</i> .....	65
3.2.2.1.2	<i>Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9</i> .....	66
3.2.2.2	<i>Absicherung von Zahlungsströmen</i> .....	67
3.2.2.2.1	<i>Absicherung von Zahlungsströmen gemäß IAS 39</i> .....	67
3.2.2.2.2	<i>Absicherung von Zahlungsströmen gemäß IFRS 9</i> .....	70
3.2.2.3	<i>Absicherung von Nettoinvestitionen</i> .....	71
3.2.2.3.1	<i>Absicherung von Nettoinvestitionen gemäß IAS 39</i> .....	71
3.2.2.3.2	<i>Absicherung von Nettoinvestitionen gemäß IFRS 9</i> .....	71
<b>3.3</b>	<b>Beendigungen von Sicherungsbeziehungen</b> .....	<b>71</b>
3.3.1	Beendigung der Sicherungsbeziehung unter IAS 39 .....	71
3.3.2	Beendigung der Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 .....	72
3.3.2.1	<i>Adjustierung der Sicherungsbeziehung</i> .....	73
<b>3.4</b>	<b>Alternative zum Hedge Accounting – Die Fair Value Option</b> .....	<b>74</b>
3.4.1	Fair Value Option gemäß IAS 39 .....	74
3.4.2	Fair Value Option gemäß IFRS 9 .....	75
<b>4</b>	<b>Analyse mit beispielhafter Darstellung der Unterschiede von IAS 39 und IFRS 9 im Hedge Accounting</b> .....	<b>77</b>
<b>4.1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>77</b>
<b>4.2</b>	<b>Beispiele</b> .....	<b>79</b>
4.2.1	Beispiel mit einer Risikokomponente im Grundgeschäft .....	79
4.2.2	Beispiele für aggregierte Risikopositionen – Derivate als Grundgeschäfte	81
4.2.3	Beispiel zur Absicherung von Schichten in Gruppenpositionen .....	84
4.2.4	Beispiel zur Nettoposition als Grundgeschäft.....	86

4.2.5	Beispiel zu Optionen als Sicherungsinstrumente.....	87
<b>5</b>	<b>Conclusio.....</b>	<b>90</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>XCII</b>
	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>CIII</b>
	<b>Abstract.....</b>	<b>CIV</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bestände OTC-Derivate weltweit in Milliarden USD.....	14
Abbildung 2: Kaufoption und Verkaufsoption .....	19
Abbildung 3: Grundstruktur eines Währungsswaps .....	22
Abbildung 4: Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39.....	29
Abbildung 5: Zusammensetzung der vertraglichen Zahlungsströme gemäß IFRS 9 .....	33
Abbildung 6: Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten gemäß IFRS 9 .....	34
Abbildung 7: Hedging Waage .....	37
Abbildung 8: Bestandteile einer Sicherungsbeziehung .....	38
Abbildung 9: Aggregierte Risikoposition gemäß IFRS 9.....	45
Abbildung 10: Bilanzierung der Änderung des Optionszeitwerts .....	54
Abbildung 11: Anforderung an die Sicherungsbeziehung.....	55
Abbildung 12: Voraussetzung für Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 .....	59
Abbildung 13: Regressionsanalyse gemäß IAS 39 und IFSR 9 im Vergleich .....	63
Abbildung 14: Hedge Accounting und Derivat .....	64
Abbildung 15: Designation der Risikokomponente.....	80
Abbildung 16: Währungsswap – aggregierte Risikoposition .....	83
Abbildung 17: Darstellung einer Nettoposition.....	86

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Allianzaktie mit Optionspreisen .....	20
Tabelle 2: Regelungsbereiche für Finanzinstrumente gemäß IAS/IFRS .....	26
Tabelle 3: Verfahren zur Effektivitätsmessung .....	57
Tabelle 4: Grundgeschäfte – Vergleich IAS 39 und IFRS 9 .....	77
Tabelle 5: Änderungen der Sicherungsinstrumente unter IAS 39 und IFRS 9.....	78
Tabelle 6: Beispiel offene Positionen .....	85
Tabelle 7: Beispiel Optionswertentwicklung.....	88

## Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Application Guidance
AK	Anschaffungskosten
Art.	Artikel
BIS	Bank for international Settlements
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
Bsp.	Beispiel
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
DAX30	Deutscher Aktienindex (30 umsatzstärksten Unternehmen im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet)
DB	Der Betrieb
Dr.	Doktor/in
ED	Exposure Draft
EG	Europäische Gemeinschaft
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EK	Eigenkapital
etc.	ecetera
et al.	et alii/ und andere
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EUREX	European Exchange
e.V.	eingetragener Verein
EY	Ernst & Young Global Limited
FB	Finanz Betrieb

FK	Fremdkapital
f	folgende
FASB	Financial Accounting Standard Board
G20	Gruppe der 20 wichtigsten Industrie und Schwellenländer
GE	Geldeinheit
gem.	gemäß
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
i.A.	in Anlehnung
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committee
IDW e.V.	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IG	Implementation Guidance
i.H.v.	in Höhe von
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
Jg.	Jahrgang
JP-Morgan	John Pierpont-Morgen
JPY	Japanische Yen
KoR	Zeitschrift internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
LIBOR	London Interbank Offered Rate
MEUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer(n)

NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
OCI	Other Comprehensive Income
OTC	Overt-the-Counter
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung
Prof.	Professor(in)
Rz.	Randziffern(n)
RK	Rahmenkonzept
RWZ	Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
S.	Seite(n)
SMI	Swiss Market Index
sog.	sogenannte
t.	tonne
Tab.	Tabelle
Tz.	Textziffer(n)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
USA	United States of America
USD	United States Dollar
u.v.m.	und vieles mehr
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Vgl.	Vergleiche
X1	Jahr 1
z.B.	zum Beispiel

# 1 Einleitung

## 1.1 Problemstellung und Zielsetzung

Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) gemäß der internationalen Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS wurden bisher durch den International Accounting Standard 39 (IAS 39) geregelt. In Zukunft wird dieser Standard durch den International Financial Reporting Standard 9 (IFRS 9) ersetzt. Das Ziel des Hedge Accountings ist es, die von den Unternehmen zum Risikomanagement verwendeten Finanzinstrumente entsprechend im Jahresabschluss abzubilden. Zum Beispiel ist es gemäß IAS 39 nicht möglich, nichtfinanzielle Vermögenswerte als Grundgeschäft zu bestimmen. Ein weiterer Kritikpunkt für eine Überarbeitung des Standards war, dass die Regelungen rund um das Hedge Accounting veraltet sind, da diese in einer Zeit festgelegt wurden, zu der die Risikominimierung durch hedging noch nicht zur täglichen Geschäftspraxis zählte.<sup>1</sup> Vor allem die Komplexität, die Interpretationsmöglichkeiten und die nicht transparente sowie nicht praxisgerechte Anwendung waren weitere Argumente um den Standard generell zu überarbeiten.<sup>2</sup>

Die Weltwirtschaft hat mit der Globalisierung sowie Internationalisierung in den vergangenen Jahren erheblich an Dynamik gewonnen. Durch die Internationalisierung und den ständigen Austausch von Waren und Gütern wird von Investoren, Kreditgebern und anderen Interessensgruppen ein stabiler Informationsaustausch gefordert und nach einheitlichen bzw. vergleichbaren Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften verlangt.<sup>3</sup> Spätestens seit der Finanzkrise 2007/2008 ist die Harmonisierung des Risikomanagements und des Rechnungswesens in den Fokus gerückt.<sup>4</sup> Ziel dieser Arbeit ist es, die Änderungen die durch das Replacement von IAS 39 auf IFRS 9 im

---

<sup>1</sup> Vgl. IASB (2013), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Phase-III-Hedge-accounting/Documents/IFRS-9-FI-Project-Summary-November-2013.pdf> [letzter Zugriff: 6.9.2016].

<sup>2</sup> Vgl. IFRS 9.IN2.

<sup>3</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 21.

<sup>4</sup> Vgl. Savov / Schwär (2016), S. 251.

Hedge Accounting entstanden sind, darzustellen und zu hinterfragen, um schlussendlich beispielhaft die Änderungen welche für Unternehmen entstehen, herauszuarbeiten.

## **1.2 Wirtschaftliche Bedeutung von Finanzinstrumenten**

Die Geschichte der Finanzinstrumente reicht weit zurück. Beispielsweise wurde die Olivenernte im antiken Griechenland zu einem vorher festgelegten Preis per Termin verkauft.<sup>5</sup> Ab dem Jahr 1875 wurde mit den wichtigsten Handelsnationen USA (United States of America), Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Russland und Japan der Goldstandard festgelegt. Das Prinzip des Goldstandards war es, dass jedes Land ein Austauschverhältnis seiner Währung zum Goldpreis festlegt hat, somit konnte ein Austauschverhältnis für alle Währungen ermittelt werden. Mit dem Ausbruch des ersten Weltkrieges galten die Regelungen zum Goldstandard nicht mehr.<sup>6</sup>

Die USA versuchte nach dem ersten Weltkrieg wieder einen Goldstandard zu etablieren, dies wurde aber nicht umgesetzt. In der amerikanischen Stadt Bretton Woods wurde bereits während des zweiten Weltkrieges im Jahr 1944 ein neues Weltwährungssystem entwickelt. Verbindliche internationale Regelungen wurden wieder eingeführt. Der Preis des US-Dollars (USD) wurde, wie beim Goldstandard, fest an den Goldwert gebunden. In diesem Zusammenhang mussten alle Mitgliedsländer, außer die USA, entweder Gold oder USD kaufen, um an Währungsreserven zu kommen. Die Menge an Gold ist jedoch schwer veränderbar, dadurch konnte der Erwerb nur mehr in USD ermöglicht werden.

In den 60er Jahren waren die in USD gehaltenen Währungsreserven der Zentralbanken größer als der Wert der amerikanischen Goldbestände. Das ist ein Fakt warum die Konvertierbarkeit von USD in Gold im Jahr 1971 ausgesetzt wurde.<sup>7</sup> Aufgrund der steigenden Inflation wurde der Vertrag von Bretton Woods im Jahr 1973 aufgelöst und die Wechselkurse bewegten sich ab diesem Zeitpunkt frei zueinander. Der Terminhandel gewann ab diesen Zeitpunkt an Bedeutung.<sup>8</sup> Mit der Eröffnung der Chicago Board Options Exchange (CBOE) im Jahr 1973 erfolgte die Geburtsstunde des

---

<sup>5</sup> Vgl. Schwarz (2006), S. 29.

<sup>6</sup> Vgl. Bösch (2014), S. 52.

<sup>7</sup> Vgl. Ebenda, S. 54.

<sup>8</sup> Vgl. Schwarz (2006), S. 22.

modernen Derivatehandels. Ein geordneter Markt inklusive definierter Kontrakte wurde hergestellt.<sup>9</sup> Vor der Kreditkrise war der Over-The-Counter Derivatemarkt (OTC) weitgehend unreguliert. OTC-Standardderivate müssen über sogenannte SWAP Executive Facilities gehandelt werden. Auf diesen Plattformen werden An- und Verkäufe von Derivaten platziert und aufgezeichnet. Grundsätzlich werden Derivate über eine Gegengenpartei gehandelt und in einem zentralen Register erfasst.<sup>10</sup> Das gehandelte Volumina im OTC-Handel als auch im Börsenhandel von Derivaten nimmt eine enorme Größe ein.

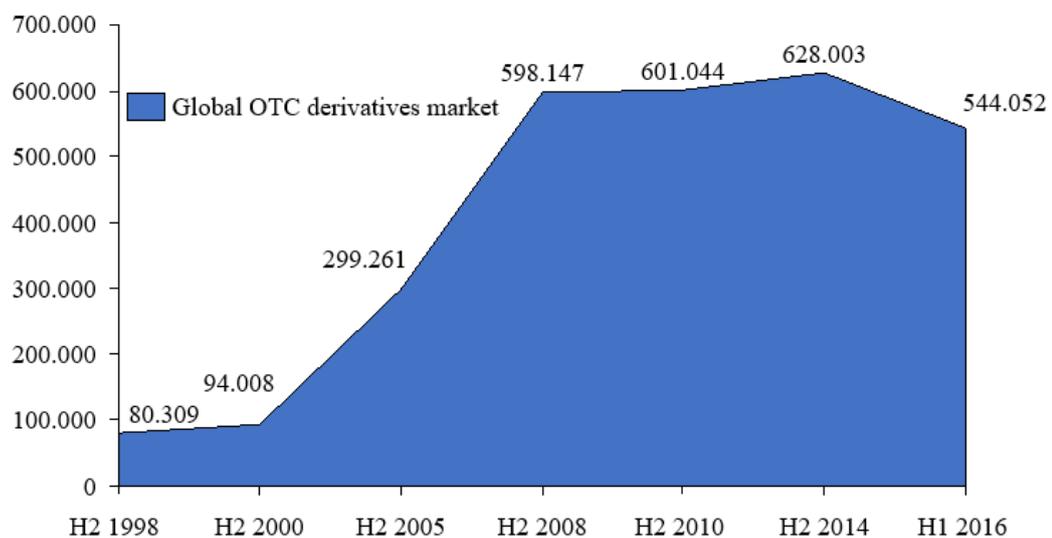


Abbildung 1: Bestände OTC-Derivate weltweit in Milliarden USD<sup>11</sup>

Mit Abb. 1 wird verdeutlicht welchen enormen Einfluss Derivate auf das Finanzsystem haben müssen. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) gibt das Gesamtvolumen der weltweiten Bestände an außerbörslichen gehandelten Derivaten mit 544.052 Milliarden USD an (Stand erstes Halbjahr 2016). Dies entspricht circa der neunfachen jährlichen weltweiten Wirtschaftsleistung.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Vgl. *Barth* (2015), S. 7.

<sup>10</sup> Vgl. *Hull* (2015), S. 27.

<sup>11</sup> Vgl. *BIS* (2016), [http://www.bis.org/statistics/d5\\_1.pdf](http://www.bis.org/statistics/d5_1.pdf) [letzter Zugriff: 21.11.2016].

<sup>12</sup> Vgl. *Ebenda*, S. 8.

### **1.3 Aufbau der Arbeit**

Zum besseren Verständnis der Thematik widmet sich das zweite Kapitel den begrifflichen Abgrenzungen und Definitionen für Finanzinstrumente an sich und dem Begriff des Risikos. In diesem Abschnitt wird auch auf die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente eingegangen. Das dritte Kapitel beinhaltet die allgemeinen und theoretischen Grundinformationen im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. In diesem Kapitel wird im Detail auf das Grund- sowie Sicherungsgeschäft eingegangen sowie auf die speziellen Regelungen des Hedge Accounting unter IAS 39 und IFRS 9. Vor allem werden auch die Dokumentations- und Effektivitätsanforderungen für Sicherungsbeziehungen erläutert sowie die Messung der Effektivität. Zum Schluss des dritten Kapitels werden die verschiedenen Bilanzierungsarten für Sicherungsbeziehungen beleuchtet und die Alternative zum Hedge Accounting (Fair Value Option) vorgestellt. Das vierte Kapitel fasst die Unterschiede zwischen den Regelungen des IAS 39 und IFRS 9 tabellarisch zusammen. Die Unterschiede werden hervorgehoben und mit Beispielen hinterlegt. Jedes Beispiel wird nach IAS 39 sowie nach IFRS 9 beurteilt. Das letzte Kapitel bildet den Schluss der vorliegenden Arbeit, hier werden die Erkenntnisse über die Änderung von IAS 39 auf IFRS 9 zusammengefasst.

## 2 Begriffliche Abgrenzungen

### 2.1 Risiko

#### 2.1.1 Definition

Unter dem Terminus Risiko wird die Volatilität, Varianz oder Standardabweichung eines bestimmten Wertes bzw. die Möglichkeit einer negativen Abweichung eines tatsächlichen Wertes von einem vorhergesehenen Wert verstanden.<sup>13</sup> Wobei die Grundlage jeder Risikoidentifikation die genaue Beobachtung des Unternehmens ist, denn je nach Art und Tätigkeitsfeld des Unternehmens bestehen nicht nur unterschiedliche Risikoarten, sondern die Bewertung ist auch an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.<sup>14</sup>

#### 2.1.2 Risikoarten

##### 2.1.2.1 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist bei jeder Geldaufnahme oder Geldanlage zu berücksichtigen und resultiert aus der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung des Zinsniveaus. Hierbei kann eine unmittelbare Wirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) bewirkt werden. Steigende Zinsen können zu einem höheren Zinsaufwand führen.<sup>15</sup> Die schwankenden Marktzinsen wirken sich auf fest- und variabel verzinsten Positionen und deren Derivate aus.<sup>16</sup>

##### 2.1.2.2 Währungsrisiko

Mit dem Währungsrisiko wird die Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens, basierend auf Wechselkursschwankungen bzw. -veränderungen, umschrieben. Grundsätzlich werden drei Formen des Währungsrisikos unterschieden:<sup>17</sup> Unter dem Währungstransaktionsrisiko werden sämtliche Fremd-

---

<sup>13</sup> Vgl. *Pernsteiner / Andeßner* (2007), S. 122; *Uyemura / Deventer* (1993), S. 14.

<sup>14</sup> Vgl. *Wengert / Schittenhelm* (2013), S. 25.

<sup>15</sup> Vgl. *Eller et al.* (2010), S. 73 f.

<sup>16</sup> Vgl. *Becker* (2016), S. 23.

<sup>17</sup> Vgl. *Eller et al.* (2010), S. 86; *Stocker* (2013), S. 26.

währungsbestände sowie Valutaforderungen und -verbindlichkeiten eines Unternehmens verstanden. Ein weiteres Währungsrisiko ist das Währungsumrechnungsrisiko. Dieses Risiko kann bei der Umrechnung der ausgewiesenen originären Fremdwährung in die Bilanzwährung entstehen. Die dritte Form des Währungsrisikos ist das ökonomische Währungsrisiko und entsteht durch ökonomisch bedingte Wechselkursänderungen.<sup>18</sup>

### 2.1.2.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko, auch als Ausfallsrisiko bezeichnet, stellt ein finanzielles Risiko für das Unternehmen dar, sofern die Gegenpartei des Finanzinstruments ihrer Verpflichtung nicht nachkommt und dadurch ein finanzieller Verlust entsteht.<sup>19</sup>

### 2.1.2.4 Preisrisiko

Das Preisrisiko (sog. Spreadrisiko) beschreibt das Risiko von Preisunterschieden für das selbe Gut auf räumlich oder zeitlich getrennten Märkten. Das Preisrisiko kann auch bei Aktienkursen, Rohstoff-, Edelmetall- oder anderen Warenpreisen entstehen.<sup>20</sup>

## 2.2 Risikoaggregation

Mögliche bestandsgefährdende Risiken sorgfältig zu identifizieren, gehört zweifelsohne zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung.<sup>21</sup> Risikoaggregation bedeutet, mehrere Einzelrisiken zu einem Gesamtrisiko zusammenzufassen. Diese Aggregation wird insbesondere zur Bestimmung des Gesamtrisikoumfangs eines Unternehmens genutzt. Eine wesentliche Aufgabe des Risikomanagements eines Unternehmens ist es den Gesamtumfang der Risiken durch die vorhandenen Risikodeckungspotentiale, wie z.B. Eigenkapital oder Liquiditätsreserven zu decken.<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> *Ebenda.*

<sup>19</sup> Vgl. *Stauber* (2012), S. 257.

<sup>20</sup> Vgl. *Diller* (2008), S. 402.

<sup>21</sup> Vgl. *Rommelfanger* (2008), S. 16.

<sup>22</sup> Vgl. *Haufe* (2016), [https://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/risikoaggregation\\_idesk\\_PI11444\\_HI1070761.html](https://www.haufe.de/unternehmensfuehrung/profirma-professional/risikoaggregation_idesk_PI11444_HI1070761.html) [letzter Zugriff: 16.9.2016].

## 2.3 Risikomanagement

Das Risikomanagement bestimmt auf höchster Unternehmensebene die Risikostrategie samt den einzelnen Risiken. Die Führungsebene beschließt mit welchen Maßnahmen die Risiken gesteuert werden können und sollen. Eine Risikomanagementstrategie könnte beispielsweise eine Änderung der Zinssätze für bestehende Kredite sein, wenn sich die Zinssätze in Zukunft ändern werden. Es könnte zwischen fester und variable Verzinsung getauscht werden.<sup>23</sup> Das Ziel des Risikomanagements ist unter anderem die Sicherung der Unternehmensziele und damit auch die Sicherung des künftigen Erfolges des Unternehmens.<sup>24</sup>

## 2.4 Finanzinstrumente

### 2.4.1 Definition

Finanzinstrumente lassen sich in originäre Finanzinstrumente sowie in derivative Finanzinstrumente unterteilen. Der Terminus „derivativ“ hat seinen Ursprung im lateinischen und bedeutet so viel wie „her- oder ableiten“. Im Gegensatz dazu stellen „originären“ Finanzinstrumente „ursprüngliche, herkömmliche“ Geschäfte dar. Unter originären Finanzinstrumenten versteht man elementare Anlageformen, wie z.B. Aktien oder Anleihen. Der Wert eines Derivats kann sich auch von elementaren Anlageformen ableiten.<sup>25</sup>

### 2.4.2 Originäre Finanzinstrumente

Unter einem originären Finanzinstrument wird ein vertragliches Recht, Zahlungsmittel oder der Erhalt eines finanziellen Vermögenswerts von einem anderen Unternehmen verstanden. Originäre finanzielle Vermögenswerte sind z.B. Bargeld, Sichteinlagen, Aktien, Darlehensforderungen oder Forderungen aus Lieferung und Leistung. Originäre finanzielle Schulden sind z.B. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Anleihen oder Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen.<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Vgl. EY (2016), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 29.9.2016].

<sup>24</sup> Vgl. Wengert / Schittenhelm (2013), S. 11.

<sup>25</sup> Vgl. Beike / Barckow (2001), S. 1.

<sup>26</sup> Vgl. Brötzmann (2004), S. 20.

## 2.4.3 Derivative Finanzinstrumente

### 2.4.3.1 Optionen

Mit einer Option räumt sich der Käufer das Recht ein, gegen Zahlung einer Prämie, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes das Basisobjekt zu erwerben oder zu verkaufen. Optionen werden grundsätzlich in zwei Arten unterteilt. Zum einen in eine Kaufoption<sup>27</sup> und zum anderen in eine Verkaufsoption<sup>28</sup>. Der Erwerber hat mit der Kaufoption das Recht, einen Vermögensgegenstand zu einem vorher festgelegten Ausübungspreis, innerhalb einer Zeitspanne bzw. Laufzeit (amerikanische Option) oder einem bestimmten Verfalltag (europäische Option), vom Stillhalter der Ware bzw. Option seine Ware zu kaufen oder zu verkaufen.<sup>29</sup> In der folgenden Abbildung 2 wird eine Kaufoption illustriert. Als Basiswert für den Call wird eine Aktie herangezogen.

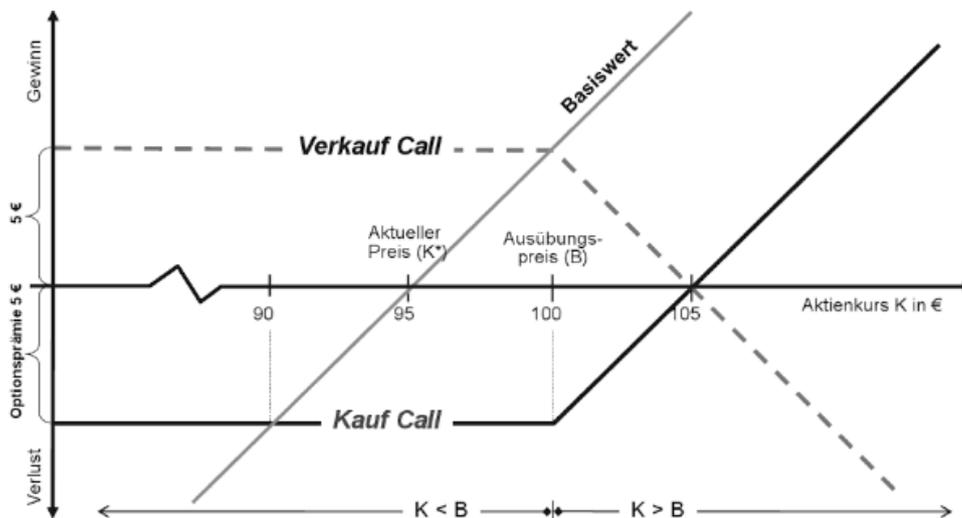


Abbildung 2: Kaufoption und Verkaufsoption<sup>30</sup>

In diesem Beispiel beträgt der aktuelle Aktienkurs ( $K^*$ ) 95 EUR. Jeder Kursanstieg der Aktie bringt für den Aktionär einen Gewinn und vice versa. Das GuV-Profil der Aktie entspricht der Geraden. Der Aktionär verliert 95 EUR

sofern die Gerade den Nullpunkt schneidet. Dies wäre die schlechteste mögliche Ausgangssituation. Weiteres wird der Call<sup>31</sup> mit einem Ausübungspreis von 100 EUR bei

<sup>27</sup> In der weiteren Arbeit auch als Call bezeichnet.

<sup>28</sup> In der weiteren Arbeit auch als Put bezeichnet.

<sup>29</sup> Vgl. *Nguyen* (2007), S. 32.

<sup>30</sup> Vgl. *Bösch* (2012), S. 36.

<sup>31</sup> In der weiteren Arbeit auch als Kaufoption bezeichnet.

einer Optionsprämie von EUR 5 betrachtet. In diesem Fall wird der Käufer der Option sein Kaufrecht nicht wirken lassen, da die Aktie an diesem Tag am Markt billiger zu erwerben ist. Der Verlust einer Kaufoption ist beschränkt auf die bezahlte Optionsprämie. Das Gewinnpotential ist nach oben offen. In diesem Zusammenhang spricht man von einem asymmetrischen Risiko. Ein Ausübungsertrag entsteht, wenn der Basiswert der Aktie (K) größer als der Ausübungspreis (B) ist. Hingegen verpflichtet sich der Verkäufer einer Option den Basiswert zum vereinbarten Zeitpunkt zu liefern. Da er das Risiko übernimmt, erhält er dafür eine Optionsprämie. Diesfalls kann der Stillhalter der Option maximal die Optionsprämie verdienen.<sup>32</sup> Grundsätzlich haben Optionen während ihrer Laufzeit des Öfteren einen Preis, welcher deutlich über ihrem inneren Wert liegt. In der Tabelle 1 wird die Allianzaktie, gelistet am 22.7.2010 um 16:53 Uhr an der EUREX, gezeigt. Zu diesem Zeitpunkt notierte die Allianzaktie bei EUR 87.

Basispreis	80	82	84	<b>86</b>	88	90	92	94	96	98	100
Callpreis	8,96	7,34	5,83	<b>4,56</b>	3,28	2,34	1,59	1,04	0,65	0,39	0,23
Innerer Wert	7	5	3	<b>1</b>	0	0	0	0	0	0	0
+Zeitwert	1,96	2,34	2,83	<b>3,56</b>	3,28	2,34	1,59	1,04	0,65	0,39	0,23

Tabelle 1: Allianzaktie mit Optionspreisen<sup>33</sup>

Beispielsweise liegt der Basispreis bei EUR 86, der innere Wert der Option beträgt hier EUR 1. Der Optionspreis liegt bei diesem Beispiel deutlich darüber. Diese Differenz stellt dem Zeitwert der Option dar. Der Optionspreis setzt sich somit aus dem Inneren Wert und den Zeitwert zusammen. Der Innere Wert spiegelt den Basispreis sowie den Ausübungspreis und der Zeitwert die Erträge des Basiswertes, die Volatilität sowie die Laufzeit und den Zinssatz wieder. Die zwei letztgenannten stellen Einflussfaktoren dar.<sup>34</sup> Diesfalls beträgt der Zeitwert der Option auf eine Allianzaktie EUR 3,56.

<sup>32</sup> Vgl. Bösch (2012), S. 36 – 38.

<sup>33</sup> Bösch (2012), S. 59.

<sup>34</sup> Vgl. Ebenda.

#### 2.4.3.2 *Futures und Forwards*

Ein Future ist eine an der Börse gehandelte Vereinbarung bzw. eine Übereinkunft zwischen zwei Parteien, um einen Vermögenswert, zu einem bestimmten Zeitpunkt, mit einem bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Börse bestimmt einheitliche Merkmale für diese Kontrakte.<sup>35</sup> Gängige Beispiele für Futures sind: Zins-, Devisen- und Aktienindex- oder Commodity Futures (sog. Waretermingeschäfte) u.a. auf Kupfer, Strom oder Kohle.<sup>36</sup> Forwards sind nicht börsengehandelte, unbedingte Terminkontrakte. Ein Forward ist ebenso eine Vereinbarung, ein bestimmtes Gut, zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt, zu einem bestimmten Kurs zu erwerben oder zu verkaufen.<sup>37</sup>

#### 2.4.3.3 *Swaps*

Unter dem Begriff Swap versteht man im Allgemeinen einen Tausch, wobei Zahlungsströme unterschiedlichster Art getauscht werden können.<sup>38</sup> Bei einem Swap wird zwischen zwei Parteien eine Vereinbarung getroffen, um zukünftige Zahlungsströme auszutauschen.<sup>39</sup> Die wichtigsten Arten stellen der Zinsswap sowie der Währungsswap dar. Das höchste Volumen des außerbörslichen Handels verkörpern Zinsswaps<sup>40</sup> und stellen für Banken das wichtigste Zinsderivat dar.<sup>41</sup> Unter einem Zinsswap wird eine vertragliche Vereinbarung verstanden, bei der zu bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkten Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge getauscht werden. Die Nennbeträge an sich werden nicht getauscht. Charakteristisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Beteiligten kein Kapital, sondern nur unterschiedliche Zinszahlungen tauschen.<sup>42</sup> Man kennt zwei unterschiedliche Arten von Zinsswaps, zum einen den Basisswap und zum anderen den Kuponswap. Beim Basisswap werden von den Parteien zwei variable Zinsszahlungsströme (z.B. 3-Monats-

---

<sup>35</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 133; *Bösch* (2014), S. 143.

<sup>36</sup> Vgl. *Kuhn / Scharpf* (2006), Rz. 372.

<sup>37</sup> Vgl. *Hull* (2012), S. 28.

<sup>38</sup> Vgl. *Schmidt* (2014), S. 152.

<sup>39</sup> Vgl. *Hull* (2012), S. 200.

<sup>40</sup> Vgl. *Becker* (2016), S. 285.

<sup>41</sup> Vgl. *Schmidt* (2014), S. 5.

<sup>42</sup> Vgl. *Becker* (2016), S. 285.

EURIBOR gegen 3-Monats-LIBOR) getauscht. Beim Kuponswap wird von den Parteien eine feste gegen eine variable Zinsszahlung getauscht.<sup>43</sup> Mit einem Währungsswap werden Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen getauscht. Im Gegenteil zu Zinsswaps werden die Nominalbeträge zu Beginn und zum Ende der Swap-Vereinbarung getauscht.<sup>44</sup> Die Grundstruktur eines Währungsswaps werden anhand der folgenden Abbildung verdeutlicht werden:

Zwischen den Unternehmen „X“ und „Y“ wird eine fixe Zinsszahlung vereinbart. Die Vereinbarung sieht vor, dass „X“ an „Y“ acht Jahre lang einen festen Zinssatz von 4,5% in USD zahlt und im Gegenzug von „Y“ einen Zinssatz von 3,5% in EUR erhält. Der Swap wird in drei Schritten durchgeführt.

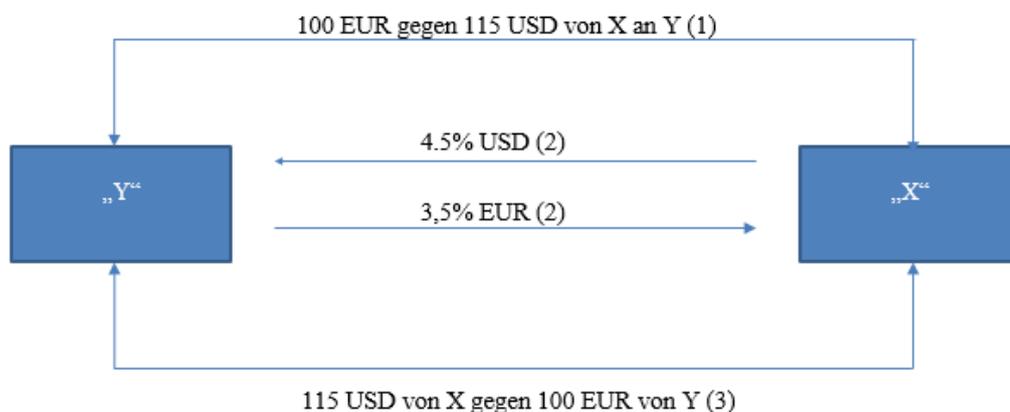


Abbildung 3: Grundstruktur eines Währungsswaps<sup>45</sup>

In einem ersten Schritt (1) werden die Nominalbeträge getauscht. Unternehmen X zahlt an Unternehmen Y 100 MEUR und erhält dafür 115 MUSD. Im zweiten Schritt werden die Zinszahlungen getauscht. Jede Vertragspartei zahlt dabei die Zinsen in der Währung, die sie anfangs erhält. In den folgenden acht Jahren überweist X jährlich einen Betrag von 5,175 MEUR an Y für die zur Verfügung gestellten 115 MUSD und erhält im Gegenzug von Y 3,5 MEUR. Nach acht Jahren werden die am Beginn getauschten Nominalbeträge wieder zurückgetauscht.<sup>46</sup>

<sup>43</sup> *Ebenda*, S. 286.

<sup>44</sup> *Ebenda*, S. 293.

<sup>45</sup> I.A. *Bösch* (2012), S. 222.

<sup>46</sup> Vgl. *Ebenda*, S. 222 f.

#### 2.4.3.4 Eingebettete Derivate

Unter eingebetteten Derivaten, versteht man Derivate die auch einen Bestandteil von anderen Finanzinstrumenten sind, z.B. originären Finanzinstrumenten. Diese werden in einem Trägerinstrument eingebettet. Ein klassisches Beispiel für ein eingebettetes Derivat sind Wandelschuldverschreibungen. Bei diesen Produkten wird eine Wandoption mit einer klassischen Anleihe kombiniert.<sup>47</sup>

### 2.5 Rechtliche Rahmenbedingungen gemäß IAS/IFRS

#### 2.5.1 Anwendungsbereich der IAS/IFRS in Österreich

Für in Österreich ansässige kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gem. den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS. Die im österreichischen Unternehmensgesetzbuch (UGB)<sup>48</sup> verankerte Regelung gem. § 245a UGB besagt, dass ein Mutterunternehmen, das nach Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002<sup>49</sup> betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards dazu verpflichtet ist, den Konzernabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen, die nach Art. 3 der Verordnung übernommen wurden.<sup>50</sup> Der Anwendungsbereich richtet sich an Mutterunternehmen mit der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und eingetragener Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und ihren Sitz im Inland haben. Weiteres besteht für Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen die Möglichkeit den Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. Schwarz (2006), S. 20.

<sup>48</sup> Gesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) vom 10.5.1897 (dRGBI. S. 219) zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) vom 13.06.2016 (BGBl. I Nr. 43).

<sup>49</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung) vom 11.9.2002 (ABl. L 243 S. 1).

<sup>50</sup> Vgl. § 245a UGB.

<sup>51</sup> Vgl. Hirschler (2013), § 245a, Rz. 9; Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016) erlassen wird sowie das Abschluss-

Für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die konzernrechnungslegungspflichtig sind, hat der österreichische Gesetzgeber das Wahlrecht eingeräumt, anstelle eines Konzernabschlusses nach UGB, freiwillig einen Abschluss nach IFRS aufzustellen.<sup>52</sup>

### 2.5.2 „Replacement Projekt“ IAS 39 durch IFRS 9

Das Projekt betreffend die Ablöse von IAS 39 durch IFRS 9 wurde vom IASB in drei Phasen unterteilt.<sup>53</sup> Die erste Phase des Projekts behandelte die Klassifikation und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten und wurde im November 2009, ohne die Regelungen für finanziellen Verbindlichkeiten, veröffentlicht. Der Grund dafür war, dass die Passivseite weniger dringlich bearbeitet werden musste und zu diesem Zeitpunkt noch kein Diskussionsbedarf über die Erfassung von Änderungen bezüglich des Bonitätsrisikos bestand.<sup>54</sup> Das IASB und das Financial Accounting Standard Board (FASB) hatten sich im Januar 2012 dazu entschlossen, gemeinsam über diverse Aspekte betreffend die Klassifizierung von Finanzinstrumenten übereinzukommen. Ziel dieser Massnahme war es, die Unterschiede zwischen den beiden internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS und United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) zu minimieren.<sup>55</sup> Im November 2012 wurde vom IASB der Exposure Draft 2012/4 veröffentlicht.<sup>56</sup> Die

---

prüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Commerce-Gesetz, das Einkommenssteuergesetz 1988, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Firmenbuchgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Gewerbeordnung 1994, das Gleichbehandlungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz, die Insolvenzordnung, das Investmentfondsgesetz 2011, das Körperschaftssteuergesetz 1988, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Landarbeitsgesetz 1984, das Pensionskassengesetz, das Rechtspflegergesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Versicherungsvertragsgesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden; Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Bausparkassengesetz, das Börsegesetz 1989, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Finanzsicherheiten-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kapitalmarktgesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Sparkassengesetz, das Stabilitätsabgabengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Zahlungsdienstleistungsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden.

<sup>52</sup> Vgl. § 245a UGB.

<sup>53</sup> Vgl. IFRS 9.IN5.

<sup>54</sup> Vgl. *Deloitte* (2011), <http://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/other/ifrs-9-praxisleitfaden-fuer-finanzdienstleister> [letzter Zugriff:31.8.2016].

<sup>55</sup> Vgl. *Onali / Ginesti* (2014), S. 632.

<sup>56</sup> Vgl. *IASB* (2012), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Limited-modifications-to-IFRS->

Vorstellungen über die Klassifizierung von Finanzinstrumenten von IASB und FASB vielen Großteils homogen aus, somit wurden die beschlossenen Änderungen direkt in die finale Version vom 24. Juli 2014 integriert.<sup>57</sup>

In der zweiten Phase des Projekts wurden die Vorschriften für die Folgebewertung und die Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten überarbeitet. Das IASB publizierte dazu im November 2009 den Exposure Draft ED/2009/12.<sup>58</sup> Im Januar 2010 wurden die darin beschriebenen Regelungen nochmals aufgegriffen und überarbeitet. Da die Diskussionen über die grundlegende Konzeption der Bilanzierung des Ausfallrisikos nicht endeten, kam es im März 2013 zu einem erneuten Vorschlag des IASB.<sup>59</sup> Die fachlichen Diskussionen über die Folgebewertung wurden schließlich im Februar 2014 abgeschlossen und die Regelungen zusammen mit den Regelungen aus der ersten Phase am 24. Juli 2014 veröffentlicht.<sup>60</sup>

Die dritte Phase startete mit dem im Dezember 2010 veröffentlichten Exposure Draft ED/2010/13 betreffend die Überarbeitung der allgemeinen Regelungen für das Hedge Accounting.<sup>61</sup> Dazu konnten Interessierte bis März 2011 Verbesserungsvorschläge einreichen. Das Hauptziel der dritten Phase war es eine bessere Verbindung zwischen Hedge Accounting und Risikomanagement bei Unternehmen herzustellen.<sup>62</sup> Das Konzept des Makro Hedge Accounting wurde im Mai 2012 aufgrund der Komplexität und der hohen Anforderungen an der Forschung und Entwicklung durch das IASB offizi-

---

9/Documents/ED-Classification-and-Measurement-Novembe.r-2012-bookmarks.pdf [letzter Zugriff: 30.8.2016].

<sup>57</sup> Vgl. *Dettenrieder* (2014), S. 72.

<sup>58</sup> Vgl. *IASB* (2009), <http://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FProject%20Documents%2F178%2FED%20Financial%20Instruments%20-%20Amortised%20Cost%20and%20Impairment.pdf> [letzter Zugriff: 30.8.2016].

<sup>59</sup> Vgl. *IASB* (2013), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Impairment/Exposure-Draft-March-2013/Comment-letters/Documents/ED-Financial-Instruments-Expected-Credit-Losses-March-2013.pdf> [letzter Zugriff: 28.8.2016].

<sup>60</sup> Vgl. *Deloitte* (2016a), <http://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs9> [letzter Zugriff: 10.8.2016].

<sup>61</sup> Vgl. *IASB* (2010), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Phase-III-Hedge-accounting/edcl/Documents/EDFIHedgeAcctDec10.pdf> [letzter Zugriff: 30.8.2016].

<sup>62</sup> Vgl. *IASB* (2014), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Documents/IFRS-9-Project-Summary-July-2014.pdf> [letzter Zugriff: 15.9.2016].

ell aus dem „IFRS-9 Projekt“ losgelöst und in ein eigenes Projekt mit längerem Planungshorizont integriert.<sup>63</sup> Im September 2012 wurden die neuen allgemeinen Regelungen mittels eines Review Drafts veröffentlicht, diesmal ohne Kommentierungsfrist. Der Review Draft beinhaltete die zukünftigen Vorschriften für das Hedge Accounting. Anfang April 2013 lief die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf ab und schließlich wurde am 19. November 2013 die finale Fassung der Vorschriften über das Hedge Accounting veröffentlicht. Am 24. Juli 2014 wurde der IFRS 9 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht. Der Standard ist jedoch noch nicht in das europäische Recht übernommen worden. Die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) rechnet damit in der zweiten Jahreshälfte 2016.<sup>64</sup>

### 2.5.3 Relevante Standards für Finanzinstrumente

#### 2.5.3.1 Regelungsbereiche von Finanzinstrumenten gemäß IAS/IFRS

Die Bilanzierung und Darstellung von Finanzinstrumenten wird in fünf Standards geregelt. Diese werden anhand Tab. 2 veranschaulicht und im Folgenden kurz erläutert.

	IAS 32	IAS 39	IFRS 7	IFRS 9	IFRS 13
Definition Finanzinstrument	X				
Abgrenzung EK/FK	X				
Ansatz		X		X	
Klassifikation		X		X	
Bewertung		X		X	X
Wertminderung		X		X	
Ausbuchung		X		X	
Ausweis			X		X
<b>Sicherungsbilanzierung</b>		<b>X</b>		<b>X</b>	

Tabelle 2: Regelungsbereiche für Finanzinstrumente gemäß IAS/IFRS<sup>65</sup>

<sup>63</sup> Vgl. IASB (2014), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A- Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Phase-III-Macro-hedge-accounting/DP-April-2014/Documents/Discussion-Paper-Accounting-for-Dynamic-Risk-Management-April-2014.pdf> [letzter Zugriff: 30.8.2016].

<sup>64</sup> Vgl. Deloitte (2016), <http://www.iasplus.com/de/events/effective-1/effective-date-of-ifrs-9> [letzter Zugriff: 23.8.2016].

<sup>65</sup> I.A. Pellens et al. (2014), S. 563.

- IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ befasst sich mit den Unterschieden zwischen Eigen- und Fremdkapital sowie mit der entsprechenden Darstellung von Finanzinstrumenten und regelt die Möglichkeit zur Saldierung von Finanzaktiva und Finanzpassiva.<sup>66</sup>
- IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ wird schrittweise durch die Einführung von IFRS 9 ersetzt. Bis zum erfolgreichen Komitologieverfahren (Endorsement) in der Europäischen Union (EU) wird IAS 39 weiterhin in seiner gültigen Fassung angewendet. Der Anwendungsbereich von IAS 32 und IAS 39 ist nicht branchenspezifisch. Die Standards sind sowohl für Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe als auch für Banken, Finanzdienstleistungsunternehmen und Versicherungen relevant.<sup>67</sup>
- IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ regelt die Angabepflichten für Finanzinstrumente, damit Abschlussadressaten besser einschätzen können, welche Bedeutung Finanzinstrumente für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben.<sup>68</sup>
- IFRS 9 „Finanzinstrumente“ ist das vorläufige Ergebnis der umfassenden Neuentwicklung der Vorschriften zu Finanzinstrumenten. In Abschnitt 2.2.1.1 wurde das „Replacement Project“ beleuchtet und in Abschnitt 3.1.1.1.2 wird IFRS 9 erläutert.
- Sofern gemäß IAS 39 bzw. IFRS 9 eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert durchzuführen ist, hat diese Bewertung den Regelungen von IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ zu entsprechen.<sup>69</sup>

### 2.5.3.2 Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39

IAS 39 verweist zur Definition von Finanzinstrumenten auf den IAS 32, da dieser Standard die Regelungen zur Darstellung von Finanzinstrumenten beinhaltet.<sup>70</sup> In IAS 32 wird der Begriff des Finanzinstruments relativ umfassend definiert. Demnach zählen alle Verträge, welche bei einer Partei zu einem finanziellen Vermögenswert und

---

<sup>66</sup> Vgl. IAS 32.2.

<sup>67</sup> Vgl. Hartenberger (2016), § 3, Rz. 41.

<sup>68</sup> Vgl. IFRS 7.1.

<sup>69</sup> Vgl. IFRS 13.5; Pellens et al. (2014), S. 562 f.

<sup>70</sup> Vgl. IAS 39.8; IAS 32.11.

bei der anderen Partei zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führen, zu Finanzinstrumenten.<sup>71</sup>

Bei finanzielle Vermögenswerten handelt es sich z.B. um flüssige Mittel oder ein vertragliches Recht, flüssige Mittel zu erhalten, andere finanzielle Vermögenswerte zu potentiell vorteilhafteren Bedingungen zu erhalten oder Eigenkapitalinstrumente, die an einem anderen Unternehmen gehalten werden.<sup>72</sup> Ein Eigenkapitalinstrument begründet einen Vertrag, einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens, nach Abzug aller dazugehörigen Schulden, zu erhalten.<sup>73</sup>

Hingegen sind finanzielle Verbindlichkeiten umfassende vertragliche Verpflichtungen, flüssige Mittel oder andere finanzielle Vermögenswerte, an andere Unternehmen abzugeben oder gehaltene Derivate zu negativen Marktwerten.<sup>74</sup> Derivate werden von Unternehmen für Zwecke der Risikokompensation und des Risikotransfers eingesetzt bzw. zur Absicherung von Vermögens- oder Schuldpositionen, sowie für Absicherungen der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen verwendet.<sup>75</sup>

Gemäß IAS 39 gelten Finanzinstrumente als Derivate, wenn folgende Charakteristika kumulativ erfüllt sind:<sup>76</sup> Die Wertentwicklung des Derivats ist abhängig von der Wertentwicklung eines Basisinstrumentes, z.B. ein Zinssatz, der Preis eines anderen Finanzinstruments, der Wert eines Rohstoffes, der Wechselkurs einer Fremdwährung, ein Preis- oder Zinsindex. Bei der Anschaffung des betreffenden Finanzinstruments fallen keine oder geringe Anfangsinvestitionen an. Die Erfüllung bzw. der Ausgleich des Finanzinstruments erfolgt im Sinne eines „Termingeschäfts“ zu einem späteren Zeitpunkt.

Finanzinstrumente werden gem. IAS 39 in vier Kategorien und einer Option eingeteilt. Mit Abb. 6 werden diese Kategorien sowie die Zugangs- und Folgebewertung der finanziellen Vermögenswerte bzw. finanziellen Verbindlichkeiten dargestellt und im folgenden Absatz erläutert.

---

<sup>71</sup> Vgl. IAS 32.11.

<sup>72</sup> *Ebenda.*

<sup>73</sup> *Ebenda.*

<sup>74</sup> *Ebenda.*

<sup>75</sup> Vgl. *Beyer* (2008), S. 87; *Mauritz* (1997), S. 10.

<sup>76</sup> Vgl. IAS 39.9.

Charakter	Finanzielle Vermögenswerte				Finanzielle Verbindlichkeiten	
Kategorie	Darlehen und Forderungen	bis zur Endfälligkeit gehalten	zur Veräußerung verfügbar	erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten zu Handelszwecken gehalten	Andere finanzielle Verbindlichkeiten	
Zugangsbewertung	Anschaffungskosten					
Folgebewertung	fortgeführte Anschaffungskosten (Effektivzinsmethode)		zum beizulegenden Zeitwert		fortgeführte Anschaffungskosten	
			GuV-neutral	GuV-wirksam		

Abbildung 4: Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39<sup>77</sup>

Der Erstanfang der finanziellen Vermögenswerte bzw. der finanziellen Verbindlichkeiten hat bei Erbringung der Gegenleistung bzw. mit Abschluss des Vertrages und der damit einhergehenden Parteistellung zu erfolgen.<sup>78</sup> Alle vertraglichen Rechte und Pflichten, welche mittelbar oder unmittelbar zu einem Zahlungsaustausch führen fallen darunter.<sup>79</sup> Damit die Folgebewertung von Finanzinstrumenten vorgenommen werden kann bedarf es einer Einordnung in eine von vier vorgegebenen Kategorien. Finanzinstrumente können in der Kategorie „Darlehen und Forderungen“ (loans and receivables), der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ (held to maturity) der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ (financial asset at fair value through profit or loss) oder in der Kategorie „zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte“ („available-for-sales)

<sup>77</sup> I.A. Coenenberg (2016), S. 274.

<sup>78</sup> Vgl. IAS 39.34.

<sup>79</sup> Vgl. IAS 39.8.

zugeordnet werden.<sup>80</sup> Finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „Darlehen und Forderungen“ sind zu ihren fortgeführten Anschaffungskosten unter der Verwendung der Effektivzinsmethode<sup>81</sup> zu bewerten.<sup>82</sup>

Für die Kategorie „Darlehen und Forderungen“ wird vorausgesetzt, dass die Kredite und Forderungen definierbare Zahlungen generieren und nicht an einem aktiven Markt notiert sind.<sup>83</sup> Die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ enthält z.B. Schuldinstrumente (nicht derivative finanzielle Vermögenswerte) mit festen oder bestimmbaren Zahlungen und einer festen Laufzeit, die das Unternehmen bis zur Endfälligkeit halten will und kann.<sup>84</sup>

Die Bewertung der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ entspricht der Bewertung der Kategorie „Darlehen und Forderungen“ und hat zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu erfolgen.<sup>85</sup> Ein Vermögenswert muss eine bestimmte Endfälligkeit besitzen und bis dahin zu einen festen definierbaren Zahlungen führen. Vor allem soll die Absicht bestehen den Vermögenswert permanent bis zur Endfälligkeit zu halten.

Die Folgebewertung von „zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten“, z.B. Schuldinstrumente oder Eigenkapitalinstrumente, hat zum beizulegenden Zeitwert zu erfolgen.<sup>86</sup> Die Bewertungskategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten“ wird auch als „Fair Value Option“ bezeichnet und ist auf Transaktionen beschränkt bei der die Designation in dieser Bewertungskategorie zur Erhöhung der Relevanz der Abschlussinformation führt.<sup>87</sup>

Ein finanzieller Vermögenswert wird dann „zu Handelszwecken gehalten“ eingestuft, wenn der finanzielle Vermögenswert hauptsächlich mit der Absicht erworben wurde,

---

<sup>80</sup> Vgl. IAS 39.9.

<sup>81</sup> Die Effektivzinsmethode wird zur Berechnung und Allokation von Zinserträgen bzw. -aufwendungen in der jeweiligen Periode angewendet.

<sup>82</sup> Vgl. IAS 39.46.

<sup>83</sup> Vgl. IAS 39.9.

<sup>84</sup> *Ebenda.*

<sup>85</sup> *Ebenda.*

<sup>86</sup> *Ebenda; Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 121.*

<sup>87</sup> Vgl. IAS 39.9 (b) – (i); IAS 39.BC75 – BC75B.

das Finanzinstrument kurzfristig zu verkaufen oder zurückzukaufen.<sup>88</sup> Zu der Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ zählen auch Derivate.<sup>89</sup> Die Folgebewertung in dieser Kategorie bemisst sich am beizulegenden Zeitwert und die Wertänderungen sind GuV-wirksam zu erfassen.<sup>90</sup> In diese Kategorie fallen Titel die mit kurzfristig Veräußerungsabsicht gehalten werden.<sup>91</sup>

Für finanzielle Verbindlichkeiten gelten auch die allgemeinen Vorschriften zum Ansatz von Finanzinstrumenten und diese sind in der Bilanz mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, wenn das Unternehmen zur Vertragspartei wird.<sup>92</sup> Die Folgebewertung hängt grundsätzlich von der zugeordneten Kategorie ab. Grundsätzlich sind finanzielle Verbindlichkeiten in den Folgejahren zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter Anwendung der Effektivzinsmethode, zu bewerten.<sup>93</sup>

### 2.5.3.3 Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten gemäß IFRS 9

Zielsetzung von IFRS 9 ist die prinzipienbasierte Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Dabei steht die Zurverfügungstellung von relevante und nützliche Information über die Höhe, den zeitlichen Anfall und die Unsicherheit von Zahlungsströmen aus Finanzinstrumenten im Vordergrund.<sup>94</sup> Im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes von Finanzinstrumenten hat es im Vergleich zu IAS 39 keine Neuerungen gegeben. Finanzinstrumente sind, sobald das Unternehmen Vertragspartei wird, anzusetzen.<sup>95</sup> IFRS 9 ist ebenso wie IAS 39 für alle Finanzinstrumente gültig.<sup>96</sup> IFRS 9 sieht lediglich drei für die Folgebewertung maßgebliche Kategorien vor:<sup>97</sup>

1. zu fortgeführte Anschaffungskosten,
2. zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung von Wertänderungen im sonstigen Ergebnis,

---

<sup>88</sup> Vgl. IAS 39.9; *Kuhn / Hachmeister* (2015), S. 66, Rz. 71; *Hartenberger* (2016), § 3, Tz. 55 – 58.

<sup>89</sup> Vgl. IAS 39.9.

<sup>90</sup> Vgl. IAS 39.46 und .55 (a); *Coenenberg* (2016), S. 275.

<sup>91</sup> Vgl. IAS 39.9.

<sup>92</sup> Vgl. IAS 39.14 und .43.

<sup>93</sup> Vgl. IAS 39.47; *Coenenberg* (2016), S. 458.

<sup>94</sup> Vgl. IFRS 9.1.1; *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 261.

<sup>95</sup> Vgl. IAS 39.34; IFRS 9.3.1.1.

<sup>96</sup> Vgl. IFRS 9.2.1.

<sup>97</sup> Vgl. IFRS 9.4.1 – 4.2A.

3. zum beizulegenden Zeitwert mit Erfassung von Wertänderungen in der GuV.

Im Gegensatz, dazu ist für die Kategorisierung nicht der Verwendungszweck, sondern das Geschäftsmodell des Unternehmens zur Verwaltung von finanziellen Vermögenswerten und die Eigenschaft der vertraglichen Zahlungsströme entscheidend.<sup>98</sup> Für die Bestimmung des Geschäftsmodells sind folgende Punkte zu berücksichtigen:<sup>99</sup>

- Ziele, die von den Personen in Schlüsselpositionen gem. IAS 24 für jedes Portfolio festgelegt werden,<sup>100</sup>
- die voraussichtliche Umsetzung dieser Ziele in der betrieblichen Praxis,
- Investitions- bzw. Anlagerichtlinien für die Portfolien,
- die Performance-Messung für Portfolien,
- Vergütungsmodelle der Personen, die für das Management der Portfolien zuständig sind.

Die Bestimmungen des Geschäftsmodells stellen kein Wahlrecht dar.<sup>101</sup> Weiteres kommen für die Klassifizierung von Finanzinstrumenten drei Geschäftsmodelle in Frage:<sup>102</sup>

Ein Geschäftsmodell, zum Halten von Finanzinstrumenten zur Vereinnahmung von Zins- und Tilgungsleistungen bzw. zur Vereinnahmung vertraglicher Cashflows<sup>103</sup> mit nur seltenen oder unbedeutenden Verkaufsaktivitäten.

Die zweite Möglichkeit zur Bestimmung des Geschäftsmodells ist das Halten und Verkaufen von Finanzinstrumenten, genauer gesagt die Vereinnahmung der Cashflows sowohl durch Bestandshaltung als auch durch Verkäufe.

Die dritte Möglichkeit zur Bestimmung des Geschäftsmodells ist, eine Residualkategorie, insbesondere für Handelsportfolios. Die vertragliche Vereinnahmung von Cashflows ist nebensächlich, da das Hauptziel die Maximierung von Cashflows durch kurzfristige Käufe und Verkäufe ist.

---

<sup>98</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1.

<sup>99</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.2.A.

<sup>100</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.1.

<sup>101</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.2.A.

<sup>102</sup> Vgl. *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg*, (2016), § 28, Rz. 156.

<sup>103</sup> In der weiteren Arbeit auch als Zahlungsstrom bezeichnet.

Neben dem Geschäftsmodellkriterium ist auch eine Überprüfung der Eigenschaften der vertraglichen Zahlungsströme vorzunehmen.<sup>104</sup>

Die Bestandteile eines vertraglichen Zahlungsstroms<sup>105</sup> werden in Abb. 5 dargestellt.

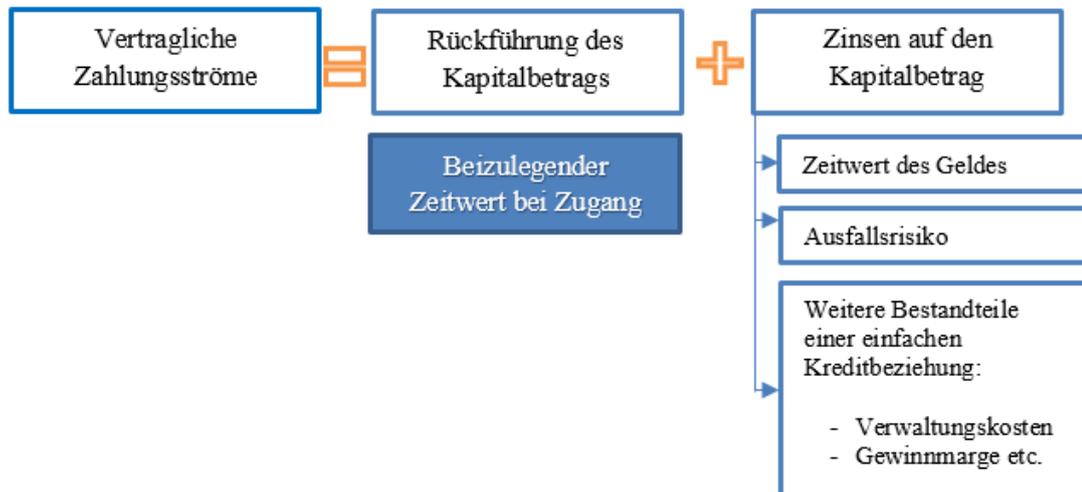


Abbildung 5: Zusammensetzung der vertraglichen Zahlungsströme gemäß IFRS 9<sup>106</sup>

Für die Klassifizierung von Vermögenswerten ist neben der Geschäftsmodellbedingung auch die Überprüfung der Eigenschaften von vertraglichen Zahlungsströmen durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird gefordert, dass aus den betroffenen Finanzinstrumenten, zu vereinbarten Zeitpunkten, vertraglich vereinbarte Zahlungen ergehen, welche ausschließlich aus Tilgungen und Zinsen auf das ausstehende Kapital bestehen.<sup>107</sup> Diese Überprüfung ist im Gegensatz zur Beurteilung des Geschäftsmodellkriteriums für jedes einzelne Finanzinstrument durchzuführen (instrument-by-instrument).<sup>108</sup>

<sup>104</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1.

<sup>105</sup> In der weiteren Arbeit auch als Cashflow bezeichnet.

<sup>106</sup> I.A. Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 340.

<sup>107</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.1 – 4.1.2(b).

<sup>108</sup> Vgl. Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 337.

Mit Abb. 6 werden die Kategorien der finanziellen Vermögenwerte und deren Folgebeurteilung zusammengefasst.

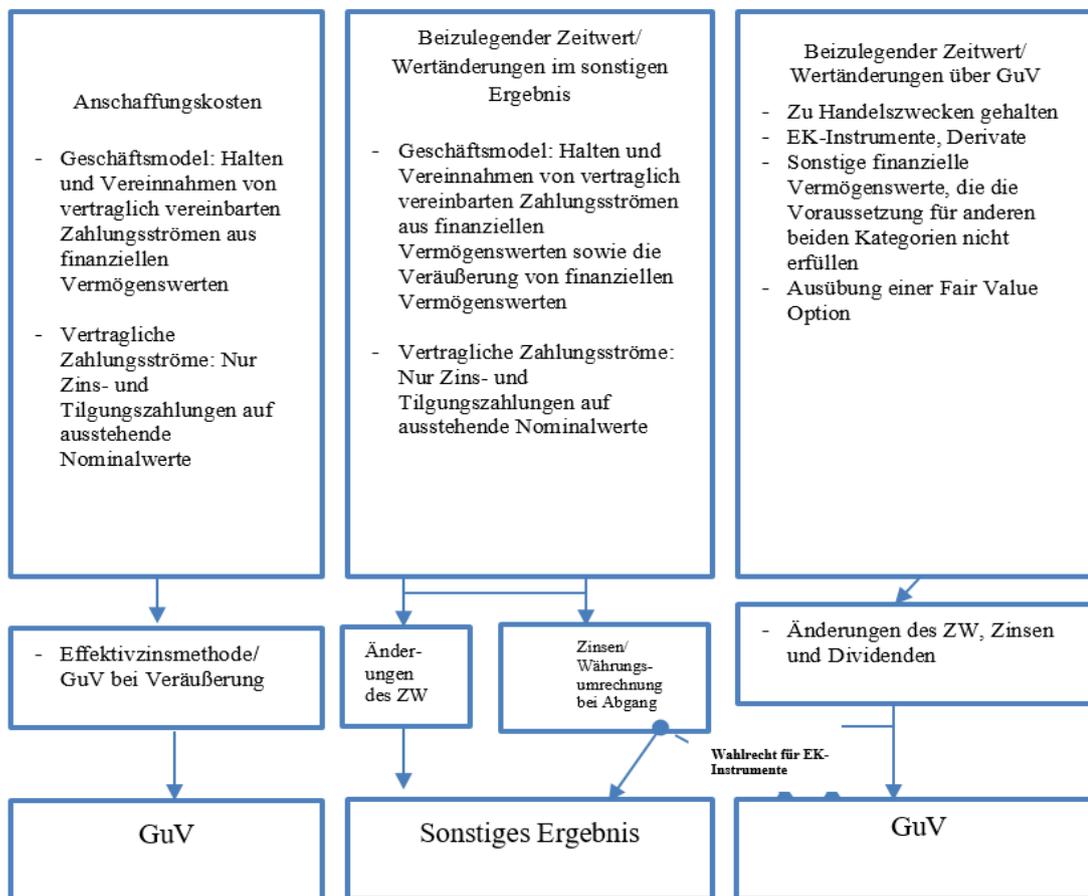


Abbildung 6: Kategorisierung und Bewertung von finanziellen Vermögenwerten gemäß IFRS 9<sup>109</sup>

Im Gegensatz zu IAS 39 besteht nach IFRS 9 ein, für Investitionen in Eigenkapitaltitel, die nicht zu Handelszwecken bzw. weder einem vom Erwerber im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses gem. IFRS 3 zu leistende Gegenleistung darstellen, im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes, unwiderrufliches Wahlrecht zur künftigen GuV-neutralen Behandlung aller Änderungen des beizulegenden Zeitwerts im sonstigen Ergebnis. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Wertänderungen zu keinem Zeitpunkt (auch nicht im Falle der Veräußerung) in der GuV verbucht. Die Dividendenzahlungen werden aber GuV-wirksam erfasst.<sup>110</sup>

<sup>109</sup> I.A. Coenenberg (2016), S. 287.

<sup>110</sup> Vgl. IFRS 9.5.7.5; Ebenda, S. 284.

Finanzielle Verbindlichkeiten fallen in die Kategorie „Anschaffungskosten“ und sind somit zu fortgeführten Anschaffungskosten, unter der Anwendung der Effektivitätszinsmethode, zu bilanzieren. Außer die finanziellen Verbindlichkeiten werden zu Handelszwecken gehalten, dann wird diese zum beizulegenden Zeitwert bewertet.<sup>111</sup> Derivate werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.<sup>112</sup> Dennoch besteht auch nach IFRS 9 im Zugangszeitpunkt das Wahlrecht, ein Finanzinstrument freiwillig mit dem beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam über die GuV einzuordnen (sog. Fair Value Option).<sup>113</sup>

---

<sup>111</sup> Vgl. IFRS 9.4.2.1.

<sup>112</sup> Vgl. IFRS 9.B4.1.9.

<sup>113</sup> Vgl. IFRS 9.4.1.5.

### **3 Grundlagen für einen Vergleich der Regelungen zum Hedge Accounting unter IAS 39 und IFRS 9**

#### **3.1 Voraussetzungen für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen**

##### 3.1.1 Bestandteile einer Sicherungsbeziehung

###### *3.1.1.1 Vorbemerkungen*

In der Finanzwirtschaft wird unter hedging der Aufbau einer Sicherungsbeziehung an sich verstanden und unter den Regelungen des Hedge Accountings wird diese Sicherungsbeziehung bilanziell im Jahresabschluss eines Unternehmens abgebildet. Geregelt wird das Hedge Accounting in IAS 39.71 – 102 und in Zukunft durch IFRS 9 geregelt.<sup>114</sup> Die Notwendigkeit für spezielle Bilanzierungsregeln besteht aufgrund dessen, dass IAS 39 einen sogenannten Mixed Model Ansatz verfolgt. Das heißt, die Bewertung von einem finanziellen Vermögenswert oder einer finanziellen Verbindlichkeit kann zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen werden.<sup>115</sup> Auch das künftige Regelwerk IFRS 9 unterliegt einem Mixed Model Ansatz.<sup>116</sup> Aufgrund dieses Ansatzes können die Bestandteile einer Sicherungsbeziehung unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben unterliegen. Zum Beispiel werden die als Sicherungsinstrument eingesetzten Derivate GuV-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, aber die Bewertung des Grundgeschäfts erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten oder GuV-neutral zum beizulegenden Zeitwert. Dem Sicherungsinstrument steht in beiden Fällen vorübergehend keine gegenläufige GuV-Wirkung aus dem Grundgeschäft gegenüber. Die Problematik ist, dass bei der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen der wirtschaftliche Grundgehalt im Jahresabschluss nicht entsprechend abgebildet werden kann und somit der grundsätzlichen geforderten Generalnorm, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (sog. true and fair view) des Unternehmens widerspricht.<sup>117</sup>

---

<sup>114</sup> Vgl. IAS 39. 72 – 102; *Hachmeister* (2008), S. 325; *Henkel* (2016), S. 180.

<sup>115</sup> Vgl. IAS 39.43; *Coenenberg* (2016), S. 272.

<sup>116</sup> Vgl. IAS 39.71 – 102; IFRS 9.6.1.1 – 6.16; *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz. 1 f.

<sup>117</sup> Vgl. RK.46 i.V.m. IAS 1.15.

Mit Abb. 7 wird die Methodik und das Ziel des Hedge Accountings veranschaulicht. Die ökonomische Kompensation der Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bzw. der Zahlungsströme des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts soll durch eine symmetrische Erfassung der Aufwands- und Ertragseffekte aus beiden Geschäften bilanziell abgebildet werden.<sup>118</sup> Mit dem hedging wird grundsätzlich versucht, drohende Verluste durch potentielle Gewinne abzufedern. Die sogenannte „hedging Waage“ soll die Idee der Risikokompensation mit derivativen Finanzinstrumenten verdeutlichen.<sup>119</sup>

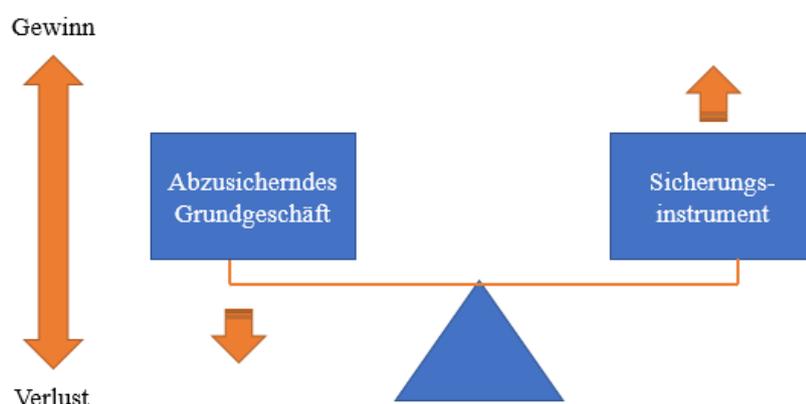


Abbildung 7: Hedging Waage<sup>120</sup>

Sofern die Kriterien für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfüllt sind, kann der Grundsatz der Einzelbewertung aufgehoben werden und der Sicherungszusammenhang von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument bewertet und bilanziert werden.<sup>121</sup> Unter Beachtung, der in den folgenden Abschnitten erläuterten Voraussetzungen, kann zwischen einem qualifizierten Grundgeschäft und einem Sicherungsinstrument eine Sicherungsbeziehung begründet werden. In diesem Zusammenhang wird das Grundgeschäft gegen ein bestimmtes Risiko mit einem Sicherungsinstrument abgesichert.<sup>122</sup>

<sup>118</sup> Vgl. Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 13.

<sup>119</sup> Vgl. Schmidt (1996), S. 54.

<sup>120</sup> Ebenda.

<sup>121</sup> Vgl. IAS 39.86 – 88; IFRS 9.6.2.1 – 6.3.7; Henkel (2010), S. 180.

<sup>122</sup> Vgl. Pellens et al. (2014), S. 621.

Mit Abb. 8 werden die Bestandteile einer Sicherungsbeziehung veranschaulicht und in den folgenden Abschnitten im Detail erläutert.

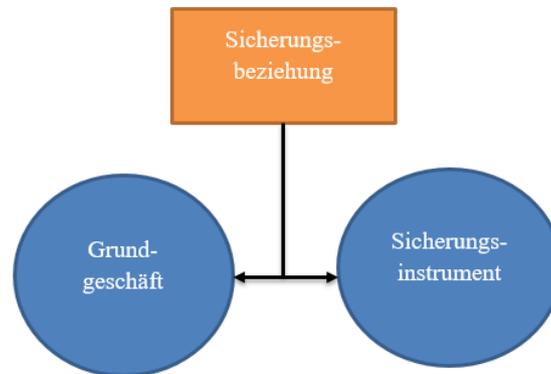


Abbildung 8: Bestandteile einer Sicherungsbeziehung<sup>123</sup>

### 3.1.1.2 Anforderungen an Grundgeschäfte gemäß IAS 39

Ein qualifiziertes Grundgeschäft einer Sicherungsbeziehung kann ein bilanzierter Vermögenswert oder eine bilanzierte Verbindlichkeit sein. Finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten sind z.B. Fremdwährungsforderungen oder Fremdwährungsverbindlichkeiten oder schwebende Geschäfte, eine bilanzunwirksame Verpflichtung, zur Abwicklung einer in der Zukunft liegenden Transaktion, wie z.B. der Kauf von Kupfer auf Termin in USD. Auch eine erwartete, mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktion, wobei noch keine Verpflichtung besteht, kann ein qualifiziertes Grundgeschäft darstellen. Ein Beispiel hierfür wäre der geplante Kauf einer Maschine in japanischen Yen (JPY).

Außerdem können Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe als Grundgeschäft ernannt werden.<sup>124</sup> Ferner können solche Sachverhalte einzelne oder in Gruppen als Grundgeschäft bestimmt werden. Zu beachten ist, dass allgemeine Geschäftsrisiken grundsätzlich nicht als Grundgeschäft designiert werden können.<sup>125</sup> Zu den allgemeinen Geschäftsrisiken zählen z.B. ein Kauf eines Unternehmens. Die Finanzierung

---

<sup>123</sup> Eigene Darstellung.

<sup>124</sup> Vgl. IAS 39.78.

<sup>125</sup> *Ebenda*.

des Unternehmenskaufs kann jedoch gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert werden. Das Fremdwährungsrisiko zählt in diesem Zusammenhang nicht zu den allgemeinen Geschäftsrisiken.<sup>126</sup> Jegliche Absicherung eines Grundgeschäfts muss sich auf ein identifizierbares und bestimmbares Risiko beziehen und Auswirkungen auf die GuV des Unternehmens haben.<sup>127</sup>

Im Hinblick auf die Anforderungen zur Effektivitätsmessung müsse bei qualifizierten Grundgeschäften die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts bzw. die gesicherten Zahlungsströme und das gesicherte Risiko verlässlich bestimmbar sein.<sup>128</sup>

#### *3.1.1.2.1 Finanzielle Posten als Grundgeschäfte*

Finanzielle Vermögenswerte aus der Kategorie „Darlehen und Forderungen“ können gegen Zinsänderungsrisiken gesichert werden, da die Veräußerung vor dem vereinbarten Fälligkeitstermin möglich ist und sich eine Veränderung des beizulegenden Zeitwerts auf das Periodenergebnis auswirken kann.<sup>129</sup>

Finanzielle Vermögenswerte aus der Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ können nicht als Grundgeschäft designiert werden da hier die Absicht besteht, das Finanzinstrument bis zur Endfälligkeit zu halten und es wird davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt kein Zinsrisiko mehr bestehen kann. Finanzielle Vermögenswerte dieser Kategorie können nur zur Absicherung von Währungs- und Ausfallsrisiken als Grundgeschäft designiert werden, da diese Risiken bei Endfälligkeit noch bestehen können.<sup>130</sup>

Das Verbot der Designation von „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ finanziellen Vermögenswerten greift aber nur dann, wenn diese bereits bilanziert sind, denn ein geplanter Kauf von finanziellen Vermögenswerten (z.B. einer festverzinslichen Anleihe) die bei Anschaffung in die Kategorie „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen“ eingestuft werden sollen, kann als Grundgeschäft designiert werden, weil eine Zuordnung in die Kategorie erst beim Zugangszeitpunkt zu erfolgen hat.<sup>131</sup>

---

<sup>126</sup> Vgl. IAS 39.AG99.

<sup>127</sup> Vgl. IAS 39.AG110.

<sup>128</sup> Vgl. IAS 39.88 (d); *Kuhn / Scharpf* (2006), S. 377.

<sup>129</sup> Vgl. IAS 39.79 und IG.2.13; *Kuhn / Scharpf* (2006), S. 378.

<sup>130</sup> Vgl. IAS 39.79 und .AG95.

<sup>131</sup> Vgl. IAS 39.IG.F.2.10; *Kuhn / Scharpf* (2006), S. 378.

Finanzielle Verbindlichkeiten und finanzielle Vermögenswerte der Kategorie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert gehalten“ können nicht als Grundgeschäft designiert werden, da Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts bereits im Periodenergebnis erfasst werden. Wenn diesen Positionen Derivate gegenüberstehen zeigt sich der Bewertungseffekt grundsätzlich in der Bilanz und der GuV, weil Derivate der Kategorie „zu Handelszwecken gehalten“ zu geordnet werden.<sup>132</sup> Aus diesem Grund können Derivate nicht als Grundgeschäft designiert werden. Dieses Verbot wird in den Application Guidance des IAS 39 damit argumentiert, dass Derivate immer zum Handeln gehalten werden. Eine Veränderung des beizulegenden Zeitwerts beeinflusst jedenfalls die GuV des Unternehmens.<sup>133</sup>

Anteile an assoziierten Unternehmen<sup>134</sup> und an Tochtergesellschaften können ebenso nicht als Grundgeschäft designiert werden, weil durch die Konsolidierung (Equity-Methode oder Vollkonsolidierung) im Konzernabschluss keine Fair-Value-Wertänderungen eintreten.<sup>135</sup> Eigene Eigenkapitalinstrumente sowie darauf gerichtete erwartete Transaktionen können nicht als Grundgeschäft festgelegt werden, da sich die Wertveränderungen nicht in der GuV auswirken.<sup>136</sup>

Wenn es sich um einen finanziellen Vermögenswert oder eine finanzielle Verbindlichkeit handelt kann in Bezug auf die Risiken die lediglich einen Teil der Zahlungsströme oder des beizulegenden Zeitwerts betreffen, ein Grundgeschäft bestimmt werden.<sup>137</sup> Voraussetzungen dafür sind, dass die Effektivität der Sicherungsbeziehung gemessen werden kann und dass der als Grundgeschäft designierte Teil des Cashflows kleiner ist als die Summe der Cashflows des Vermögenswertes. Diese Voraussetzung wird als „Sub-LIBOR-Vorschrift“ bezeichnet.<sup>138</sup> Ein Beispiel hierfür ist, dass Finanzinstitutionen (z.B. Banken) die Möglichkeit haben, Fremdmittel zu Zinssätzen, aufzunehmen die unter einem Benchmarkzinssatz liegen. Unter diesem Referenzzinssatz

---

<sup>132</sup> Vgl. *Kuhn / Scharpf* (2006), S. 378.

<sup>133</sup> Vgl. IAS 39 IG F.2.1; *EY* (2016a), S. 3753.

<sup>134</sup> Unter einem assoziierten Unternehmen wird ein Unternehmen verstanden, bei welchem der Eigentümer über maßgeblichen Einfluss verfügt, vgl. IAS 28.3.

<sup>135</sup> Vgl. IAS 39.AG99; *Lüdenbach / Hofmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz. 40.

<sup>136</sup> Vgl. IAS 39.86; IAS 39 IG F.2.7.

<sup>137</sup> Vgl. IAS 39.81.

<sup>138</sup> Vgl. IAS 39.AG99CC; *EY* (2011), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Hedge\\_Accounting\\_nach\\_IFRS\\_9/\\$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20IFRS%209.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Hedge_Accounting_nach_IFRS_9/$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20IFRS%209.pdf) [letzter Zugriff: 18.7.2016].

z.B. der London Interbank Offered Rate (LIBOR) wird im internationalen Interbankengeschäft von einer Bank einer anderen Bank einen Kredit gewährt.<sup>139</sup> Ein Beispiel zu dieser Vorschrift wäre, dass Fremdmittel zu einem Zinssatz „LIBOR minus 20 Basispunkte“ von einer Bank aufgenommen werden. Das Finanzinstitut möchte sich gegen die Schwankungen künftiger Cashflows im Zusammenhang mit der Veränderungen des LIBOR's absichern. Eine Designation einer vollständigen LIBOR-Risikokomponente ist gem. IAS 39.AG99C aber nicht zulässig.

Die Einschränkung besteht aus dem Grund, weil die vereinbarten Zinsen unter 0% fallen können. Bei einem Rückgang des Benchmarkzinssatzes unter 0% würde sich bei einem vereinbarten Zinssatz „LIBOR minus 20 Basispunkte“, keine Änderung im Grundgeschäft zeigen. Jede designierte Risikokomponente in diesem Zusammenhang muss kleiner als die Summe der Cashflows aus dem gesamten Posten sein.<sup>140</sup> Diese Vorschrift wurde jedoch nicht in das EU-Recht übernommen.<sup>141</sup>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit ein Grundgeschäft gegen Teilrisiken von nichtfinanziellen Posten, wie z.B. Vorräten, abzusichern. Jedoch ist es nur zulässig die Gesamtheit aller Risiken abzusichern oder die Absicherung auf ein vorhandenes Währungsrisiko zu beschränken.<sup>142</sup>

Des Weiteren besteht die Möglichkeit ein Portfolio von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten gegen Zinsänderungsrisiken des beizulegenden Zeitwerts in Form eines bestimmten das gesamte Portfolio betreffenden Währungsbetrags (Euro, Dollar, Pfund, etc.) abzusichern. Die Sicherung eines reinen Nettobetrags<sup>143</sup> ist nicht erlaubt.<sup>144</sup>

### *3.1.1.2.2 Nichtfinanzielle Posten als Grundgeschäfte*

Wenn es sich bei einem zu designierenden Grundgeschäft um einen nichtfinanziellen Vermögenswert oder eine nichtfinanzielle Verbindlichkeit handelt, z.B. um Vorräte, Grundstücke, Gebäude oder Sachanlagen, kann der nichtfinanzielle Posten entweder

---

<sup>139</sup> Vgl. Hull (2014), S. 638.

<sup>140</sup> Vgl. IAS 39.AG99C; EY (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 7.9.2016].

<sup>141</sup> Vgl. Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg (2016), § 28a, Rz. 33.

<sup>142</sup> Vgl. IAS 39.82; *Ebenda*.

<sup>143</sup> Unter dem Nettobetrag wird die Differenz von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten verstanden.

<sup>144</sup> Vgl. IAS 39.81A.

gegen Währungsrisiken oder insgesamt gegen alle Risiken abgesichert werden. Eine weitere Unterteilung in einzelne Risikokomponenten ist, wie es bei finanziellen Posten teilweise möglich ist,<sup>145</sup> nicht möglich.<sup>146</sup> Eine Unterteilung in einzelne Risikokomponenten ist nicht zulässig, da eine verlässliche, isolierte Ermittlung der Änderungen von Zahlungsströmen bzw. des beizulegenden Zeitwerts, die auf einzelne Risikokomponenten, außer auf das Währungsrisiko, entweder gar nicht möglich oder schwierig ist.<sup>147</sup>

#### *3.1.1.2.3 Interne Geschäfte im Konzern*

Gemäß IAS 39.80 kommen nur Geschäfte mit konzernexternen Vertragsparteien als Grundgeschäfte in Frage. Interne Geschäfte zwischen Konzerngesellschaften werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert. Interne Geschäfte, die zwischen Unternehmen der selben Unternehmensgruppe getätigt werden, können zwar in den Einzelabschlüssen der beteiligten Unternehmen als Grundgeschäfte dargestellt und designiert werden, nicht jedoch im konsolidierten Abschluss der Unternehmensgruppe.<sup>148</sup> Hinsichtlich dieser Einschränkung für Konzerne gibt es zwei Ausnahmen.

Zum einen die Absicherung des Grundgeschäfts gegen Währungsrisiken aus konzerninternen monetären Geschäften, vor allem bei Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen aus dem Ausland und zum anderen bei sehr wahrscheinlich eintretenden konzerninternen Umsätzen, wenn diese ebenso ein Währungsrisiko innehaben.<sup>149</sup> Beispiele für konzerninterne Umsätze sind erwartete Käufe und Verkäufe von Vorräten zwischen zwei Konzernunternehmen, die an einen konzernexternen Dritten weiterverkauft werden.<sup>150</sup>

#### *3.1.1.2.4 Gruppen von Posten als Grundgeschäfte*

Grundsätzlich ist es möglich eine Gruppe mit vergleichbaren Risikoprofil als Grundgeschäft in einem Portfolio- bzw. Gruppen-Hedging zu wählen. Unter der Voraussetzung, dass sich die Fair Value-Änderung<sup>151</sup> der einzelnen Posten im Zusammenhang

---

<sup>145</sup> Vgl. IAS 39.81.

<sup>146</sup> Vgl. IAS 39.82; *Schmitz / Huthmann* (2012) S. 145.

<sup>147</sup> Vgl. IAS 39.82; IAS 39.AG100; IAS 39.IG F.6.5; *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 70

<sup>148</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), S. 337, Rz. 149.

<sup>149</sup> Vgl. IAS 39.80; *Lüdenbach / Hofmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz. 29.

<sup>150</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), S. 338, Rz. 156.

<sup>151</sup> In der weiteren Arbeit auch als beizulegender Zeitwert bezeichnet.

auf das abgesicherte Risiko jeweils proportional zur Sensitivität des Portfolios entwickelt.<sup>152</sup> Davon kann ausgegangen werden, wenn sich das Verhältnis der Sensitivität in einer Spanne zwischen 90% und 110% bewegt.<sup>153</sup> In den Richtlinien zu IAS 39 wird beispielsweise dargestellt, dass es unzulässig ist ein Aktienportfolio, welches z.B. dem DAX30 nachempfunden wurde, mit einem Optionsgeschäft auf den DAX30 abzusichern. Im Hinblick darauf wird erwähnt, dass sich im Regelfall einzelne Aktien nicht proportional zum Index entwickeln werden.<sup>154</sup>

Die Designation von Nettopositionen aus Geschäften ist nicht zulässig, da diese ein gegenläufige Chancen-Risiken-Profil aufweisen.<sup>155</sup> Für interne Zwecke des betrieblichen Risikomanagements können diese Netto-Risikopositionen durchaus gesteuert und festgelegt werden und dazu auch gehedgt. Die Designation als bilanzieller Sicherheitszusammenhang ist nicht erlaubt.<sup>156</sup>

### *3.1.1.3 Anforderungen an Grundgeschäfte gemäß IFRS 9*

#### *3.1.1.3.1 Allgemeine Anforderungen*

Damit ein Grundgeschäft designiert werden kann sind auch unter den Regelungen des IFRS 9 bestimmte Kriterien einzuhalten. Das IASB hat die allgemeinen Anforderungen an die Grundgeschäfte grundsätzlich aus IAS 39 in IFRS 9 unverändert übernommen. Folgende Einzelposten können, sofern diese verlässlich bewertbar sind und die Risiken grundsätzlich in das Periodenergebnis einfließen, als Grundgeschäfte designiert werden:<sup>157</sup>

- in der Bilanz ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte oder finanzielle Verbindlichkeiten,
- nicht bilanzwirksame feste Verpflichtungen,
- mit einer hohen Wahrscheinlichkeit erwartete künftige Transaktionen,
- Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb und

---

<sup>152</sup> Vgl. IAS 39.78; IAS 39.83.

<sup>153</sup> Vgl. *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg*, § 28a, Rz. 26.

<sup>154</sup> Vgl. IAS 39.IG.F.2.20.

<sup>155</sup> Vgl. IAS 39.84; *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz 27.

<sup>156</sup> Vgl. IAS 39.AG101; IAS 39.IG.F.6.1; IAS 39.IG.F.2.2.1.

<sup>157</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.1 (a); IFRS 9.6.3.2; IFRS 9.6.5.2 (a); IAS 39.78 und (b); *Rohatschek / Hochreiter* (2013), S. 56.

- Gruppen der genannten Positionen mit Nettopositionen, sofern die Position einzeln als Grundgeschäft designiert werden kann und dies für Zwecke des internen Risikomanagements auf Gruppenbasis gesteuert wird.<sup>158</sup> In diesem Zusammenhang dürfen Nettopositionen als Grundgeschäft unter anderem nur dann designiert werden, wenn das Währungsrisiko der Nettoposition abgesichert wird.<sup>159</sup>

Bei der Neufassung wurden die Regelung für das Hedge Accounting von konzerninternen Transaktionen in das neue Regelwerk übernommen.<sup>160</sup> Dennoch ist stets zu beachten, dass Vertragsabschlüsse mit externen Parteien durchgeführt werden müssen.<sup>161</sup>

#### *3.1.1.3.2 Aggregierte Risikopositionen als Grundgeschäft*

Die aggregierte Risikoposition stellt eine Kombination aus einem derivativen Finanzinstrument und einer Risikoposition und stellt somit eine zweistufige Sicherheitsbeziehung dar.<sup>162</sup> Unternehmen sind bei Beschaffungsprozessen sowie bei Verkaufsprozessen häufig vielfachen Risiken gleichzeitig ausgesetzt. Beispielsweise ein Mobilfunktelefonhersteller plant in 6 Monaten Nickel im Ausland zu kaufen, somit unterliegt dieser zum einen dem damit verbundenen Fremdwährungsrisiko und zum anderen dem vorhandenen Preisrisiko. In diesem Zusammenhang beschließt das Unternehmen den volatilen Nickelpreis durch den Abschluss eines Nickelterminkontrakts abzusichern. Zwei Monate später beschließt das Unternehmen sich mit einem Devisentermingeschäft gegen das Fremdwährungsrisiko abzusichern. Damit wird die zuvor gestaltete aggregierte Risikoposition, dessen Bestandteile das Preisrisiko des Nickelterminkontrakts sind, gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert.<sup>163</sup>

---

<sup>158</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.1; Rohatschek / Hochreiter (2013), S. 56.

<sup>159</sup> Vgl. IFRS 9B6.6.7.

<sup>160</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.5; IAS 39.80; Wulf / Pollmann (2015), S. 4.

<sup>161</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.6.

<sup>162</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.4; Flintrop / von Oerzen (2016), § 23, Rz. 65.

<sup>163</sup> Vgl. Wulf / Pollmann (2015), S. 125.

Das Beispiel und die daraus entstehende Sicherungsbeziehung wird anhand der folgenden Abb. 9 veranschaulicht.

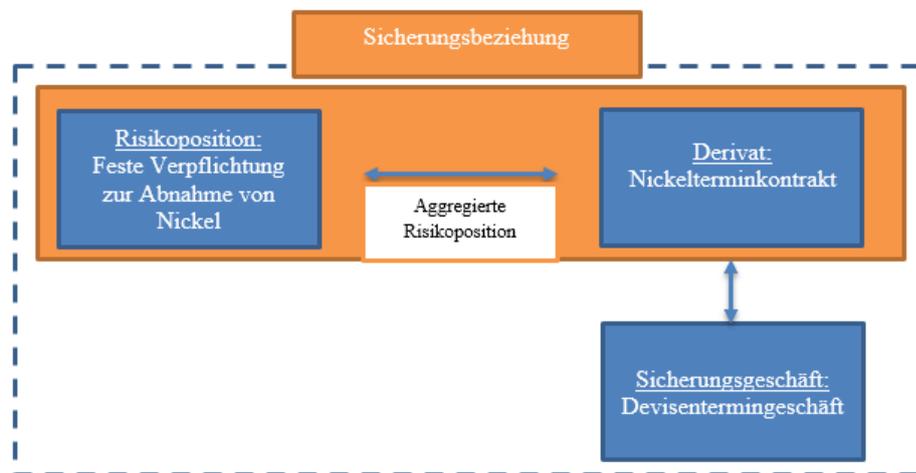


Abbildung 9: Aggregierte Risikoposition gemäß IFRS 9<sup>164</sup>

IAS 39 hat die Designation von Derivaten ebenso wie die Kombination aus Derivaten und Risikopositionen als gesichertes Grundgeschäft ausgeschlossen.<sup>165</sup> Jedoch sind Derivate weiterhin zum Fair Value zu bewerten und separat als Vermögensgegenstand oder Verbindlichkeit zu bilanzieren.<sup>166</sup> Zudem können auch erwartete zukünftige Transaktionen als Risikoposition eingesetzt werden.<sup>167</sup>

### 3.1.1.3.3 Teil-Designationen von Grundgeschäften

Eine Absicherung der gesamten Cashflows oder der gesamten Fair Values ist in der Unternehmenspraxis oftmals nicht zweckmässig bzw. ökonomisch nicht sinnvoll. Aus diesem Grund werden häufig nur bestimmte Risikokomponenten eines Grundgeschäfts abgesichert.<sup>168</sup> Unter dem neuen Regelwerk wird die ungleiche Behandlung von finanziellen und nichtfinanziellen Grundgeschäften aufgehoben und eine Absicherung der determinierbaren Risiken erlaubt, vorgesetzt die Wertänderungen des Cashflows bzw. des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts sind zuordenbar und

<sup>164</sup> I.A. *Ebenda*.

<sup>165</sup> Vgl. IAS 39.IG. F.2.1.

<sup>166</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.4 – 4a; IFRS 9.BC6.165.

<sup>167</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.4.

<sup>168</sup> Vgl. *EY* (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying\\_IFRS:\\_Hedge\\_accounting\\_under\\_IFRS\\_9/\\$FILE/Applying\\_Hedging\\_Feb2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS:_Hedge_accounting_under_IFRS_9/$FILE/Applying_Hedging_Feb2014.pdf) [letzter Zugriff: 23.8.2016].

die Risiken identifizierbar.<sup>169</sup> Da das Regelwerk um die Designation von nichtfinanziellen Posten erweitert wurde, können nun auch neben einzelnen Risikokomponenten Cashflowkomponenten Absicherungsgegenstand von Grundgeschäften sein.<sup>170</sup> IFRS 9 sieht vor, dass Risikoarten sowohl einen explizit vertraglichen als auch einen nicht vertraglichen marktbasieren impliziten Ursprung haben können. In diesem Zusammenhang erwähnt das IASB, dass Kreditrisiken die Anforderungen einer an eine separate Identifizierbarkeit und die zuverlässige Bewertbarkeit nicht erfüllen.<sup>171</sup> Weiteres ist zu beachten, dass das alleinige Vorliegen eines physischen Bestandteils einer Gesamtposition nicht ausreicht um diesen als gesichertes Grundgeschäft zu designieren.

Ein Beispiel hierfür wäre, dass der Rohstoff Kautschuk nicht als gesicherte Risikokomponente aus den erwarteten Käufen von Autoreifen bestimmt werden kann nur, weil dieser Stoff ein Bestandteil von Autoreifen ist. In diesem Fall muss die Preisstruktur eines Autoreifens genauer analysiert werden.<sup>172</sup>

Vertraglich festgelegte Risikokomponenten sind z.B. in Kauf- oder Verkaufsvereinbarungen enthalten. Der vereinbarte Preis ist häufig an den Benchmarkpreis des Rohstoffs (z.B. Kupfer, Nickel, Eisen) gekoppelt, somit beinhaltet die vertragliche Vereinbarung eine Risikokomponente. Ein Beispiel in diesem Zusammenhang wäre, dass der Preis von Elektrizität vertraglich teilweise an einen Benchmarkpreis für Netzentgelte, Inflationsindexierungen oder an den Kohlepreis gekoppelt ist. Wiederum kann der Preis für Erdgas vertraglich an den Benchmarkpreis für leichtes Öl und teilweise an den den Benchmarkpreis für schweres Öl gekoppelt sein.<sup>173</sup>

Hervorzuheben ist, dass das Unternehmen jedenfalls die „Sub-Libor-Vorschrift, wie bereits in Abschnitt 3.2.1.2.1 beispielhaft erklärt wurde, anzuwenden hat.<sup>174</sup> Weiteres kann das Inflationsrisiko als Risikokomponente definiert werden, wenn diese vertraglich detailliert angeführt wird und aufgrund der Marktbedingungen messbar ist.<sup>175</sup>

---

<sup>169</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.7; IFRS 9.B6.3.8; *Flintrop / von Oertzen* (2016), § 23, Rz. 68.

<sup>170</sup> Vgl. IFRS 9 B6.3.2.

<sup>171</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.10; IFRS 9.BC6.

<sup>172</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.9; *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 364.

<sup>173</sup> Vgl. *EY* (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying\\_IFRS:\\_Hedge\\_accounting\\_under\\_IFRS\\_9/\\$FILE/Applying\\_Hedging\\_Feb2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS:_Hedge_accounting_under_IFRS_9/$FILE/Applying_Hedging_Feb2014.pdf) [letzter Zugriff: 31.8.2016].

<sup>174</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.25.

<sup>175</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.13 und .BC6.193.

Eine Nominalbetragskomponente eines Grundgeschäfts kann relativ (z.B. 60% der Grundgesamtheit des Grundgeschäfts) als auch absolut (z.B. die ersten 60% der Grundgesamtheit des Grundgeschäfts, sog. Schicht oder auch Layer) designiert werden.<sup>176</sup> Unter den Regelungen von IAS 39 ist es im Rahmen eines Cashflow Hedges für eine Gruppe von erwarteten Cashflows erlaubt, wie z.B. den Teil-Verkauf von 1.000 Mobiltelefonen von insgesamt 10.000 Stück, eine Nominalbetragskomponente einzusetzen. Bei Fair Value Hedges ist eine Designation von Tranchenkomponenten als gesichertes Grundgeschäft nicht gestattet.<sup>177</sup> IFRS 9 ist hingegen flexibler und erlaubt die Absicherung von Schichten (sog. Layers) auch bei Fair Value Hedges. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn ein festverzinsliches Darlehen von 100 MEUR abgesichert werden soll und erwartet wird, dass die Gegenpartei den vertraglichen Maximalbetrag von 20 MEUR des Darlehens vorzeitig zurückbezahlt, dann würde die untere Schicht von 80 MEUR (sog. Bottom Layer) als Grundgeschäft qualifiziert werden. Selbstverständlich könnte hier auch eine relative Designation erfolgen, z.B. 80% des Darlehens. Dies könnte jedoch dann zu Problemen führen, wenn beispielsweise in einem ersten Schritt nur ein Teilbetrag von 10 MEUR vorzeitig zurückbezahlt wird. In diesem Fall würde die abgesicherte Nominalkomponente automatisch auf 72 MEUR (80% von den restlichen 90 MEUR Darlehen), wechseln was zu Ineffektivität führen kann. In diesem Zusammenhang bleibt die Designation eines Bottom Layers effektiv, solange mindestens die untere Schicht von 80 MEUR vorhanden ist.<sup>178</sup>

#### *3.1.1.3.4 Gruppen von Posten als Grundgeschäft*

Unter IFRS 9 wurden die restriktiven Regelungen von IAS 39 erleichtert, nun können unter den folgenden Voraussetzungen Gruppen (sog. Portfolios) als Grundgeschäft designiert werden, wenn die einzelnen Positionen oder die Komponenten der Positionen innerhalb des gesicherten Portfolios und einzeln betrachtet zulässige Grundgeschäfte darstellen und die betreffenden Positionen für die Zwecke des Risikomanagements auf Gruppenbasis gesteuert werden.<sup>179</sup> Ein Beispiel hierfür ist: Das Unternehmen X hält ein Aktienportfolio von Gesellschaften aus der Schweiz, das den Swiss

---

<sup>176</sup> Vgl. Zeller / Ruprecht (2014), S. 1120.

<sup>177</sup> Vgl. IAS 39.81.

<sup>178</sup> Vgl. IFRS 9B6.3.20; Zeller / Ruprecht (2014), S. 1120.

<sup>179</sup> Vgl. IFRS 9.6.6.1; Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 350.

Market Index (SMI) nachbildet. Das Unternehmen macht vom Bilanzierungswahlrecht Gebrauch und bilanziert das Portfolio erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert. Zur Absicherung des aktuellen Wertes des Aktienportfolios schließt das Unternehmen X ein entsprechendes Termingeschäft auf den SMI ab. Die Sicherungsbeziehung darf in diesem Zusammenhang abgebildet werden, da die Aktien einzeln betrachtet ein zulässiges Grundgeschäft darstellen. Die Aktien werden auf Gruppenbasis gesteuert um das Anlageziel zu erreichen das Portfolio dem SMI nachzubilden. Unter der Voraussetzung, dass alle anderen benötigten Anforderungen betreffend die Sicherungsbeziehung erfüllt sind, kann das Unternehmen die Sicherungsbeziehung zwischen dem Aktienportfolio und dem Termingeschäft als Absicherung des beizulegenden Zeitwerts bilanzieren. Die aus dem Termingeschäft resultierenden Gewinne oder Verluste werden im OCI erfasst.<sup>180</sup>

#### *3.1.1.3.5 Netto- und Nullnettopositionen als Grundgeschäfte*

Eine Nettoposition entsteht, wenn ein Unternehmen Käufe bzw. Verkäufe tätigt und diese zusammenfasst. Zum Beispiel es werden in sechs Monaten Verkäufe i.H.v. 100 USD getätigt und gleichzeitig werden Produkte i.H.v. 80 USD gekauft. Das Unternehmen sichert das Nettorisiko mittels eines einzelnen Devisenterminkontrakts über den Verkauf von 20 USD in sechs Monaten ab.<sup>181</sup> Unter IFRS 9 ist es zulässig eine Nettoposition innerhalb eines Portfolios zu designieren, wenn es das praktizierte Risikomanagement als Absicherungsstrategie vorsieht.<sup>182</sup> Ebenso findet das Natural Hedging Eingang in das Regelwerk.<sup>183</sup> Diese Position entsteht im Rahmen einer Währungsabsicherung, indem einem Portfolio fristkongruente Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten zugefügt werden.<sup>184</sup>

---

<sup>180</sup> I.A. Kuhn / Hachmeister (2015), S. 372, Rz. 350.

<sup>181</sup> Vgl. EY (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 16.8.2016].

<sup>182</sup> Vgl. IFRS 9.B6.6.1; Wulf / Pollmann (2015), S. 126.

<sup>183</sup> Vgl. IFRS 9.6.6.6.

<sup>184</sup> Vgl. Coenenberg / Haller / Schultze (2012), S. 294.

### *3.1.1.3.6 Interne Geschäfte im Konzern*

Weiterhin unzulässig bleibt es konzerninternen Sicherungsinstrumente zu bestimmen. Wenn innerhalb einer Gruppe kontrahierte derivative Sicherungsinstrumente zur Risikoverlagerung verwendet werden, stellen diese keine zulässigen Hedginginstrumente dar.<sup>185</sup>

### *3.1.1.3.7 Eigenkapitalinstrumente als Grundgeschäfte*

Für Eigenkapitalinstrumente besteht, wie in Abschnitt 3.1.3.3 erläutert gem. IFRS 9 die Möglichkeit die nicht zu Handelszwecken gehaltenen Eigenkapitalinstrumente erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis darzustellen.<sup>186</sup> Hinsichtlich der Eigenkapitalinstrumente dürfen nur solche als Grundgeschäft designiert werden, welche z.B. einer Investition dienen (wie Gesellschaftsanteile) und in die nach der IFRS 9 Kategorie „fair value through other comprehensive income“ bewertet werden. Das Regelwerk wurde hier geändert, unter IAS 39 war dies nicht möglich.<sup>187</sup>

Mit IFRS 9 wurde die Möglichkeit geschaffen bestimmte Eigenkapitalinstrumente, mit der Ausnahme von Dividenden, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassen Ausgenommen davon sind Dividenden. Jedoch muss beachtet werden, dass eine Überführung der im OCI erfassten Beträge in die GuV in keinem Fall möglich ist. Diese besonderen Eigenkapitalinstrumente dürfen als Grundgeschäft designiert werden. Die aus der Sicherungsbeziehung entstehenden Ineffektivität muss erfolgsneutral im OCI erfasst werden.<sup>188</sup>

## *3.1.1.4 Anforderungen an Sicherungsinstrumente gemäß IAS 39*

### *3.1.1.4.1 Allgemeine Anforderungen und zulässige Sicherungsinstrumente*

Damit die möglichen Risiken aus den designierten Grundgeschäften ökonomischen spiegelbildlichen Wert- und Zahlungsstromänderungen kompensiert werden können, müssen entsprechende Sicherungsinstrumente gewählt werden.<sup>189</sup> Ein Sicherungsinstrument ist in IAS 39 definiert als ein designierter oder im Fall einer Absicherung

---

<sup>185</sup> Vgl. *Lüdenbach / Hofmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz 163.

<sup>186</sup> Vgl. IFRS 9.5.7.5.

<sup>187</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.3; IAS 39.AG 110.

<sup>188</sup> Vgl. *Deloitte* (2013), [http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting\\_safe.pdf](http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf) [letzter Zugriff: 10.10.2016].

<sup>189</sup> Vgl. *Doege* (2012), S. 46.

von Währungsrisiken nicht derivativer finanzieller Vermögenswert bzw. eine nicht derivative finanzielle Verbindlichkeit von deren beizulegender Zeitwert oder Zahlungsstrom erwartet wird, dass mit diesem Sicherungsinstrument die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts oder der Cashflows eines designierten Grundgeschäfts kompensiert werden.<sup>190</sup> Das Sicherungsgeschäft ist wirksam wenn das Ausmaß in dem die Veränderung des beizulegenden Zeitwerts oder des Cashflows des Grundgeschäfts anhand der Designation des Sicherungsinstruments ausgeglichen werden kann.<sup>191</sup> In Frage kommen für Hedge Accounting taugliche Sicherungsinstrumente, derivative Finanzinstrumente zur Absicherung aller Risiken oder für die Absicherung gegen Währungsrisiken zusätzlich auch originäre Finanzinstrumente (Kassainstrumente).<sup>192</sup> Aus der Formulierung des IAS 39.72 kann ableiten werden, dass das IASB grundsätzlich ausschließlich Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente in Betracht zieht.<sup>193</sup> In diesem Zusammenhang lassen sich grundsätzlich alle Derivate mit verlässlich bestimmbar beizulegenden Zeitwerten, wobei die Definitionskriterien des IAS 39.9 erfüllt sein müssen und eine externe Partei involviert sein muss, als Sicherungsinstrument klassifizieren.<sup>194</sup> Grundsätzlich können derivative Finanzinstrumente uneingeschränkt als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden, sofern die Anforderungen gem. IAS 39.88 erfüllt sind. Diese Voraussetzungen und Anforderungen werden im Abschnitt 3.1.2 für Dokumentations- und Effektivitätsnachweise erläutert. Betreffend den Umfang der Designation des Sicherungsinstruments kann nach allgemeinen Vorgaben zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen ein derivatives Sicherungsinstrument inhaltlich und zeitlich nur zu Gänze designiert werden. In diesem Zusammenhang gibt es folgende Ausnahmen zu beachten:<sup>195</sup>

- Bei Optionen bzw. bedingten Termingeschäften ist eine Designation des inneren Wertes alleine und damit eine Ausklammerung der Zeitwertkomponente

---

<sup>190</sup> Vgl. IAS 39.9.

<sup>191</sup> *Ebenda.*

<sup>192</sup> *Ebenda.*

<sup>193</sup> Vgl. IAS 39.72; *Nguyen* (2007a), S. 301.

<sup>194</sup> Vgl. IAS 39.9; *Ebenda.*

<sup>195</sup> Vgl. IAS 39.74 (a) – (b); IAS 39.IG.F.1.10; IAS 39.75; *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz. 17.

möglich. Wenn die Zeitwertkomponente aus der Sicherungsbeziehung ausgeklammert wird, sind die Wertänderung unmittelbar in der GuV zu erfassen.

- Bei unbedingten Termingeschäften ist eine Designation der Kassakomponente erlaubt und damit eine Ausklammerung der Zinskomponente möglich.
- Weiteres ist es zulässig, einen prozentualen Anteil am Volumen des Finanzderivates als Sicherungsinstrument zu wählen. Nicht erlaubt ist jedoch ein Sicherungsinstrument nur für einen Teil der Restlaufzeit zu designieren.

Andere Ausnahmen sind nicht zulässig, weitere Möglichkeiten hinsichtlich einer Abspaltung von Finanzderivaten sind ausgeschlossen.<sup>196</sup>

Hingegen ist es gestattet mehrere Risiken mit einem Sicherungsinstrument abzusichern. Allerdings müssen hierfür folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:<sup>197</sup>

- Eindeutige Abgrenzung zu den abgesicherten Risiken,
- Sicherungszusammenhang muss effektiv sein und kann für jede Risikoart gesondert nachgewiesen werden,
- Gesonderte Designation des einheitlichen Sicherungsinstruments betreffend die verschiedenen Risiken ist gewährleistet.

Es ist jedoch nicht gestattet, dass eine verkaufte Option und eine gekaufte Option gemeinsam als Sicherungsinstrument fungieren, wenn es sich bei den beiden Optionen um eine verkaufte Option handelt für die eine Optionsprämie zu erwarten ist. Zusätzlich dürfen verkaufte Optionen bzw. Nettopositionen daraus, kein Bestandteil mehrerer Sicherungsgeschäfte sein.<sup>198</sup>

Eigenkapitalinstrumente können nicht als Sicherungsinstrument herangezogen werden, da für diese keine Folgebewertung vorgesehen ist und somit eine Änderung des Bewertungsmaßstabes bedeuten würde.<sup>199</sup>

---

<sup>196</sup> Vgl. *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz. 18.

<sup>197</sup> Vgl. IAS 39.76; IAS 39.IG.F.1.12 f; IAS 39.IG.F.2.18.

<sup>198</sup> Vgl. IAS 39.77.

<sup>199</sup> Vgl. *Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg* (2016), § 28a, Rz. 9.

#### *3.1.1.4.2 Interne Geschäfte als Sicherungsinstrument*

Grundsätzlich ist auch hier die Designation von Sicherungsinstrumenten, wie bei der Designation von Grundgeschäften, hinsichtlich interner Geschäfte unzulässig.<sup>200</sup>

Jedoch werden zum Risikomanagement von Unternehmen interne hedges angewendet, um das Risiko zu diversifizieren. Als Sicherungsinstrumente werden diese im Rahmen des Hedge Accountings nicht anerkannt.<sup>201</sup> Eine wesentliche Ausnahme stellt die Sichtweise einer rechtlich selbständigen Einheit dar (z.B. Konzernunternehmen). Die Konzernunternehmen können Sicherungsbeziehungen durchaus in den Einzelabschluss einbeziehen. Diese Sicherungsbeziehung scheint im konsolidierten Konzernabschluss nicht mehr auf, da eine Eliminierung der internen Geschäfte erfolgt.<sup>202</sup> Diesfalls würde sich die Wirkung des Hedge Accountings nur auf den Einzelabschluss beziehen, weshalb grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Regelung in der Praxis selten genutzt wird.<sup>203</sup>

#### *3.1.1.5 Anforderungen an Sicherungsgeschäfte gemäß IFRS 9*

##### *3.1.1.5.1 Allgemeine Anforderungen und zulässige Sicherungsinstrumente*

Die Sicherungsbilanzierung orientiert sich nun mehr an dem Risikomanagement der Unternehmen und nicht mehr zwingend an dem Ziel Rechnungslegungsinkongruenzen zu beseitigen.<sup>204</sup>

Derivate können grundsätzlich als Sicherungsinstrument designiert werden, wenn diese GuV-wirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Bis auf geschriebene Optionen und eingebettete Derivate sind alle derivativen Finanzinstrumente zugelassen.<sup>205</sup> Zur Designation als Sicherungsinstrument sind mit dem neuen Regelwerk auch originäre Finanzinstrumente, die GuV-wirksam zum beizulegenden Zeitwert, bewertet werden zugelassen.<sup>206</sup> Der Umgang mit Kombinationen von Sicherungsinstrumenten wird im neuen Regelwerk weniger restriktiv gesehen. Die Bestimmung

---

<sup>200</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 147.

<sup>201</sup> Vgl. IAS 39.73.

<sup>202</sup> *Ebenda*; IAS 39 IG.F.1.4; IFRS 10.B86 (c).

<sup>203</sup> Vgl. Schmitz / Huthmann (2012), S. 147.

<sup>204</sup> Vgl. Wulf / Pollmann (2015), S. 123.

<sup>205</sup> Vgl. IFRS 9.6.2.1, IFRS 9.B6.2.4.

<sup>206</sup> Vgl. IFRS 9.6.2.1 f.

einer Kombination aus Sicherungsinstrumenten ist möglich, sofern keine Stillhalterposition entsteht.<sup>207</sup> Unter IAS 39 wird eine Stillhalterposition bereits einzeln ausgeschlossen, auch wenn sich in der Kombination von mehreren Derivaten keine Stillhalterposition ergibt.<sup>208</sup>

#### *3.1.1.5.2 Zeitwertkomponente von Optionen*

Wenn sich ein Unternehmen entscheidet die Änderungen des inneren Wertes der Option als Sicherungsinstrument zu bilanzieren, ist die Zeitwertkomponente erfolgsneutral zu verbuchen.<sup>209</sup> Das IASB wählt für die weitere Bilanzierung ein zweistufiges Verfahren. Diese Verfahren sollen dazu führen, dass für den Zeitwert ein kostenbasierter Ansatz in der GuV erfolgt.

In einem ersten Schritt werden die Änderungen des Zeitwerts über die Laufzeit der Option im sonstigen Ergebnis erfasst.<sup>210</sup> Weiteres ist zu überprüfen welche Art von Grundgeschäft abgesichert wird und wie die Fair Value Änderungen der Zeitwertkomponente im sonstigen Ergebnis in das Periodenergebnis umzubuchen sind. In diesem Zusammenhang unterscheidet IFRS 9 zwei unterschiedliche Arten. Zum einen transaktionsbezogene Grundgeschäfte und zum anderen zeitraumbezogene Grundgeschäfte.<sup>211</sup>

Eine Umklassifizierung der kumulativen Änderungen des Zeitwerts vom OCI in die GuV wird bei transaktionsbezogenen Absicherungen durchgeführt, wenn das Grundgeschäft auftritt, z.B. im Zeitpunkt der Realisierung.<sup>212</sup>

---

<sup>207</sup> Vgl. IFRS 9.6.2.5; *Wulf / Pollmann* (2015), S. 123.

<sup>208</sup> Vgl. IAS 39.77.

<sup>209</sup> Vgl. IFRS 9.6.15.

<sup>210</sup> Vgl. *Garz / Wiese* (2014), S. 76.

<sup>211</sup> Vgl. IFRS 9.6.15. (a); *Deloitte* (2013), [www2.deloitte.com/cotent/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting\\_safe.pdf](http://www2.deloitte.com/cotent/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf) [letzter Zugriff: 21.9.2016].

<sup>212</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.15 (b) (i).

Mit Abb. 10 wird illustrativ erläutert wie bei der Änderung der Bilanzierung des Optionswertes vorzugehen ist.

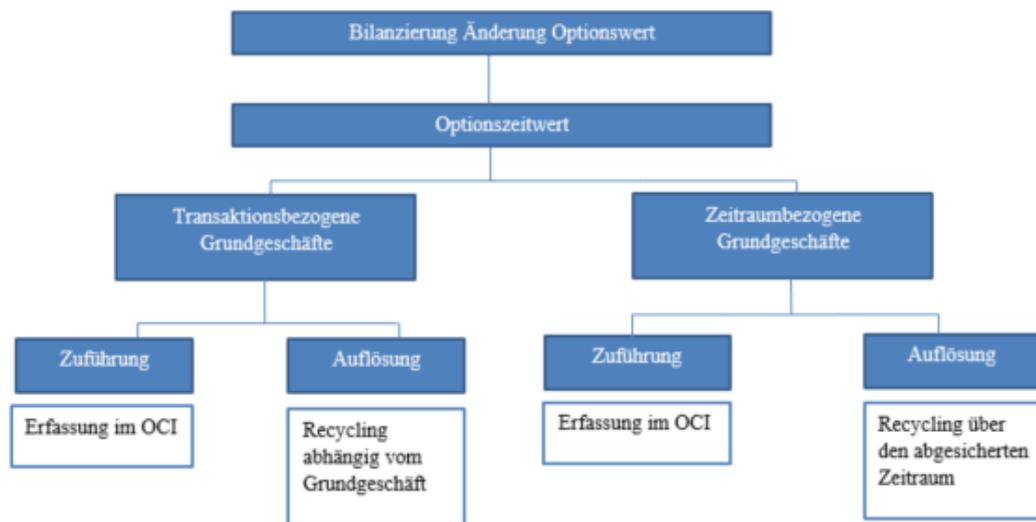


Abbildung 10: Bilanzierung der Änderung des Optionszeitwerts<sup>213</sup>

### 3.1.2 Dokumentations- und Effektivitätsnachweis gemäß IAS 39 und IFRS 9

#### 3.1.2.1 Vorbemerkungen

Damit die Regelungen des Hedge Accountings angewendet werden können, muss eine Sicherungsbeziehung gemäß IAS 39 und auch gemäß IFRS 9 aus einem geeigneten Grundgeschäft sowie einem geeigneten Sicherungsinstrument bestehen. Zu Beginn einer Sicherungsbeziehung bedarf es einer formalen Designation sowie Dokumentation und korrespondierend dazu werden die Hedgingaktivitäten mit deren Effektivität und deren Eingliederung in das Risikomanagement des Unternehmens definiert. Das neue Regelwerk bringt nicht nur Änderungen im Bereich von Grundgeschäfte und den dazu korrespondierenden Sicherungsinstrumenten, sondern bringt auch wesentliche Änderungen bei den qualifizierenden Kriterien.<sup>214</sup>

#### 3.1.2.2 Voraussetzungen gemäß IAS 39

Für Sicherungsbeziehungen schreibt IAS 39.88 fünf Bedingungen vor die Kumulativ erfüllt werden müssen, wenn die Bilanzierungsregelungen des Hedge Accountings

<sup>213</sup> Vgl. Deloitte (2013), [www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting\\_safe.pdf](http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf) [letzter Zugriff: 22.9.2016].

<sup>214</sup> Vgl. Grünberger (2015), S. 329.

angewendet werden.<sup>215</sup> Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, wird das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument getrennt voneinander bilanziert. Mit Abb. 11 werden diese Voraussetzungen veranschaulicht.

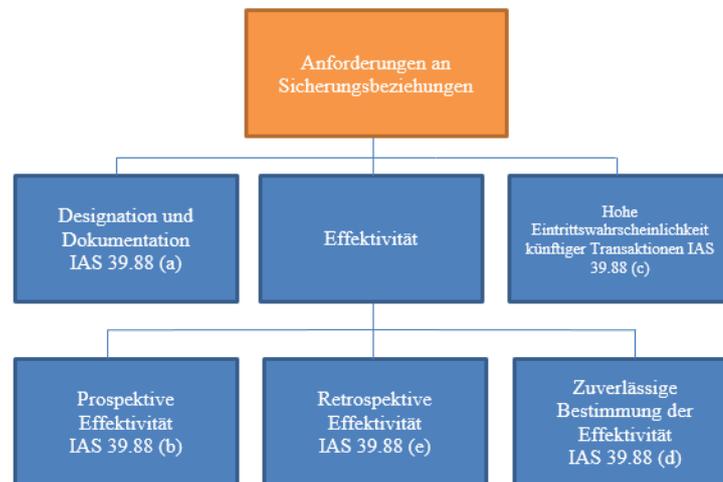


Abbildung 11: Anforderung an die Sicherungsbeziehung<sup>216</sup>

Zu Beginn hat jede Sicherheitsbeziehung mit der formalen Designation und Dokumentation. Die Designation umfasst die Zuordnung von einem qualifizierten Grundgeschäft sowie dem qualifizierten Sicherungsinstrument.<sup>217</sup> Hervorzuheben ist, dass eine rückwirkende Designation bzw. Dokumentation unzulässig ist.<sup>218</sup> Die formale Dokumentation muss die folgenden Bestandteile umfassen:<sup>219</sup>

- Das Ziel und die Strategie des bilanzierenden Unternehmens bezüglich des gesicherten Risikos,
- die Art des gesicherten Risikos,
- die genaue Beschreibung des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts,
- das Verfahren sowie die gewählte Methode zur Beurteilung der prospektiven Effektivität und zur Ermittlung der retrospektiven Wirksamkeit von Sicherungsbeziehungen.

<sup>215</sup> Vgl. IAS 39.88.

<sup>216</sup> I.A. Brötzmann (2004), S. 194.

<sup>217</sup> Vgl. IAS 39.88 (a).

<sup>218</sup> Vgl. IAS 39.IG F3.8; IAS 39. IG F3.9.

<sup>219</sup> Vgl. IDW (2016), Tz. 322; Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 174.

Zusätzlich umfasst die Dokumentation einer Sicherungsbeziehung bei Cashflowhedging die eindeutige Bestimmung des gesicherten Cashflows und der dazu eingesetzten Sicherungsinstrumente, z.B. mittels Cashflow-Tableau.<sup>220</sup>

### 3.1.2.3 Methoden zur Messung der Effektivität gemäß IAS 39

Gemäß IAS 39.9 ist als Effektivität bzw. Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung der Grad der Veränderung des Fair Values oder der Cashflows des Grundgeschäfts, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind, durch Veränderungen des Fair Value oder der Cashflow des Sicherungsinstruments kompensiert werden, zu verstehen.<sup>221</sup> Die Sicherungsbeziehung liegt nur vor, wenn diese betreffend die dokumentierten Risikomanagementstrategien als hoch effektiv eingeschätzt werden kann. Grundsätzlich ist eine hohe Effektivität gegeben, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Am Beginn der Sicherungsbeziehung sowie in den darauffolgenden Perioden wird erwartet, dass die Sicherungsbeziehung über die gesamte Laufzeit in hohem Maße effektiv sein wird, daher prospektive Effektivität.<sup>222</sup>
- Die Sicherungsbeziehung wird durch eine laufende Beurteilung für alle abgelaufenen Berichtsperioden als effektiv eingestuft, sofern das Verhältnis der dem gesicherten Risiko zurechenbaren Änderung des Fair Values bzw. der Cashflows von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in einer Bandbreite von 80% – 125% liegt.<sup>223</sup> Wenn sich aus einem Sicherungsgeschäft ein Verlust von EUR 120 und aus dem Grundgeschäft ein Gewinn von EUR 100 ergibt, so ist die Sicherungsbeziehung bei Erfüllung der sonstigen Kriterien effektiv, weil  $120/100$  eine Effektivität von 120% bzw.  $100/120$  eine Effektivität von 83% ergibt.<sup>224</sup> Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass die Effektivität der Sicherungsbeziehung verlässlich bestimmbar ist.<sup>225</sup>

---

<sup>220</sup> Vgl. *Kuhn / Scharpf* (2006), Rz. 2395.

<sup>221</sup> Vgl. IAS 39.9; *Kuhn / Scharpf* (2006), Rz. 2400.

<sup>222</sup> Vgl. IAS 39.88 (b).

<sup>223</sup> Vgl. IAS 39.88 (e); *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 180.

<sup>224</sup> Vgl. IAS 39.A105 (b).

<sup>225</sup> Vgl. IAS 39.88 (d).

Zur Messung der Effektivität können mehrere Methoden angewendet werden. Im Standard werden hierzu keine verpflichtenden Techniken genannt, da diese in Abstimmung mit der Risikomanagementstrategie ausgewählt werden sollen.<sup>226</sup> Mit der folgenden Tab. 3 soll verdeutlicht werden, welche Methoden zur Messung der Effektivität angewendet werden können.

Qualitative Beurteilung	Quantitative Beurteilung	
Critical-Term-Match	Dollar-Offset-Verfahren	Statistische Methoden
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benchmark-Ansatz</li> <li>• Veränderung im Fair Value</li> <li>• Hypothetisches Derivat</li> <li>• Sensitivitätsanalyse</li> <li>• Historischer Abgleich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regressionsanalyse</li> <li>• Varianzreduktionsmethode</li> <li>• Value at Risk</li> </ul>

Tabelle 3: Verfahren zur Effektivitätsmessung<sup>227</sup>

Eine Methode der qualitativen Beurteilung zur Messung der Effektivität einer Sicherheitsbeziehung ist die Critical-Terms-Match-Methode. Diese darf eingesetzt werden, sofern die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts gleich sind.<sup>228</sup> Bei dieser Methode kann man von einer perfekten und somit effektiven Sicherheitsbeziehung, also einem vollständigen Ausgleich der Fair Value- bzw. Cashflow-Änderungen ausgehen, wenn die wesentlichen Ausstattungsmerkmale des Grund- und Sicherungsgeschäfts gleich sind. Diesfalls handelt es sich um eine Messung auf einer Nominalskala, die lediglich eine Aussage über Gleichheit oder Ungleichheit der gemessenen Ausprägungen zulässt.<sup>229</sup> Zum Beispiel werden vom IASB für die Anwendung der Critical-Terms-Match-Methode, explizit der Zinsswap und Termingeschäfte genannt.<sup>230</sup> Zu den qualitativen Methoden zählt unter anderem die Sensitivitätsanalyse. Die prospektive Effektivität einer Sicherheitsbeziehung kann z.B. mit dieser Methode ermittelt werden. Dabei wird analysiert wie stark

<sup>226</sup> Vgl. IAS 39.AG107; Schwarz (2006) S. 231; Glaum / Klöckner (2011), S. 336.

<sup>227</sup> I.A. Stauber (2009), S. 223.

<sup>228</sup> Vgl. Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 186.

<sup>229</sup> Vgl. IAS 39.AG108; Doege (2012), S. 71.

<sup>230</sup> Vgl. IAS 39.AG108; IAS 39.IG.F.6.6.

sich die beizulegenden Zeitwerte von Grundgeschäft und Sicherungsbeziehung ändern, wenn sich das gleiche Risiko um einen bestimmten Wert ändert.<sup>231</sup> Weiters kann ein historischer Abgleich der bisherigen Entwicklungen des beizulegenden Zeitwerts bzw. der Zahlungsströme von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang kommt auch der Nachweis einer hohen statistischen Korrelation zwischen den beizulegenden Zeitwerten oder der Zahlungsströme der beiden Geschäfte betreffend die gesicherten Risiken in Betracht.<sup>232</sup> Die retrospektive Effektivität einer Sicherungsbeziehung kann mit folgenden Methoden beurteilt werden: „Eine prospektiv als hoch effektiv eingeschätzte Sicherungsbeziehung qualifiziert sich erst dann für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, wenn sie fortlaufend über die Berichtsperioden hinaus (retrospektiv), für die sie designed wurde, als hoch effektiv beurteilt wird“.<sup>233</sup> Dabei werden in der Praxis häufig die Dollar-Offset-Methoden angewendet.<sup>234</sup> Darunter wird verstanden, dass die auf dem gesicherten Risiko zuzurechnenden Änderungen der beizulegenden Zeitwerte des Grund- und Sicherungsgeschäft zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.<sup>235</sup>

Eines der statistischen Verfahren zur Messung der Effektivität ist die Regressionsanalyse (lineares Schätzverfahren). Ziel ist es eine lineare Beziehung zwischen einer zu erklärenden abhängigen Variable  $y$  und einer oder mehrerer zu erklärenden unabhängigen Variablen  $x$  zu modellieren.

Vereinfacht kann dieser Zusammenhang mit der folgenden Gleichung beschrieben werden:

$$y = a + b * x + c$$

Die Veränderung des Fair Values bzw. des Cashflows des Grundgeschäfts oder des Sicherungsinstruments wird als abhängige oder unabhängige Variable ( $y$  bzw.  $x$ ) definiert.

---

<sup>231</sup> Vgl. Kuhn / Scharpf (2006), Rz. 2600.

<sup>232</sup> Vgl. IAS 39.AG100; IAS 39.AG105 (a); Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 185.

<sup>233</sup> IAS 39.88 (e); Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 192.

<sup>234</sup> Vgl. Schwarz (2006), S. 233.

<sup>235</sup> Vgl. Bosse / Topper (2013), S. 72.

- a= y-Achsenabschnitt
- x= unabhängige Variable
- b= Steigung der Regressionsgeraden
- e= Störvariablen

In weiterer Folge werden die Wertänderungen des vergangenen Zeitraums paarweise in ein Koordinatensystem übertragen und bilden somit eine Aussage.<sup>236</sup>

### 3.1.2.4 Voraussetzungen nach IFRS 9

Mit IFRS 9 werden die Regelungen zur Effektivitätsmessung geändert. Es muss nur noch eine prospektive Analyse der Effektivität vorgenommen werden. An der prozentualen Spanne von 85 – 125% des IAS 39 wird nicht mehr festgehalten.



Abbildung 12: Voraussetzung für Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9<sup>237</sup>

Abb. 12 veranschaulicht welche Voraussetzung eine Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9 zu erfüllen hat. Die neue Regelung sieht vor, dass ein ökonomischer Zusammenhang, der Einfluss des Kreditrisikos und Hedge Ratio entscheiden, ob ein Sicherungsbeziehung für das Hedge Accounting vorliegt.<sup>238</sup> Hervorzuheben ist, dass dies nicht bedeutet, dass die Bilanzierung der Sicherungsbeziehung unabhängig von der Effektivität der Sicherungsbeziehung fortgeführt werden kann. Die Risikomanagementstrategie und das Risikomanagementziel sind von höherer Bedeutung, da diese auch zu einer allfälligen Beendigung der Sicherungsbeziehung führen können.<sup>239</sup>

<sup>236</sup> Vgl. *Stauber* (2009), S. 227.

<sup>237</sup> I.A. *Wiese / Spindler* (2011), S. 62.

<sup>238</sup> Vgl. *EY* (2016a), S. 30.

<sup>239</sup> Vgl. IFRS 9.6.4.1. (a) – (b).

Wenn auch der retrospektive Effektivitätstest unter den Regelungen des IFRS 9 entfällt, müssen eventuell Ineffektivität trotzdem ermittelt und in der GuV erfolgswirksam erfasst werden.<sup>240</sup>

Der neue Standard verlangt darüber hinaus, dass bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts eines Sicherungsinstruments, somit auch bei der Beurteilung und Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung, die Auswirkung der Ersetzung der ursprünglichen Gegenpartei durch die Clearing-Gegenpartei.<sup>241</sup> Gemäß IFRS 9 ist eine Sicherheitsbeziehung als effektiv zu beurteilen, wenn die Anforderungen gem. IFRS 9.6.4.1(c) kumulativ erfüllt sind:<sup>242</sup>

Als erste Voraussetzung verlangt IFRS 9 den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Sicherungsinstrument und dem Grundgeschäft. Wirtschaftliche Zusammenhang bedeutet, dass das Sicherungsgeschäft und das Grundgeschäft im Fall einer Änderung des abgesicherten Risikos negativ korrelieren. Die Beurteilung dieser Korrelation wird anhand ökonomischer Zusammenhänge und nicht anhand einer willkürlich gesetzten Basis gemessen.<sup>243</sup> Daher ist eine rein statistische Korrelation für den Nachweis eines ökonomischen Zusammenhangs nicht stichhaltig. Damit ein wirtschaftlicher Zusammenhang beurteilt werden kann, kann eine Analyse der möglichen Verhaltensweisen einer Sicherungsbeziehung während ihrer Laufzeit durchgeführt werden.

Es kann eine Szenarioanalyse aufgestellt werden mit der die Wertentwicklung des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts aufgrund der Änderungen des abgesicherten Risikos untersucht und geprüft werden.<sup>244</sup>

Weiteres wird gemäß den Regelungen des IFRS 9 die Critical-Terms-Match-Methode vereinfacht. Die Methode ist auch dann zulässig, wenn es Abweichungen zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument gibt. Diese neue Regelung eröffnet einen

---

<sup>240</sup> Vgl. *Schmidt / Barekzai / Hüttermann* (2014), S. 377.

<sup>241</sup> Vgl. IFRS 9.6.4.1 (c); *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 395.

<sup>242</sup> Vgl. *Zeller / Ruprecht* (2014), S. 35.

<sup>243</sup> Vgl. IFRS 9.B6.4.4.

<sup>244</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 399; *EY* (2014a), S. 3512.

weiteren Entscheidungsspielraum.<sup>245</sup> In die Beurteilung, unbedeutend ob diese quantitativer oder qualitativer Art entsprechen, werden neben anderen möglichen Ursachen von Rechnungslegungsinkongruenzen zwischen dem designierten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument die folgenden Punkte berücksichtigt:<sup>246</sup>

- die Fälligkeit,
- die Menge oder den Nominalbetrag,
- die Eintrittszeitpunkte der Zahlungsströme,
- die Unterschiede bei den zugrundeliegenden Basiszinssätzen oder in Bezug auf Qualität und Standort,
- die Zinsberechnungsmethoden,
- das Kreditrisiko, einschließlich der Auswirkung von Sicherheiten,
- das Ausmaß der Tatsache, dass das Sicherungsinstrument bei der Designation bereits im Geld oder aus dem Geld ist.

Weiters dürfen die Auswirkungen des Kreditrisikos die Wertänderung aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang nicht dominieren. Soweit der ökonomische Zusammenhang erwiesen wurde, wird gem. IFRS 9 geprüft wie stark das Kreditrisiko die Wertänderung der Sicherungsbeziehung beeinflusst. Dabei ist wichtig, dass das Kreditrisiko keine dominierende Position einnimmt, da das Hedge Accounting diesfalls nicht angewendet werden kann.

Ein Kreditrisiko kann aus dem Sicherungsinstrument sowie aus dem Grundgeschäft entstehen. Im Standard ist jedoch nicht genau definiert, wann das Kreditrisiko eine dominierende Position einnimmt.<sup>247</sup> Ein Beispiel wäre der unmittelbar drohende Zahlungsausfall der Gegenpartei des Sicherungsgeschäfts.<sup>248</sup> IFRS 9 schreibt keine bestimmte Methode um den wirtschaftlichen Zusammenhang zu beurteilen vor, stattdessen soll das Unternehmen eine geeignete Methode wählen, die alle Relevanten Merkmale und Vorausgesetzt berücksichtigt.<sup>249</sup> Als dritter Punkt wird das Absicherungsri-

---

<sup>245</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 401; *Schmidt / Barekzai / Hüttermann* (2014), S. 378; *Khakzad / Sundri* (2014), S. 246.

<sup>246</sup> Vgl. *EY* (2016a), S. 3880; *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 403.

<sup>247</sup> Vgl. IFRS 9.B6.4.7.

<sup>248</sup> Vgl. *IDW* (2016), S. 10.

<sup>249</sup> Vgl. IFRS 9.B6.4.13.

siko genannt (sog. hedge ratio). Aus dem Absicherungsverhältnis bzw. Sicherheitsquote darf sich kein Missverhältnis zwischen der Gewichtung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument ergeben.<sup>250</sup> Zum Beispiel beträgt das Absicherungsverhältnis 1:1, wenn die dem Sicherungsinstrument zugrundeliegende Transaktion exakt dem abgesicherten Risiko entspricht.<sup>251</sup> Vorgeschrieben wird, dass für Rechnungslegungszwecke gewählte Absicherungsverhältnis keine Ungleichheiten aufweisen darf. In diesem Zusammenhang dürfen sich ebenso keine Ineffektivität ergeben. Wenn sich Ineffektivität ergeben muss das Absicherungsverhältnis angepasst werden.<sup>252</sup> Vor allem verpflichtet IFRS 9 im Falle einer Abweichung die Sicherheitsbeziehung nicht zu beenden, sondern diese anzupassen (sog. „rebalancing of hedge ratio“).<sup>253</sup> Für diese Adjustierung werden zwei Möglichkeiten vorgeschlagen:<sup>254</sup>

- Eine Erhöhung der Gewichtung des designierten Grundgeschäfts durch eine Erhöhung des designierten Volumens oder durch eine Reduktion des designierten Volumens des Sicherungsinstruments.
- Eine Erhöhung der Gewichtung des designierten Sicherungsinstruments durch eine Erhöhung des designierten Volumens des Sicherungsinstruments oder durch eine Reduktion des designierten Volumens des Grundgeschäfts.

Keine Änderung gab es in der Erfassung der Ineffektivität, da analog zu IAS 39 auch IFRS 9 keine bestimmte Methode zur Beurteilung vorsieht. In diesem Zusammenhang wird vom IASB nur vorgegeben, dass eine geeignete Methode gewählt werden muss.<sup>255</sup> In der Praxis hat sich hier die Dollar-Offset-Methode durchgesetzt.<sup>256</sup>

### *3.1.2.5 Methoden zur Messung der Effektivität gemäß IFRS 9*

IFRS 9 gibt wie IAS 39 keine bestimmte Methode zur Messung der Effektivität vor. Zulässig sind in diesem Zusammenhang sowohl quantitative als auch qualitative Methoden. Bei der Critical-Term-Match-Methode stimmen die Ausstattungsmerkmale von Grund- und Sicherungsgeschäft qualitativ überein und kompensieren sich über

---

<sup>250</sup> Vgl. IFRS 9.B6.4.18; *Bosser / Topper* (2013), S. 11.

<sup>251</sup> Vgl. EY (2016a), S. 3885.

<sup>252</sup> Vgl. IFRS 9.B6.4.10; *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 415; EY (2014a), S. 3510.

<sup>253</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.5.F.

<sup>254</sup> IFRS 9.B6.5.16.

<sup>255</sup> Vgl. IFRS 9.B.6.4.13.

<sup>256</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 426.

die Laufzeit, Basis, Erfüllungszeitpunkt oder über andere Konditionen. Der Vorteil ist, dass keine Berechnungen vorzunehmen sind.<sup>257</sup> Wie bereits erwähnt wurde ist bei einem quantitativen Effektivitätstest die Bandbreite von 80 – 125% unter IFRS 9 außer Acht zu lassen. Bei der Regressionsanalyse entfällt diese Restriktion somit.

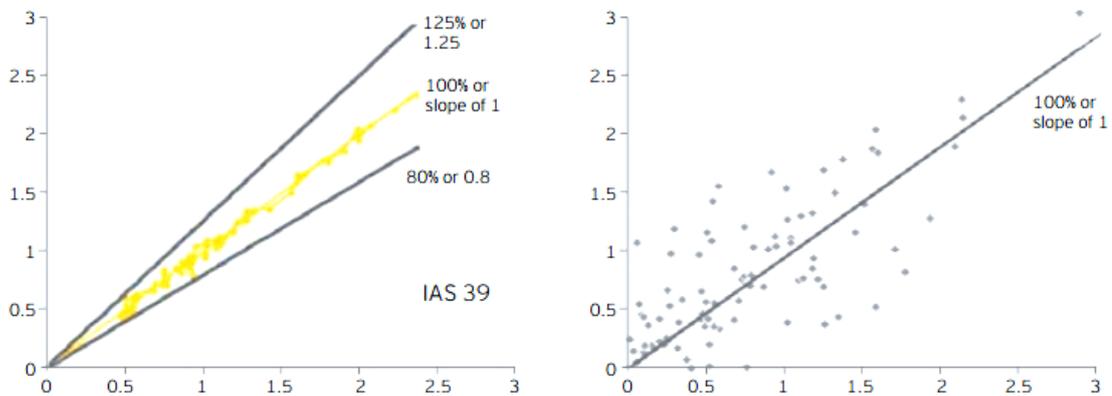


Abbildung 13: Regressionsanalyse gemäß IAS 39 und IFRS 9 im Vergleich<sup>258</sup>

Mit Abb. 13 werden die Graphen der Regressionsanalyse gem. IAS 39 und IFRS 9 gezeigt. Grundsätzlich können alle unter IAS 39 beschriebenen Methoden zur Effektivitätsmessung auch unter den Regelungen des IFRS 9 angewendet werden.<sup>259</sup>

## 3.2 Bilanzielle Abbildung des Hedge Accountings

### 3.2.1 Grundlagen

Mit der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften wird der kompensatorische Effekt der Änderungen des Grund- und Sicherungsinstrumentes in der GuV abgebildet. Eine Synchronisierung von Sicherungsgeschäft und Grundgeschäft wird in der GuV hergestellt, welche unter den allgemeinen Bewertungsregeln nicht möglich wäre.<sup>260</sup> IAS 39 unterteilt die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften in drei Arten:<sup>261</sup>

- Absicherung des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value Hedge)
- Absicherung von Zahlungsströmen (Cashflow Hedge)

<sup>257</sup> Vgl. Grünberger (2015), S. 333; EY (2011), [http://www.eoy.ca/Publication/vwLUAssets/Hedge\\_Accounting\\_nach\\_IFRS\\_9/\\$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20IFRS%209.pdf](http://www.eoy.ca/Publication/vwLUAssets/Hedge_Accounting_nach_IFRS_9/$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20IFRS%209.pdf) [letzter Zugriff: 20.9.2016].

<sup>258</sup> EY (2011), S. 14.

<sup>259</sup> Vgl. Bosse / Topper (2013a), S. 71.

<sup>260</sup> Vgl. IAS 39.85; Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg (2016), § 28a, Rz. 49.

<sup>261</sup> Vgl. IAS 39.86.

- Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb (hedge of net investment in a foreign operation)

Die Synchronisierung wird in Abhängigkeit von der Art der Sicherungsbeziehung bewirkt. Mit Abb. 14 werden die unterschiedlichen Sicherungsbeziehungen gezeigt.

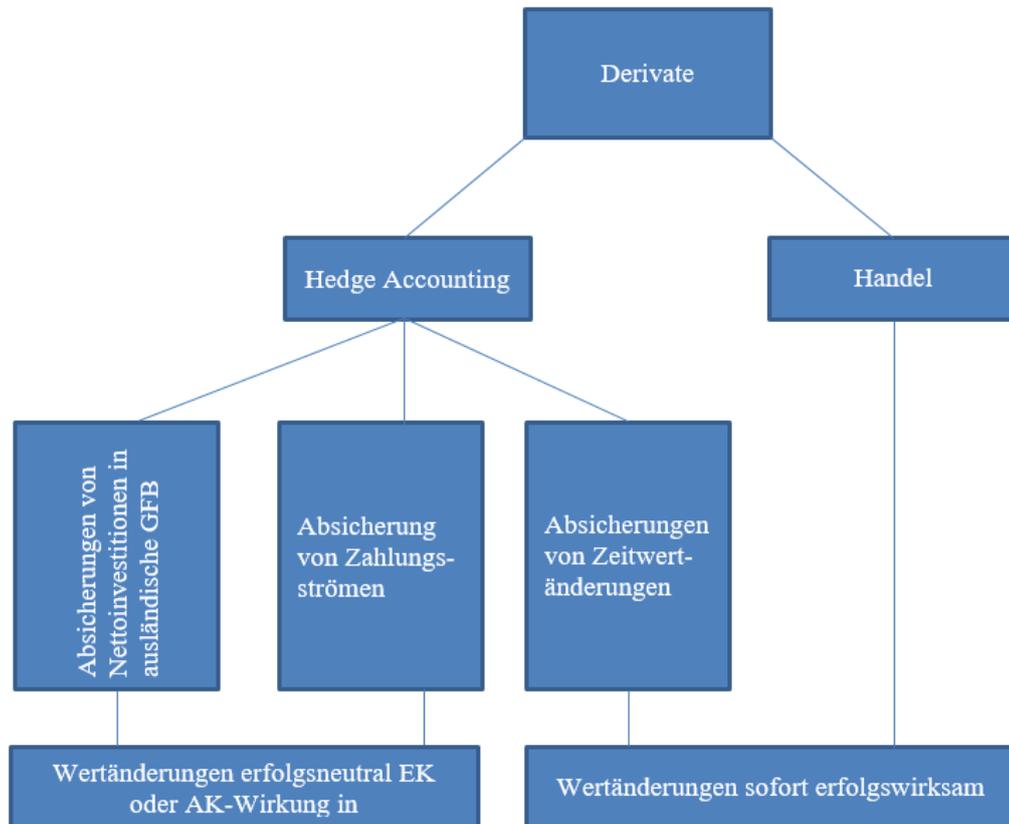


Abbildung 14: Hedge Accounting und Derivat<sup>262</sup>

Grundsätzlich gilt, dass bei der Absicherung von beizulegenden Zeitwerten eine Abweichung von den allgemeinen Bewertungsregeln auf Seiten des gesicherten Grundgeschäfts vorliegt. Die Abweichung bei der Absicherung von Zahlungsströmen basiert auf Seiten des Sicherungsderivats.<sup>263</sup>

<sup>262</sup> I.A. Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg (2016), § 28a, Rz. 49.

<sup>263</sup> Vgl. Ebenda.

## 3.2.2 Bilanzierungsarten

### 3.2.2.1 Absicherung des beizulegenden Zeitwerts

#### 3.2.2.1.1 Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IAS 39

Die Absicherung des beizulegenden Zeitwerts<sup>264</sup> kann – wie folgt – vom bilanzierenden Unternehmen vorgenommen werden:<sup>265</sup> Die Änderung des beizulegenden Zeitwerts des derivativen Sicherungsinstruments, oder die auf das Fremdwährungsrisiko entfallene Wertänderung eines nicht-derivativen Sicherungsinstruments sind zum jeweiligen Bilanzstichtag unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen.<sup>266</sup> Die Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts des designierten Grundgeschäfts, welche auf das gesicherte Risiko zurück zuführen sind und ansonsten mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden sind als Buchwertanpassungen unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen.<sup>267</sup> Gleich ist auch bei designierten Grundgeschäften vorzugehen, welche zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, diese Änderungen werden erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst.<sup>268</sup> Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts die nicht aus dem gesicherten Risiko entstanden sind, sind nicht erfolgswirksam zu erfassen sondern erfolgsneutral im Eigenkapital. Erst beim Abgang des finanziellen Vermögenswertes sind die Änderungen erfolgswirksam im Periodenergebnis zu erfassen.<sup>269</sup> Auf diese Art erfolgt die Kompensation des Risikos aus einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts sowie die zusätzliche Erfassung des ineffektiven Teils automatisch in der GuV. In diesem Zusammenhang werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments durch eine gegenläufige erfolgswirksamen Anpassung des Buchwerts des Grundgeschäfts erfasst.<sup>270</sup> Das Agio oder Disagio, welches Grundgeschäfte enthalten können, kann von der Designation des Grundgeschäfts ausgenommen werden.<sup>271</sup>

---

<sup>264</sup> In der weiteren Arbeit auch als Fair Value Hedge bezeichnet.

<sup>265</sup> Vgl. IAS 39.89.

<sup>266</sup> Vgl. *Ebenda; Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 230; *IDW* (2016), Rz. 339 f.

<sup>267</sup> Vgl. IAS 39.89 (a).

<sup>268</sup> Vgl. IAS 39.55 (b).

<sup>269</sup> Vgl. IAS 39.90.

<sup>270</sup> Vgl. *Kuhn / Hachmeister* (2015), Rz. 230; *IDW* (2016), Rz. 339 und Rz. 341.

<sup>271</sup> Vgl. IAS 39.81 und .AG99E.

Ein Beispiel für einen Fair Value Hedge ist:<sup>272</sup>

Ein Unternehmen erwirbt am 31.12.15 eine festverzinsliche Anleihe zum Wert von 150 MEUR und klassifiziert diese als „zur Veräußerung verfügbar“. In diesem Zusammenhang möchte sich das Unternehmen gegen Marktwertsenkungen der Anleihe absichern und vereinbart im Rahmen eines Zinsswaps an jedem Stichtag die Zahlung eines Festzinses gegen Erhalt von EURIBOR (variable Zinsen) auf einen Nominalbetrag von 100 MEUR. Damit die Voraussetzungen zur Anwendung des Hedge Accountings erfüllt sind designiert und dokumentiert das Unternehmen den Sicherungszusammenhang.

Ein bilanzierter Vermögenswert soll gegen eine Fair Value Schwankungen abgesichert werden, daher handelt es sich um einen Fair Value Hedge.

Im folgenden Geschäftsjahr fällt die Anleihe aufgrund einer Marktzinssteigerung zum 31.12.15 auf 80 MEUR. Hingegen steigt der Wert des Zinsswaps auf 10 MEUR.

Ohne Anwendung der Regelungen des Hedge Accountings würde die Anleihe aufgrund der Zuordnung in die Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zum Fair Value bewertet und die Wertänderung GuV-neutral ins Eigenkapital verbucht werden. Die GuV-wirksame Fair Value Änderungen des Zinsswaps würde in der GuV nicht durch die gegenläufige Wertänderung der Anleihe kompensiert werden. Wenn der Sicherungszusammenhang hingegen als Fair Value Hedge bilanziert wird so werden die Wertänderungen der Anleihe erfolgswirksam in der GuV berücksichtigt. In Summe hebt sich die GuV-Wirkung vollständig aus.

### 3.2.2.1.2 Absicherung des beizulegenden Zeitwerts gemäß IFRS 9

Bei den Regelungen zur bilanziellen Darstellung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts wurden gem. IFRS 9 grundsätzlich keine Änderungen, verglichen zum Regelwerk des IAS 39, vorgenommen.<sup>273</sup>

Mit dem neuen Standard IFRS 9 kann ein Eigenkapitalinstrument als Grundgeschäft designiert werden wenn es nicht dem Handelsbestand angehört und bei dem das Wahlrecht zur erfolgsneutralen Bewertung gem. IFRS 9.5.7.5 ausgeübt wurde und sich die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts auf das sonstige Ergebnis auswirken können.<sup>274</sup>

<sup>272</sup> I.A. Coenenberg (2016), S. 319.

<sup>273</sup> Vgl. Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 432; Hadeyer (2016), S. 209.

<sup>274</sup> Vgl. IFRS 9.5.7.5 und 6.5.8.

Grundsätzlich ist bei der Bilanzierung des beizulegenden Zeitwerts wie folgt vorzugehen:<sup>275</sup>

- Wird eine Investition in ein Eigenkapitalinstrument erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, sind diesfalls die als effektiv zu beurteilenden Änderungen des beizulegenden Zeitwerts und eine etwaige Ineffektivität des Sicherungsinstruments im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Ansonsten sind die Gewinne und Verluste aus dem Sicherungsinstrument zum jeweiligen Bilanzstichtag unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen.
- Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, welche auf das gesicherte Risiko des designierten Grundgeschäfts zurückzuführen sind und normalerweise mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet werden, werden mittels Buchwertanpassung unmittelbar im Periodenergebnis erfasst.
- Bei der Absicherung von Eigenkapitalinstrumenten, welche erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, die im Sonstigen Ergebnis kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments und auch etwaige Ineffektivität nicht umgegliedert.
- Ist das abgesicherte Grundgeschäft eine bilanzunwirksame feste Verpflichtung oder eine Komponente davon, werden die kumulierten Wertänderungen des Grundgeschäfts als ein Vermögenswert bzw. eine Verbindlichkeit bilanziert, da das Grundgeschäft an sich zunächst nicht bilanziell erfasst wird.

Die Buchwertanpassungen sind auf Basis der Effektivzinsmethode zu amortisieren.<sup>276</sup>

### 3.2.2.2 Absicherung von Zahlungsströmen

#### 3.2.2.2.1 Absicherung von Zahlungsströmen gemäß IAS 39

Zu Beginn der Absicherung von Zahlungsströme<sup>277</sup> müssen die gesicherten Zahlungsströme eindeutig bestimmt und eine eindeutige Zuordnung der eingesetzten Sicherungsinstrumente vorgenommen werden. Zum Beispiel anhand eines Cashflow-Tableaus.<sup>278</sup> Die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments,

---

<sup>275</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.8 – 6.5.9; Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 432.

<sup>276</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.10.

<sup>277</sup> In der weiteren Arbeit auch als Cashflow Hedge bezeichnet.

<sup>278</sup> Vgl. Kuhn / Hachmeister (2015), Rz. 254.

welche effektiv sind sind unmittelbar im sonstigen Ergebnis mittels Aufstellung im Eigenkapital auszuweisen. Der ineffektive Teil der Änderung wird erfolgswirksam in der GuV erfasst. Liegen Teildesignationen vor, wie z.B. bei der Trennung des Optionspreises in Inneren- und Zeitwert bzw. des Terminkurses in Kassa- und Terminkomponente, ist der von der Designation ausgeschlossene Teil (Zeitwert oder Terminkomponente) der Gewinne und Verluste gem. IAS 39.55 zu bilanzieren.<sup>279</sup>

---

<sup>279</sup> Vgl. IAS 39.95 – 96.

## Beispiel:<sup>280</sup>

Ein Unternehmen stellt den Konzernabschluss nach IFRS in EUR auf und erwartet für Ende des Jahres 2014 Umsatzerlöse i.H.v. MEUR 150 USD aus hochwahrscheinlichen Transaktion. Ein verbindliches Rechtsgeschäft wurde in diesem Zusammenhang noch nicht abgeschlossen. Das Unternehmen möchte sich gegen unvorteilhafte Wechselkurschwankungen absichern. Hierfür entscheidet das Unternehmen MEUR 150 USD auf Termin zum derzeitigen Wechselkurs von 1,25 USD/EUR als Devisentermingeschäft zu verkaufen. Das Unternehmen sichert sich gegen Zahlungsstromschwankungen aus vorgesehenen zukünftigen Geschäften ab einem sogenannten Cashflow Hedge. Am 31.12.2015 wird das Geschäft verwirklicht.

Entwicklung des Wechselkurses:

Datum	31.9.2014	31.12.2014	31.12.2015
Wechselkurses (USD/EUR)	1,35	1,30	1,40

Das Derivat (Devisentermingeschäft) würde ohne Berücksichtigung des Sicherungszusammenhangs GuV-wirksam zum Fair Value bewertet werden müssen. Aufgrund der Designation des Sicherungszusammenhangs als Cashflow Hedge sehen die speziellen Regelungen des Hedge Accounting hingegen eine GuV-neutrale Buchung der Wertänderung des Devisentermingeschäfts ins Eigenkapital vor.

### Buchungen zum Abschlussstichtag:

31.12.2014 Rücklage für Cashflow Hedges / Derivat MEUR 5

31.12.2015 Derivat / Rücklage Cashflow Hedges MEUR 9,615

### Einbuchung Umsatzerlöse:

Bank / Umsatzerlöse MEUR 115,385

### Ausbuchung Devisentermingeschäft:

Bank / Derivat MEUR 4,615

Auflösung der Rücklage für Cashflow Hedges:

Rücklage für Cashflow Hedges / Ertrag MEUR 4,615

---

<sup>280</sup> I.A. Coenenberg (2016), S. 321.

### 3.2.2.2.2 Absicherung von Zahlungsströmen gemäß IFRS 9

Wie bereits im vorigen Abschnitt erläutert, werden auch im neuen Standard die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts eines Sicherungsinstruments in einen effektiven und in einen ineffektiven Teil aufgespalten. Nach der Aufspaltung haben die Teile verschiedene Auswirkungen auf den Periodenerfolg des bilanzierenden Unternehmens.<sup>281</sup> Die effektiven Anteile der Wertänderungen des Sicherungsinstruments werden, sofern alle allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgsneutral im OCI in einem Eigenkapitalposten der Cashflow Rücklage zugewiesen.<sup>282</sup> Der ineffektive Anteil wird unmittelbar in der GuV erfolgswirksam erfasst.<sup>283</sup> Damit die Höhe der Cashflow Rücklage im Eigenkapital ermittelt werden kann, wird der sogenannten „lower-of“ Test herangezogen und somit wie gem. IAS 39 beibehalten. Diesfalls wird jeweils der kleinere Betrag aus der Wertänderung des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments im OCI erfasst. Sollten die Wertänderungen des Sicherungsinstruments die Wertänderungen des Grundgeschäfts übersteigen wird diese Differenz erfolgswirksam in der GuV erfasst.<sup>284</sup>

Die Cashflow Rücklage kann unter verschiedenen Vorgehensweisen aufgelöst werden. Zum einen wenn sich aus der Absicherung der vorhergesehenen Transaktion der Umstand ergibt, dass daraus für nicht finanzielle Vermögenswerte oder nicht finanzielle Verbindlichkeiten ein Ansatz in der Bilanz entsteht oder erwartete Transaktion aus der gleichen durch gültige Verträge zu festen Verpflichtungen werden, kommen die Anschaffungskosten mit den erfolgsneutral verbuchten Wertänderungen in Anrechnung.<sup>285</sup> Sollte der Umstand eintreten, dass die Absicherungen von den beschriebenen Sachverhalten abweichen, dann wird die Cashflow Rücklage zeitgleich mit den erfolgswirksamen Auswirkungen der erwarteten Zahlungsströme in die GuV umgegliedert.<sup>286</sup> Sofern die Cashflow Rücklage im Laufe der Zeit mit Verlusten belastet

---

<sup>281</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.5.

<sup>282</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.11 (b) – (c); *Grünberger* (2015), S. 343; *Rohatschek / Hochreiter* (2013), S. 59.

<sup>283</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.11 (c).

<sup>284</sup> *Ebenda* (a).

<sup>285</sup> Vgl. *Ebenda* (d); *Echterling et al* (2014), S. 12.

<sup>286</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.11 (d).

wurde und diese bei Verwirklichung des Grundgeschäfts nicht vollständig neutralisiert wurden, sind diese aus dem sonstigen Ergebnis zu entnehmen und in die GuV zu übertragen.<sup>287</sup>

### 3.2.2.3 Absicherung von Nettoinvestitionen

#### 3.2.2.3.1 Absicherung von Nettoinvestitionen gemäß IAS 39

Die Bilanzierung für eine Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb entspricht grundsätzlich den Regelungen der Bilanzierung Cashflow Hedges. Der effektive Teil der Sicherungsbeziehung wird im sonstigen Ergebnis erfasst, sowie der ineffektive Teil der Sicherungsbeziehung direkt ergebniswirksam in der GuV.<sup>288</sup> Sollte eine Teilveräußerung oder Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebes stattfinden, so ist der effektive Teil der Sicherungsbeziehung aus dem Eigenkapitalposten zu entnehmen und in die GuV umzugliedern.<sup>289</sup>

#### 3.2.2.3.2 Absicherung von Nettoinvestitionen gemäß IFRS 9

IFRS 9 sieht die gleichen Bilanzierungsregelungen für die Absicherung von Nettoinvestitionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb als wie für einen Cashflow Hedge vor. Eine Ineffektivität der Sicherungsbeziehung wird erfolgswirksam in der GuV erfasst. Ebenso wie unter den Regelungen des IAS 39 wird bei der Teilveräußerung oder Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs der effektive Teil der Sicherungsbeziehung in die GuV umgeliedert.<sup>290</sup>

## 3.3 Beendigungen von Sicherungsbeziehungen

### 3.3.1 Beendigung der Sicherungsbeziehung unter IAS 39

Die gesonderte bilanzielle Behandlung des Hedge Accounting ist prospektiv aufzugeben, wenn das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, glattgestellt oder ausgeübt wird. Sofern die Anforderungen an das Hedge Accounting gem. IAS 39.88 nicht mehr gegeben sind oder das Unternehmen die Designation aufhebt.<sup>291</sup> Des Weiteren ist die

---

<sup>287</sup> Vgl. *Ebenda; Pellens et al* (2014), S. 643.

<sup>288</sup> Vgl. IAS 39.2012; *Zülch / Hendler* (2009), S. 430; *Stauber* (2009); S. 232.

<sup>289</sup> Vgl. IAS 39.102.

<sup>290</sup> Vgl. IFRS 9.6.5.13 – 14.

<sup>291</sup> Vgl. IAS 39.91; IAS 39.101.

Sicherheitsbeziehung zu beenden, wenn die erwartete Transaktion nicht mehr wahrscheinlich ist. Zusätzlich kann das Unternehmen die Designation der Sicherungsbeziehung zurückziehen. Vor allem die freiwillige Beendigung führt zu einer hohen Flexibilität für Unternehmen. Wird die Sicherungsbeziehung vorzeitig beendet, ist das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument getrennt voneinander nach den allgemeinen Grundsätzen der internationalen Rechnungslegung zu bilanzieren.<sup>292</sup>

### 3.3.2 Beendigung der Sicherungsbeziehung gemäß IFRS 9

Grundsätzlich soll eine einmal designierte Sicherungsbeziehung zwingend bis zum dokumentierten Ende fortgeführt werden.<sup>293</sup> Nach dem neuen Regelwerk ist eine freiwillig herbeigeführte Beendigung der Sicherungsbeziehung nicht mehr erlaubt wenn das Risikomanagementziel nicht entsprechend abgeändert wird.<sup>294</sup> Damit eine missbräuchliche Designation verhindert wird fällt die freiwillige Beendigung der Sicherungsbeziehung weg. Die Änderungen des IASB`s werden damit begründet, dass eine optionale Beendigung der Sicherungsbeziehung dem Stetigkeitsgrundsatz entgegenstehe.<sup>295</sup>

Grundsätzlich könnte diese Änderung mit den in IAS 39 genannten Effektivitätsgrenzen zu tun haben welche unter IFRS 9 wegfallen.<sup>296</sup> Jedoch besteht die Möglichkeit das Problem der nicht freiwilligen Beendigung zu umgehen. Wenn unterschieden wird zwischen Risikostrategie und Risikoziel, ist es bei einer Risikostrategie immer möglich diese in eine Sicherungsbeziehung zu übersetzen. Manche Sicherungsbeziehungen werden auf Basis individuellen Risikomanagementziele gesteuert. Die einzelnen Sicherungsbeziehungen können dann weiterhin freiwillig und frühzeitig beendet werden, aber nur mit einer einheitlichen Risikostrategie.<sup>297</sup> Das Hedge Accounting ist nach IFRS 9 beendet, wenn kein ökonomischer Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft gegeben ist, das Kreditrisiko das Sicherungsinstrument dominiert oder wenn sich das Risikomanagementziel geändert hat.<sup>298</sup> Diese Änderung

---

<sup>292</sup> Vgl. *Glaum / Klöcker* (2009), S. 64; *Franz / Bauernfeind* (2016), S. 147.

<sup>293</sup> Vgl. *Thomas* (2015), S. 291; *Franz / Bauernfeind* (2016), S. 147; *Hartenberger* (2016), § 3, Rz. 542.

<sup>294</sup> Vgl. *Franz / Bauernfeind* (2016), S. 147; *Hartenberger* (2016), § 3, Rz. 542.

<sup>295</sup> Vgl. *Echterling et al* (2014), S. 5.

<sup>296</sup> Vgl. *Thomas* (2015), S. 291.

<sup>297</sup> Vgl. *Franz / Bauernfeind*, (2016), S. 147.

<sup>298</sup> Vgl. IFRS 9.B6.5.22 f.

des Risikomanagementziels kann sich durchaus ändern bzw. äußern wenn das Sicherungsinstrument z.B. verkauft wird. Unter dem Regelwerk des IFRS 9 wird zudem eine teilweise Beendigung des Hedge Accounting erlaubt was ungewollte Ineffektivität durch die Neudesignation verhindern soll.<sup>299</sup>

### 3.3.2.1 *Adjustierung der Sicherungsbeziehung*

Die Adjustierung der Sicherungsbeziehung (sog. „Rebalancing“) für Sicherungsbeziehungen ist ein neues Konzept unter IFRS 9. Dies wird bei Sicherungsbeziehungen angewendet wo ein Basisrisiko besteht bzw. wenn die Bewertungsbasis für das gesicherte Risiko und das Sicherungsinstrument nicht identisch sind, aber miteinander korrelieren. Grundsätzlich erlangt diese Regelung vor allem Bedeutung bei der Absicherung von Rohstoffpreisrisiken, da unterschiedliche Bewertungsgrundlagen für Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte vorliegen können. Soweit die Korrelation über die Sicherungsquote dargestellt und eine Anpassung über die Sicherungsinstrumente vorgenommen wird, sollen die Rebalancingregeln eine Erleichterung darstellen. Kommt es hingegen zu einer Änderung der Zielsetzung des Risikomanagements, ist die Sicherungsbeziehung zwingend zu beenden. Ein Rebalancing wird erforderlich, wenn sich die Risikomanagementzielsetzung nicht geändert hat, die Sicherungsbeziehung aber die Effektivitätsanforderungen nicht mehr erfüllt.<sup>300</sup> Das Rebalancing kann mit folgenden Maßnahmen vorgenommen werden:<sup>301</sup>

- Erhöhung des Volumens des Grundgeschäfts
- Erhöhung des Volumens des Sicherungsinstruments
- Verringerung des Volumens des Grundgeschäfts
- Verringerung des Volumens des Sicherungsinstruments

Im Folgenden Beispiel wird die Adjustierung der Sicherungsbeziehung erläutert: Im Mai 2016 erwartet ein Unternehmen, dass es innerhalb des nächsten Jahres mit hoher Wahrscheinlichkeit eine bestimmte Menge an Bio-Diesel erwerben wird. In diesem Zusammenhang geht das Unternehmen von einer monatlichen Lieferung i.H.v. 8.000

---

<sup>299</sup> Vgl. IFRS 9.B6.5.27.

<sup>300</sup> Vgl. IFRS 9 B6.5.7 - 21; *Gruber / Engelbrechtsmüller* (2016), S. 212; *EY* (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 21.9.2016].

<sup>301</sup> Vgl. IFRS 9 B6.5.16.

Tonnen zum jeweiligen Marktpreis aus. Das Unternehmen geht einen Terminkontrakt über 6.500 Tonnen Bio-Diesel, als Sicherungsinstrument in einem Cashflow Hedge zur Absicherung von 6.500 Tonnen der mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Bio-Diesel im Dezember ein. Das Absicherungsverhältnis beläuft sich auf 1: 0,95. Am 30. Juni 2016 betragen die kumulativen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts 820 GE und die des Sicherungsinstruments 650 WE. Die Sicherungsbeziehung wird wie folgt bilanziert:

Cashflowhedge-Rücklage im OCI / Sicherungsinstrument 650 GE

Die Effektivität beträgt 79% und es wird keine Ineffektivität erfasst, da gemäß IFRS 9 B6.5.11 der im OCI erfasste Betrag dem niedrigeren der beiden folgenden Beträge entsprechen:

- dem kumulierten Gewinn oder Verlust aus dem Sicherungsinstrument
- der kumulierten Änderung des beizulegenden Zeitwerts des Grundgeschäfts

Nach einer Analyse kommt das Unternehmen zum Schluss, dass das angemessene Hedging Ratio künftig 1:1,05 beträgt. Unter dieser Voraussetzung kann das Unternehmen das Volumen des Sicherungsinstruments erhöhen.<sup>302</sup>

### **3.4 Alternative zum Hedge Accounting – Die Fair Value Option**

#### **3.4.1 Fair Value Option gemäß IAS 39**

Gemäß den Regelungen des IAS 39 ist es unter der sogenannten Fair Value Option gestattet Finanzinstrumente von ihrer grundsätzlichen Bewertungsmethode abzuheben und ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Diese Option ist jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen möglich:<sup>303</sup>

- Wenn Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen vollständig eliminiert werden können oder zumindest deutlich reduziert werden können.
- Wenn eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten bzw. finanziellen Verbindlichkeiten durch eine dokumentierte Risikomanagementstrategie mit dem

---

<sup>302</sup> Vgl. IFRS 9 B6.5.11; EY (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 21.9.2016].

<sup>303</sup> Vgl. IAS 39.9; IAS 39.11A; Kuhn / Scharpf (2006), Tz. 32.

Fair Value gemessen wird und die Personen in Schlüsselpositionen im Unternehmen in der Entscheidungsfindung integriert werden.

- Wenn ein Finanzinstrument ein eingebettetes Derivat beinhaltet, wenn dieser Vertrag hybrid ist und als erfolgswirksam mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind, stellt die Fair Value Option einen Alternative ohne Dokumentationsaufwände sowie Effektivitätsmessungen zum Hedge Accounting dar.<sup>304</sup> Hervorzuheben ist, dass die Fair Value Option weiteres nicht nur als Alternative zum Hedge Accounting sinnvoll ist um die hohen Kosten betreffend die Dokumentation- und Effektivitätsmessung zu vermeiden, sondern die Option kann auch für Fälle angewendet werden wo es sich um ein originäres Finanzinstrument handelt. Ein klassisches Beispiel hierfür wäre, eine zur Veräußerung verfügbaren fest verzinslichen Anleihe, welche mit einer laufzeitkongruenten festverzinslichen Verbindlichkeit gegen Zinsrisiken abgesichert ist. In diesem Fall ist es aufgrund des verankerten Verbotes in IAS 39.72 nicht möglich das Hedge Accounting anzuwenden.<sup>305</sup>

#### 3.4.2 Fair Value Option gemäß IFRS 9

Die Fair Value Option spielt für Unternehmen welche einen geringen Umfang von Finanzinstrumenten besitzen eine große Rolle, da der finanzielle Umsetzungsaufwand für die Regelungen des Hedge Accountings durchaus hoch ist.<sup>306</sup>

Mit IFRS 9 werden die Regelungen zur Fair Value Option abgeändert. Durch die neue Variante ergeben sich für Unternehmen neue Möglichkeiten. Unter anderem wenn Verträge für den Kauf bzw. Verkauf von nicht finanziellen Finanzinstrumenten abgeschlossen werden, welche eigens genutzt werden (sog. „own-use-Verträge“ oder „own-use-exemptions“). Diese können von nun an mit dem beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.<sup>307</sup> Ein Beispiel für eine Fair Value Option ist: Um das Zinsrisiko der finanziellen Verbindlichkeit eines Zinsderivats zu steuern wird von einem Unternehmen ein Zinsderivat abgeschlossen. Da das Instrument nicht spezifisch designiert

---

<sup>304</sup> Vgl. IAS 39.9. (b) – (i).

<sup>305</sup> Vgl. IAS 39.72; Lüdenbach / Hoffmann / Freiberg (2016), § 28, Rz. 111 f.

<sup>306</sup> Vgl. Ebenda, Rz. 110.

<sup>307</sup> Vgl. Schmidt / Barekzai / Hüttermann (2014a), S. 375.

wird, wird das Derivat erfolgswirksam zum Fair Value bewertet und die damit verbundene Verbindlichkeit zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das bringt einen Umstand mit sich, welcher eine Rechnungslegungsanomalie auslöst. In diesem Fall würde ein aussagekräftiges Argument vorliegen, dass die Fair Value Option angewendet werden kann. Die Fair Value Option ist hier eine hilfreiche Möglichkeit, wenn die Voraussetzungen des Hedge Accountings nicht erfüllt werden.<sup>308</sup>

---

<sup>308</sup> Vgl. EY (2016), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS\\_9\\_f%C3%BCr\\_Nicht-Finanzinstitute/\\$FILE/EY-IFRS-9-fuer-Nicht-Finanzinstitute.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS_9_f%C3%BCr_Nicht-Finanzinstitute/$FILE/EY-IFRS-9-fuer-Nicht-Finanzinstitute.pdf) [letzter Zugriff: 21.10.2016].

## 4 Analyse mit beispielhafter Darstellung der Unterschiede von IAS 39 und IFRS 9 im Hedge Accounting

### 4.1 Grundlagen

Mit der folgenden Tabelle werden die Unterschiede betreffend die Designation der qualifizierten Grundgeschäfte gemäß IAS 39 und IFRS 9 dargestellt und die Änderungen hervorgehoben.

Qualifizierte Grundgeschäfte:	IAS 39	IFRS 9
	finanzieller bilanzierter Vermögenswert	finanzieller bilanzierter Vermögenswert
	finanzielle bilanzierte Verbindlichkeit	finanzielle bilanzierte Verbindlichkeit
	erwartete mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktion Nettoinvestition in ausländischen Geschäftsbetrieb	erwartete mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende Transaktion Nettoinvestition in ausländischen Geschäftsbetrieb
	Derivate nicht zulässig	<i>Derivate zulässig (Beispiel 1)</i>
	nichtfinanzielle Posten nicht zulässig	<i>nichtfinanzielle Posten zulässig (Beispiel 2)</i>
	Absicherung von absoluten Nominalkomponenten (bottom layer)	<i>Absicherung von absoluten Nominalkomponenten (bottom und top layer) (Beispiel 3)</i>
	Konzerninterne Transaktionen nicht zulässig mit Ausnahmen fehlende Regelung betreffend Eigenkapitalinstrumente über OCI bewertet	<i>Nettonullposition (Beispiel 4)</i> Konzerninterne Transaktionen nicht zulässig mit Ausnahmen <i>Eigenkapitalinstrumente über OCI bewertet (Beispiel)</i>

Tabelle 4: Grundgeschäfte – Vergleich IAS 39 und IFRS 9<sup>309</sup>

<sup>309</sup> I.A. Schmidt / Barekzai / Hüttermann (2014), S. 437.

Unter dem neuen Regelwerk ist es möglich, wie bereits in Abschnitt 3.2.1.3.2 erläutert wurde, ein Derivat als Bestandteil einer aggregierten Risikoposition als Grundgeschäft zu designieren. Weiteres wird, wie bereits in Abschnitt 3.2.1.3.3.1. beschrieben, dass Verbot nichtfinanzielle Posten als Grundgeschäft zu qualifizieren aufgehoben. Zusätzlich wurden neue Möglichkeiten, wie bereits in Abschnitt 3.2.1.3.3.2 dargelegt, für die Designation von absoluten Nominalkomponenten als qualifiziertes Grundgeschäft geschaffen. IFRS 9 erweitert die Möglichkeit Nettopositionen und Nettonullpositionen zu designieren. Eigenkapitalinstrumente können, wie in Abschnitt 3.2.1.3.7. erwähnt, unter Anwendung des Wahlrechts zur erfolgsneutralen Bilanzierung abgesichert werden.

<b>Qualifizierte Sicherungsinstrumente</b>	<b>IAS 39</b>	<b>IFRS 9</b>
	<p>Nicht-derivative Finanzinstrumente nicht zulässig (Ausnahme Währungsrisiken)</p> <p>Optionen</p>	<p>zulässig nicht-derivative Finanzinstrumente (Ausnahme finanzielle Verbindlichkeiten, deren bonitätsinduzierter Fair Value im OCI erfasst werden soll (IFRS 9.5.7.7))</p> <p>Neuregelung zu Optionen (Beispiel 5)</p>

Tabelle 5: Änderungen der Sicherungsinstrumente unter IAS 39 und IFRS 9<sup>310</sup>

Beide Standards halten grundsätzlich sämtliche derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente für geeignet. IFRS 9 bringt eine Erleichterung für die Verwendung als nicht-derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrument. Unter den Regelungen IAS 39 wird die Zeitwertkomponente erfolgswirksam bilanziert. Unter IFRS 9 wird diese zunächst erfolgsneutral bilanziert. Im Folgenden wird zu dieser Änderung ein Beispiel gebracht. Unter IFRS 9 wird diese zunächst erfolgsneutral bilanziert. Im Folgenden wird zu dieser Änderung ein Beispiel gebracht.

<sup>310</sup> *Ebenda.*

## 4.2 Beispiele

### 4.2.1 Beispiel mit einer Risikokomponente im Grundgeschäft<sup>311</sup>

Ein Unternehmen schließt einen langfristigen Liefervertrag für Gas ab. Im Vertrag ist eine Preisformel fixiert welche sich auf die Indizes von Gasöl, Heizöl sowie Transportkosten bezieht. In diesem Zusammenhang möchte sich das Unternehmen lediglich gegen die Gasöl-Komponente absichern da hier mit großen Schwankungen zu rechnen ist. Aus diesem Grund wird ein Gasöl-forward abgeschlossen.

#### Beurteilung unter IAS 39:

Hier handelt es sich um ein nichtfinanzielles Grundgeschäft (Gasöl) und kann in weiterer Folge nur gegen Fremdwährungsrisiken oder die Gesamtrisiken abgesichert werden. Durch den Einsatz eines Forwards auf Gasöl ist es sehr unwahrscheinlich eine ausreichende Effektivität gewährleisten zu können. Der Effektivitätstest wird die Änderungen des Gasölderivates Fair Values der gesamten Preisänderung des Liefervertrags (inklusive Inflation und Herstellungskosten) gegenüberstellen. In diesem Zusammenhang ist es schwierig die quantitativen Voraussetzungen für eine Sicherungsbeziehung zu erfüllen.

---

<sup>311</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.10(a); *Garz / Wiese* (2014), S. 73; *EY* (2011), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Hedge\\_accounting\\_under\\_IFRS\\_9\\_-\\_a\\_closer\\_look\\_at\\_the\\_changes\\_and\\_challenges/\\$FILE/Hedge\\_accounting\\_under\\_IFRS\\_9\\_GL\\_IFRS.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Hedge_accounting_under_IFRS_9_-_a_closer_look_at_the_changes_and_challenges/$FILE/Hedge_accounting_under_IFRS_9_GL_IFRS.pdf) [letzter Zugriff: 20.9.2016].

## Beurteilung unter IFRS 9:

Mit der folgenden Abbildung wird die aggregierte Risikoposition veranschaulicht.

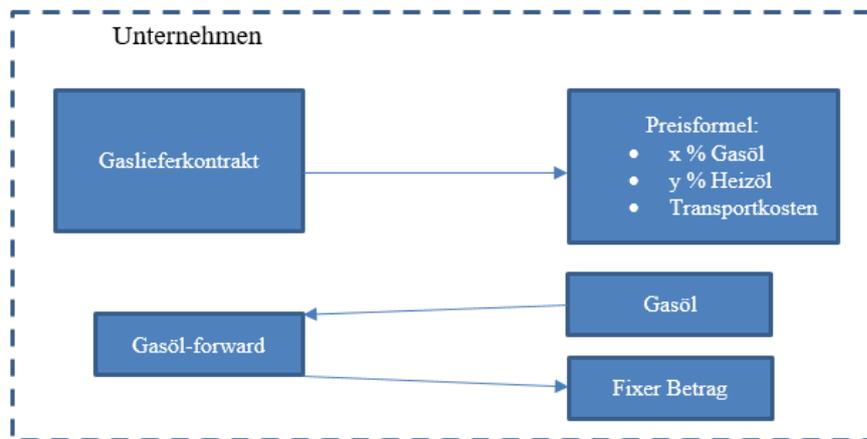


Abbildung 15: Designation der Risikokomponente<sup>312</sup>

Unter IFRS 9 gibt es keine Differenzierung zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Posten. In diesem Zusammenhang gibt es zwei Möglichkeiten für Grundgeschäfte: Zum einen kann das Unternehmen die Gasöl-Komponente aus dem Gesamtbetrag herausfiltern und diesen gegen Preissteigerungen mit einem entsprechenden Sicherungsinstrument absichern. Zum anderen könnte, da das vertraglich fixierte Risiko fixiert ist, die Inflationskomponente als Grundgeschäft dienen und mittels eines geeigneten Sicherungsinstruments das Preisrisiko durch einen Anstieg der Inflation eliminiert oder minimiert werden.

Meiner Meinung nach eröffnet diese Neuerung vor allem für Unternehmen (nicht-Finanzinstitutionen) neue Möglichkeiten, die Risikosteuerung besser im Jahresabschluss abzubilden. Diese neue Variante wird eine Kostenreduktion betreffend den Dokumentationsaufwand für Sicherungsbeziehung mit sich bringen.

<sup>312</sup> I.A. Garz / Wiese (2014), S. 73.

#### 4.2.2 Beispiele für aggregierte Risikopositionen – Derivate als Grundgeschäfte<sup>313</sup>

Ein Unternehmen stellt Elektrokabel her und plant in zwölf Monaten Kupfer zu kaufen. Der Preis für Kupfer unterliegt starken Schwankungen und lautet auf USD welche für das Unternehmen eine Fremdwährung darstellen. Das Unternehmen ist somit zwei Risiken ausgesetzt. Zum einen dem Währungsrisiko zum anderem dem Preisrisiko. Das Unternehmen beschließt, sich gegen das Preisrisiko mit einem Kupferterminkontrakt abzusichern. Dadurch kann das Unternehmen das Kupfer zu einem festgelegten Preis in fremder Währung erwerben. Das Unternehmen ist aber immer noch dem Währungsrisiko ausgesetzt. Zwei Monate später entscheidet das Unternehmen sich gegen das aufkommende Währungsrisiko abzusichern. In diesem Zusammenhang schließt das Unternehmen über den festgelegten USD-Betrag in neun Monaten ein Devisenterminkontrakt ab. Die aggregierte Risikoposition ist somit abgesichert.

##### Beurteilung nach IAS 39:

Gemäß IAS 39 dürfen Derivate nicht als Teil eines gesicherten Grundgeschäfts im Rahmen einer Sicherungsbilanzierung bestimmt werden. Das Unternehmen könnte die erste Sicherungsbeziehung mit dem Future dedesignieren und dann mit einer Kombination von Sicherungsinstrument (Future + Devisenforward) eine neue Sicherungsbeziehung eingehen. Zum anderen könnte das Unternehmen eine zweite Sicherungsbeziehung eingehen indem der Devisenkontrakt designiert wird. Beide Varianten können zu Ineffektivität führen.

---

<sup>313</sup> Vgl. EY (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 10.9.2016]; Garz / Wiese (2014), S. 74.

### Beurteilung nach IFRS 9:

IFRS 9 erweitert die Bandbreite zulässiger Grundgeschäfte. Eine Dedesignation und Neudesignation ist nicht mehr nötig, da der Devisenterminkontrakt als Sicherungsinstrument in einem Cashflow Hedge designiert werden kann ohne, dass sich dies auf das ursprüngliche Risiko auswirkt (aggregierte Risikoposition). Die aggregierte Risikoposition setzt sich nun aus dem Grundgeschäft und einem Derivat als Sicherungsinstrument zusammen. Das Grundgeschäft beinhaltet nun ein Derivat. Im Folgenden wird ein weiteres Beispiel<sup>314</sup> für eine aggregierte Risikoposition gezeigt.

Ein europäisches Unternehmen sichert eine begebene 10-jährige USD-Anleihe 5 % fix mittels einen Währungsswap ab. Mit diesem Swap wurde die Anleihe in EUR getauscht. Aufgrund der Risikostrategie sollen die kommenden zwei Jahre stets festverzinslich finanziert werden. Für die verbleibende Laufzeit jedoch variabel. Hierzu wird über die gesamte verbleibende Laufzeit ein Zinswährungsswap abgeschlossen. Dieser dreht die festverzinsliche USD-Anleihe in eine variable EUR-Anleihe. Der Zinsswap wird nun mit dieser Risikostrategie alle zwei Jahre abgeschlossen.

Gemäß IAS 39 war es nicht möglich ein aggregiertes Risiko als Grundgeschäft zu bestimmen. Der Zinsswap konnte somit nicht als Sicherheitsbeziehung anerkannt werden. Dafür wäre es notwendig gewesen eine fix verzinste Anleihe als Grundgeschäft zu designieren. Wie bereits erwähnt ist unter IFRS 9 die Designation eines aggregierten Risikos zulässig.

---

<sup>314</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.3; Garz / Wiese (2014) S. 74; Hadeyer (2016), S. 203.

Das aggregierte Risiko setzt sich aus einem Grundgeschäft und einem Derivat zusammen.

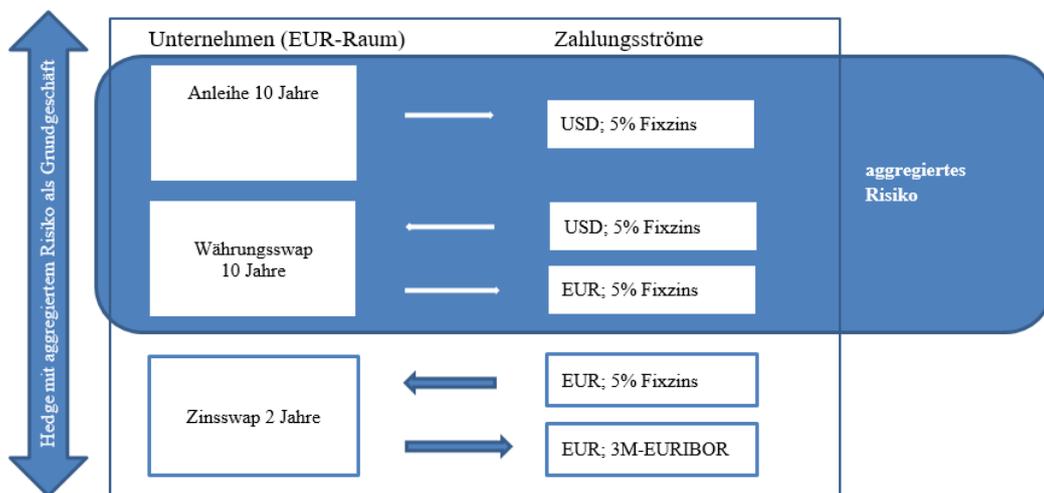


Abbildung 16: Währungsswap – aggregierte Risikoposition<sup>315</sup>

Damit können wie in diesem Beispiel ersichtlich, ebenso aufeinander aufbauende Sicherungsstrategien als solche in der Bilanz berücksichtigt werden. Vorteilhaft kann die Designation dahingehend sein wenn das aggregierte Risiko stabil designiert wird und dann eine zweite Sicherung nur zeitanteilig durchgeführt wird.<sup>316</sup> Die Neuregelung von IFRS 9 ermöglicht für das Hedge Accounting die Designation einzelner Risikokomponenten, wie bereits erwähnt auch von nicht finanziellen Grundgeschäften, wenn diese verlässlich bewertbar und messbar sind.<sup>317</sup> Diese müssen vertraglich fixiert sein und implizit aus dem gesicherten Fair Value bzw. Cashflow ableitbar.<sup>318</sup>

Ein Inflationsrisiko kann nur als eine eigenständige Risikokomponente festgelegt werden, wenn diese Risikokomponente im Vertrag fixiert wurde. Zum Beispiel mit einer fixierten Indexierung. In diesem Zusammenhang werden marktbedingte Ausnahmen zugelassen.<sup>319</sup> In diesem Zusammenhang wird IFRS 9 im Gegensatz zu IAS 39 erweitert, denn hier war das bestimmen des Inflationsrisiko auf die vertraglich festgelegte Indexierung beschränkt.<sup>320</sup>

<sup>315</sup> I.A. Hadeyer (2016), S. 203; Garz / Wiese (2014), S. 74.

<sup>316</sup> Vgl. Garz / Wiese (2014), S. 74.

<sup>317</sup> Vgl. IFRS 9.6.3.7; Wiese / Spindler (2012), S. 348.

<sup>318</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.10.

<sup>319</sup> Vgl. IFRS 9.B6.3.13 – 14; Garz / Wiese (2014), S. 73.

<sup>320</sup> Vgl. IAS 39.AG99F.

Im Sinne der Definition des IFRS 9 stellt das Kreditrisiko keine Risikokomponente dar.<sup>321</sup> Der Einfluss des Kreditrisikos soll die Änderungen des Fair Values oder der Cashflows nicht dominieren.<sup>322</sup>

Aus meiner Sichtweise stellt die Aufnahme einer aggregierten Risikoposition in das Regelwerk eine wirklich notwendige Investition dar. IAS 39 ist in diesem Zusammenhang nicht mehr Marktkonform und vor allem nicht am Puls der Zeit. Vor allem durch die Globalisierung und immer fortschreitende Digitalisierung ist es umso notwendiger mit der aggregierten Risikoposition ein gestreutes Bild der Sicherungsbeziehungen zu schaffen. Diesfalls bin ich der Meinung, dass die aggregierte Risikoposition vor allem von Industrieunternehmen genützt werden wird.

#### 4.2.3 Beispiel zur Absicherung von Schichten in Gruppenpositionen

Nachdem Gruppen von Grundgeschäften vermutlich nur selten statisch bleiben und die unterliegende Sicherungsbeziehung auch nicht unverändert bleiben wird, können, wie bereits erwähnt, unter IFRS 9 Schichten sogenannte „Layers“ gebildet werden.

Mit dem vorliegenden Beispiel<sup>323</sup> soll die Absicherung von Schichten gezeigt werden: Ein österreichisches Unternehmen tätigt Einkäufe und Verkäufe in USD und sichert das daraus resultierende Wechselkursrisiko im Risikomanagement auf Nettobasis mit einem Termingeschäft ab. Im Dezember X1 hat das österreichische Unternehmen über 80 MUSD (Auszahlung) und Verkaufsverträge über 120 MUSD (Einzahlungen) abgeschlossen. Strategisch bedingt möchte das Unternehmen nur die ersten 70 MUSD an Einkäufen (Auszahlungen) und die ersten 100 MUSD an Verkäufen (Einzahlungen) auf Nettobasis absichern.

In der folgenden Tabelle werden die offenen Positionen zum Jahresende X1 gezeigt. Die offenen positiven Positionen bezeichnen eine noch offene Einzahlung und vice versa.

---

<sup>321</sup> Vgl. IFRS 9.BC6.42; *Garz / Wiese* (2014), S. 73.

<sup>322</sup> Vgl. *EY* (2016), S. 3881.

<sup>323</sup> Vgl. *Grünberger* (2015), S. 363.

Offene Position in MUSD	31.12.X1	31.12.X2	31.12.X3
Einkauf Rohstoff	-80	-50	-30
davon gesicherte Schicht	-70	-40	-10
Verkauf Produkt	120	100	10
davon gesicherte Schicht	100	50	
Nettorisiko	30	10	0
Derivate	-30	-10	0

Tabelle 6: Beispiel offene Positionen

Das Unternehmen kann in den folgenden Quartalen neue Schichten hinzufügen, und damit die bereits abgesicherten Schichten ergänzen. In diesen Zusammenhang laufen die alten designierten Schichten aus, sobald die Verkäufe und Käufe durchgeführt wurden.<sup>324</sup>

#### Beurteilung unter IAS 39:

Als genau definierter Betrag eines Postens kann eine nominale Komponente durchaus auch unter IAS 39 festgelegt werden, wie bereits in Abschnitt 3.1.1.2.2. erläutert wurde. Zu beachten ist zudem, dass es untersagt ist im prozentuellen Ausmaß konkrete bevorstehende Transaktionen abzusichern.<sup>325</sup>

#### Beurteilung unter IFRS 9:

Im Abschnitt 3.1.1.3.3.2 wurde bereits auf diese Thematik eingegangen. Zusammenfassend kann man festhalten, dass kein Unterschied zwischen finanzielle und nichtfinanziellen Posten unter IFRS 9 gemacht wird. Es kann durchaus ein relativer Anteil als Schicht bestimmt werden. Hervorzuheben ist, dass die Designation mit den Zielen des Risikomanagements kompatibel sein. Eine weitere Neuerung ist, dass bereits definierte Nominalbeträge auch als Grundgeschäft in einem Fair Value Hedge designiert werden können.<sup>326</sup>

Mit dem oben gebrachten Beispiel, hebt sich für mich persönlich wieder die Wichtigkeit von Industrieunternehmen ab. Meiner Meinung nach stellen die geänderten Regelungen unter IFRS 9 eine Vereinfachung dar. Unternehmen werden mit diesen

<sup>324</sup> Vgl. *Grünberger* (2015), S. 364.

<sup>325</sup> Vgl. IAS 39 IG.F.3.10 f.

<sup>326</sup> Vgl. *EY* (2014), [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) [letzter Zugriff: 21.9.2016].

neuen Möglichkeiten besser Informationen an den Stakeholder bringen und der Jahresabschluss wird noch ein Stück informativer werden.

#### 4.2.4 Beispiel zur Nettoposition als Grundgeschäft

Die Designation von Gruppen als Grundgeschäft kann zu einer Nettoposition führen, wenn sich die Zahlungsströme der einzelnen Grundgeschäfte innerhalb der Gruppe in sich ausgleichen. Beispiele in diesem Zusammenhang für Nettopositionen sind, feste Verpflichtungen als Gruppe über künftige Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge die gemeinsam gegen Fremdwährungsrisiken abgesichert werden oder festverzinsliche Vermögenswerte als Gruppe oder festverzinsliche Verbindlichkeiten, welche gemeinsam gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert und in einem Fair Value Hedge designiert werden. In diesem Beispiel (siehe Abb. 17) können sowohl die Brutto als auch die Nettopositionen designiert werden. Möglich ist in diesem Zusammenhang den Vermögenswert 100 und die Verbindlichkeit 80 zu designieren oder die Nettoposition daraus i.H.v. 20 (in Blau).<sup>327</sup>

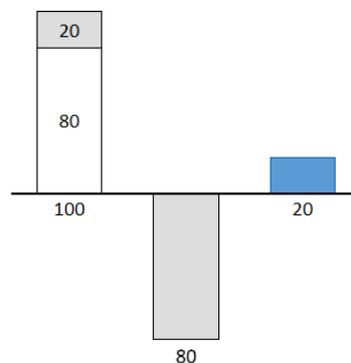


Abbildung 17: Darstellung einer Nettoposition<sup>328</sup>

<sup>327</sup> Vgl. *Deloitte* (2013), [http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting\\_safe.pdf](http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf) [letzter Zugriff: 21.9.2016].

<sup>328</sup> I.A. *Ebenda*.

### Beurteilung nach IAS 39:

Die Beurteilung ob das oben dargestellte Beispiel unter IAS 39 zugelassen ist, fällt einfach aus, denn wie in Abschnitt 3.1.1.2.1 bereits erläutert wurde ist es nicht zulässig eine Nettoposition zu designieren.

### Beurteilung nach IFRS 9:

IFRS 9 lässt die Designation von Gruppen zu, jedoch müssen für das Beispiel die einzelnen Bestandteile als Grundgeschäft qualifiziert sein und die Gruppe muss im Rahmen des Risikomanagements gesteuert und geführt werden.<sup>329</sup> Eine besondere Form der Nettoposition ist die Nettonullposition, dabei bilden die der Nettoposition zugrunde gelegten Grundgeschäfte gegeneinander einen Risikoausgleich und es muss kein Sicherungsinstrument verwendet werden um sich gegen das Risiko abzusichern.<sup>330</sup>

Meiner Einschätzung nach wird die Erweiterung des IFRS 9, die Möglichkeit Nettopositionen als Grundgeschäft zu designieren, vor allem für Unternehmen welche auf Rohstoffmärkten agieren eine große Rolle spielen und eine Vereinfachung und besserer Informationsgrundlage mit sich bringen.

#### 4.2.5 Beispiel zu Optionen als Sicherungsinstrumente

Ein Zinkproduzent möchte seine zukünftigen Verkäufe absichern. Das Unternehmen bestimmt den inneren Wert als Sicherungsinstrument. Erwartet werden die voraussichtlichen Umsätze Ende September 2016. Der Unternehmer geht dazu einen Put-Option ein. Mit dieser Put-Option wird das Recht gesichert, 1.000 Tonnen mit einem Wert von 40 GE/t am 30.9.2016 veräußern zu können. Die Optionsprämie beträgt 1.000 GE. Die Absicherung der zukünftigen Transaktion wird mit einem Cashflow Hedge dokumentiert und ist transaktionsbezogen. Mit dem folgenden Tableau wird die Entwicklung der Option dargestellt.<sup>331</sup>

---

<sup>329</sup> Vgl. IFRS 9.6.6.1.

<sup>330</sup> Vgl. *Deloitte* (2013), [http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting\\_safe.pdf](http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf) [letzter Zugriff: 21.9.2016].

<sup>331</sup> Vgl. *BDO* (2014), [https://www.bdo.global/getattachment/Services/Audit-Assurance/IFRS/Need-to-Know/Need-to-Know-Hedge-Accounting-\(IFRS-9\)-\(print\)-\(1\).pdf.aspx?lang=en-GB](https://www.bdo.global/getattachment/Services/Audit-Assurance/IFRS/Need-to-Know/Need-to-Know-Hedge-Accounting-(IFRS-9)-(print)-(1).pdf.aspx?lang=en-GB) [letzter Zugriff: 3.10.2016].

	01.01.2016	01.03.2016	30.09.2016
Fair Value	1500	5000	11000
innerer Wert	$(40-40)*1000=0$	$(40-36)*1000=4000$	$(40-30)*1.000=10000$
Zeitwert	$1500-0=1500$	$5000-4000=1000$	$11000-10000=1000$
Änderung Zeitwert	-	500	500
<b>Ausübungspreis je t</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>
<b>Kassapreis je t</b>	<b>40</b>	<b>36</b>	<b>30</b>

Tabelle 7: Beispiel Optionswertentwicklung<sup>332</sup>

### Beurteilung gem. IAS 39:

Durch den Erwerb der Option am 1.1.2016 wird ein Vermögenswert aktiviert. Die Option ist mit den Anschaffungskosten bzw. Zeitwert zu aktivieren:

Derivat / Zahlungsmittelkonto GE 1000

Das Unternehmen hat sich gegen eine vollständige Designation des Derivats entschieden. Aus diesem Grund ist die Zeitwertkomponente dem Handelsbestand zuzuordnen und in Zukunft erfolgswirksam zu bewerten. Nachdem der Zeitwert 3 Monate später um GE 500 geringer ist hat das Unternehmen eine weitere Buchung durchzuführen:

Aufwand / Derivat GE 500

Der Zeitwert der Option beträgt gegen Ende der Laufzeit des Derivats GE 0. Auch diese Änderung ist am 30.9.2016 erfolgswirksam zu buchen.

Aufwand / Derivat GE 1.000

### Beurteilung nach IFRS 9:

Betreffend die Anschaffung des Derivats besteht in der ersten Buchung kein unterschied verglichen mit IAS 39. IFRS 9 sieht aber eine neue Bestimmung vor. Bei Schwankungen der Zeitwertkomponente wird diese zunächst erfolgsneutral im OCI erfasst. Diese Buchung am 1.3.2016 lautet wie folgt und fließt in das Eigenkapital des Unternehmens ein:

OCI-Zeitwert-Rücklage/ Derivat GE 500

Verteilt über die Laufzeit der Option orientiert sich der Zeitwert der Option gegen Null. Am 30.9.2016 beträgt der Zeitwert der Option tatsächlich GE 0 und ist mit folgendem Buchungssatz zu dokumentieren:

<sup>332</sup> *Ebenda.*

OCI-Zeitwert-Rücklage/ Derivat GE 1.000

Wie geplant tritt der erwartete Umsatz am 30.9.2014 ein. Dieser beeinflusst die GuV und erhöht das Periodenergebnis des Unternehmens. Gemäß IFRS 9 muss der kumulierte Betrag der Zeitwertänderung in die GuV umgegliedert werden. Die Zeitwertkomponente wird somit aufwandswirksam:

Umsatz / OCI-Zeitwert-Rücklage GE 1.500

Beurteilung gem. IFRS 9:

Gemäß IFRS 9 entstehen somit keine aufwandswirksamen Schwankungen während der Laufzeit. Hingegen entstehen unter den Bilanzierungsregelungen des IAS 39 aufwandswirksame Schwankungen.

Die bilanzielle Trennung der Option in Zeitwert und inneren Wert ist meines Erachtens positiv zu beurteilen und wird in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit weniger Volatilität in die GuV der Unternehmen bringen. Vor allem setzt sich der Kurs einer Option finanztechnisch aus dem inneren Wert und aus dem Zeitwert zusammen.

Unternehmen sollen auf jeden Fall hier die Option eingehen können nur den inneren Wert der Option zu bilanzieren. Der innere Wert der Option drückt den wahren Wert der Option aus, das ist ein zusätzlicher Grund um ein getreutes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des Unternehmens abbilden zu können.

## 5 Conclusio

Nachdem in der vorliegenden Masterarbeit zuerst eine Grundlage zur Beurteilung der Änderungen betreffend die Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen geschaffen wurde, konnte anhand dieser ein Gesamtbild hergestellt werden. Im Laufe der Arbeit wurden die Regelungen des IAS 39 sowie das neue Regelwerk IFRS 9 im Zusammenhang mit dem Hedge Accounting dargestellt und damit eine Basis geschaffen werden, um meine eigene Meinung davon abzuleiten. Grundsätzlich kann man sagen, dass das alte sowie das neue Regelwerk durchaus komplex ist. Meines Erachtens hat sich die Komplexität im IFRS 9 nur geringfügig ins Positive verändert. Im Reformprojekt an sich wurden vor allem die zulässigen Grundgeschäfte erweitert. Diese Änderungen standen meiner Meinung nach definitiv im Rampenlicht des „Replacement Projects“ und dritten Teilprojekts der Reform zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen. Bei den designierbaren Grundgeschäften wird, nach dem neuen Regelwerk nicht mehr unterschieden zwischen finanziellen und nicht finanziellen Posten. Beide Arten von Grundgeschäften sind nach der Reform bilanzierbar. Hervorzuheben ist auch, dass es nun zulässig ist, eine aggregierte Risikoposition zu designieren. Diese Veränderungen werden, aus meiner Sicht, vor allem Zuspruch in der Industrie erlangen. Im Zusammenhang mit den zulässigen Sicherungsinstrumenten wurden auch überraschende Änderungen vorgenommen. Mit dem neuen Regelwerk sind alle Finanzinstrumente, welche erfolgswirksam zum Fair Value bilanziert werden als Sicherungsinstrument zugelassen. Eine weitere Änderung im Zusammenhang mit den zulässigen Sicherungsinstrumenten war, dass die Zeitwertkomponente einer Option unter IFRS 9 nun erfolgsneutral über das OCI erfasst werden kann. Die Änderung wird mit großer Sicherheit weniger Volatilität in die Gewinn- und Verlustrechnung von Unternehmen bringen. Darüber hinaus wurde die Effektivitätsmessung unter IFRS 9 vereinfacht und die quantitative Komponente, eine Effektivität der Sicherungsbeziehung von 85% – 125 % zu erlangen, wurde aus dem Regelwerk entfernt. Der Effektivitätsnachweis entfällt natürlich auch unter IFRS 9 nicht. Die Effektivitätsmessung orientiert sich an einem qualitativen Ansatz. Die Methoden zur Messung der Effektivität haben sich grundsätzlich nicht verändert. Zum Beispiel wurden keine Änderungen betreffend die bilanzielle Abbildung von Cash-

flow Hedges und die Bilanzierung der Nettoinvestition in ausländische Geschäftsbetriebe vorgenommen. Auch die Dokumentationsanfordernisse der Sicherungsbeziehung weichen in den Grundzügen nicht von den Regelungen in IAS 39 ab. Abschließend bleibt offen, wann mit welchem Zeitpunkt der IFRS 9 in das EU-Recht übernommen wird. Die EFRAG erwartet das endgültige Endorsement im vierten Quartal 2016.<sup>333</sup>

---

<sup>333</sup> Vgl. EFRAG (2016), <http://www.iasplus.com/en/publications/efrag/2016/27-june/file> [letzter Zugriff: 26.10.2016]

## Literaturverzeichnis

### Monographien

- Achleitner, Ann-Kristin / Behr, Giorgio / Schäfer, Dirk* (2009): Internationale Rechnungslegung, Grundlagen, Einzelfragen und Praxisanwendungen, 4. Auflage, München 2009
- Barckow, Andreas* (2004): Die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen, Eine Gegenüberstellung des deutschen Bilanzrechts mit SFAS 133 und IAS 32/39, Düsseldorf 2004
- Barth, Simon Rene* (2015): Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Halle-Wittenberg 2015
- Becker, Hans Paul* (2016): Investitionen und Finanzierung, Grundlagen der betrieblichen Finanzwirtschaft, 7.Auflage, Wiesbaden 2016
- Beike, Rolf / Barckow, Andreas* (2001): Risk-Management mit Finanzderivaten – Steuerung von Zins- und Währungsrisiken, 3. Auflage, München 2001
- Beyer, Stephanie* (2008): IFRS: Finanzinstrumente – Bilanzierung, Darstellung, Ausweis, Berlin 2008
- Bieg, Hartmut / Heyd, Reinhard* (2005): Fair Value Bewertung in Rechnungswesen Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005
- Bösch, Martin* (2012): Derivate. Verstehen, anwenden und bewerten, 2. Auflage, München 2012
- Bösch, Martin* (2014): Internationales Finanzmanagement, Rahmenbedingungen, Investition, Finanzierung und Risikomanagement, Stuttgart 2014
- Brösel, Gerrit / Zwirner, Christian* (2009): IFRS-Rechnungslegung, Grundlagen, Aufgaben, Fallstudien, München 2009
- Brötzmann, Ingo* (2004): Bilanzierung von güterwirtschaftlichen Sicherungsbeziehungen nach IAS 39 zum Hedge Accounting, Düsseldorf 2004
- Coenenberg, Adolf / Haller, Alex / Schultze, Wolfgang* (2014): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche

und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 23. Auflage, Stuttgart 2014

*Coenenberg, Adolf / Haller, Alex / Schultze, Wolfgang* (2016): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 24. Auflage, Stuttgart 2016

*Dettenrieder, Dominik* (2014): Hedge-Accounting in Industrieunternehmen nach IFRS 9, Münster 2014

*Diller, Hermann* (2008): Preispolitik, 4. Auflage, Stuttgart 2008

*Doegel, Dana* (2013): Hedge Accounting nach IAS/IFRS: Bilanzielle Abbildung ökonomischer Sicherungsbeziehungen, Wiesbaden 2013

*Eller, Roland / Heinrich, Markus / Perrot, Rene / Reif, Markus* (2010): Kompaktwissen Risikomanagement, Nachschlagen, verstehen und erfolgreich umsetzen, 1. Auflage, Stuttgart 2010

*Fahrenschon, Georg / Kirchhoff, Arndt Günter / Simmert, Diethard* (2015): Mittelstand – Motor und Zukunft der deutschen Wirtschaft, Erfolgskonzepte für Management, Finanzierung und Organisation, Wiesbaden 2015

*Freidank, Carl-Christian / Müller, Stefan / Wulf, Inge* (2008): Controlling und Rechnungslegung. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis, 1. Auflage, Wiesbaden 2008

*Glaum, Martin / Klöcker, Andre* (2009): Hedging von Finanzrisiken und Hedge Accounting gemäß IAS 39, Ergebnisse einer Befragung zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, Frankfurt am Main 2009

*Grünberger, David* (2011): IFRS 2013. Ein Systematischer Praxisleitfaden, 11. Auflage, Wien 2011

*Grünberger, David* (2015): IFRS 2016. Ein Systematischer Praxisleitfaden, 13. Auflage, Wien 2015

*Hachmeister, Dirk* (2008): Währungsrechnung, Währungsrisiken und Hedge Accounting nach IFRS, Stuttgart 2008

- Henkel, Knut* (2010): Rechnungslegung von Treasury-Instrumenten nach IAS/IFRS und HGB, Ein Umsetzungsleitfaden mit Fallstudien und Tipps, Wiesbaden 2010
- Horsch, Andreas / Schulte, Michael* (2016): Wertorientierte Banksteuerung II: Risikomanagement, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2016
- Hull, John* (2012): Optionen, Futures und andere Derivate, 8. Auflage, München 2008
- Hull, John* (2014): Risikomanagement: Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitutionen, 3. Auflage, München 2014
- Hull, John* (2015): Optionen, Futures und andere Derivate, 9. Auflage, München 2008
- Kuhn, Steffen / Scharpf, Paul* (2006): Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS, IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3. Auflage, Stuttgart 2006
- Kuhn, Steffen / Hachmeister, Dirk* (2015): Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten, Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR, Stuttgart 2015
- Kruse, Susanne* (2014): Aktien-, Zins- und Währungsderivate, Märkte, Einsatzmöglichkeiten, Bewertung und Risikoanalyse, Wiesbaden 2014
- Lerbinger, Paul* (1988): Zins- und Währungsswaps, Neue Instrumente im Finanzmanagement von Unternehmen und Banken, Wiesbaden 1998
- Mauritz, Peter* (1997): Konzepte der Bilanzierung und Besteuerung derivativer Finanzinstrumente, Wiesbaden 1997
- Nguyen, Tristan* (2007): Bilanzielle Abbildung von Finanzderivaten und Sicherungsgeschäften – Hedge Accounting nach HGB und IAS/IFRS, München 2007
- Peemöller, Volker* (2003): Bilanzanalyse und Bilanzpolitik. Einführung in die Grundlagen, 3. Auflage, Wiesbaden 2003
- Pellens, Bernard / Fülbier, Rolf / Gassen, Uwe / Sellhorn, Joachim* (2014): Internationale Rechnungslegung, IFRS 1 bis 13, IAS 1 bis 41 mit Beispielen, 9. Auflage, Stuttgart 2014
- Pernsteiner, Helmut / Andeßner, Rene* (2007): Finanzmanagement kompakt, 2. Auflage, Wien 2007
- Rommelfang, Heinrich* (2008): Risikoaggregation in der Praxis, Berlin / Heidelberg 2008

- Schmidt, Claude (1996): Hedge Accounting mit Optionen und Futures – ein Konzept für die Schweiz unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Rahmenbedingungen, Zürich 1996*
- Schmidt, Martin (2014): Derivative Finanzinstrumente – Eine anwendungsorientierte Einführung, 4. Auflage, Stuttgart 2014*
- Schmidt, Martin (2015): Rechnungslegung von Finanzinstrumenten, Abbildungskonzept aus Sicht der Bilanztheorie, der empirischen Kapitalmarktforschung und der Abschlussprüfung, 1. Auflage, Wiesbaden 2015*
- Schmidt, Martin / Pitroff, Esther / Klingels, Bernd (2007): Finanzinstrumente nach IFRS. Bilanzierung, Absicherung, Publizität, Wiesbaden 2007*
- Schmitz, Frank / Huthmann, Andreas (2012): Bilanzierung von Finanzinstrumenten. IAS/IFRS und BilMoG, Wiesbaden 2012*
- Stauber, Jürgen (2012): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken, Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, 2. Auflage, Wiesbaden 2012*
- Stocker, Klaus (2013): Management internationaler Finanz- und Währungsrisiken, 3. Auflage, Wiesbaden 2013*
- Schwarz, Christian (2006): Derivative Finanzinstrumente und Hedge Accounting, Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Berlin 2006*
- Uyemura, Denis / Deventer, Donald (1992): Financial Risk Management in Banking, The Theory and Application of Asset and Liability Management, United States of America 1992*
- Volkert, Rudolf (2011): Grundlagen von Finanzierung und Investitionen, 5. Auflage, Zürich 2011*
- Wagenhofer, Alfred / Ewert, Ralf, (2015): Externe Unternehmensrechnung, 3. Auflage, Berlin 2015*
- Wagner, Eva (2008): Credit Default Swaps und Informationsgehalt, 1. Auflage, Wiesbaden 2008*
- Wengert, Holger / Schittenhelm, Frank Andreas (2013): Corporate Risk Management, Berlin / Heidelberg 2013*

Wengert, Holger / Schittenhelm, Frank Andreas (2013): Corporate Risk Managment, Stuttgart 2013

Zülch, Henning / Hendl, Matthias (2009): Bilanzierung nach Internationalen Reporting Standards, 1. Auflage, Weinheim 2009

### **Beiträge in Sammelwerken**

Schwarz, Christian (2005): Sicherungsbilanzierung gemäß IAS 39. Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung von Hedge Accounting-Vorschriften unter Besonderer Berücksichtigung des überarbeiteten Standards IAS 39, in: Bieg, Hartmut / Heyd, Reinhard, Fair Value: Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München 2005, S. 469 – 495

Hadeyer, Margot (2016): Micro Hedge Accounting im IFRS 9, in: Gruber, Bernhard / Engelbrechtsmüller, Christian (2016): IFRS 9 Finanzinstrumente Herausforderung für Banken, 1. Auflage, Wien 2016, S. 198 – 219

### **Beiträge in Kommentaren**

Hartenberger, Heike (2016): Kommentierung zu Finanzinstrumenten, in: Beck'sches IAS/IFRS-Handbuch, 5. Auflage, hrsg. Driesch Dirk et al., München 2016

Flintrop, Bernhard / von Oertzen Cornelia (2016): Derivate, in in: Beck'sches IAS/IFRS-Handbuch, 5. Auflage, hrsg. Driesch Dirk et al., München 2016

Lüdenbach, Norbert (2016): Kommentierung Finanzinstrumenten und Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, in: Haufe IFRS Kommentar, 14. Aufl., hrsg. von Hoffmann, Wolf-Dieter / Lüdenbach, Norbert, Freiburg 2016

Hirschler, Klaus (2013): Bilanzrecht Kommentar Konzernabschluss, Wien 2013

EY (2011): International GAAP 2011, General Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, United Kingdom 2011

EY (2014): International GAAP 2014, Generally Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, The International Finance Reporting Group of EY, Volume 3th, New York City 2014

*EY* (2015): International GAAP 2015, Generally Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, The International Finance Reporting Group of EY, Volume 3th, New York City 2015

*EY* (2016): International GAAP 2016, Generally Accepted Accounting Practice under International Financial Reporting Standards, The International Finance Reporting Group of EY, Volume 3th, New York City 2016

### **Zeitschriftenaufsätze**

*Bosse, Michael / Topper, Jürgen* (2013): Stabiles hedge accounting. Ausgestaltung der Effektivitätsmessung im Normtext von IAS und IFRS 9, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 13, (2013), S. 71 – 78

*Echterling, Fabina / Eierle, Brigitte / Haberberger, Benedikt / Weik, Andreas* (2014): Die neuen Regelungen zum hedge accounting nach IFRS 9 (Inwieweit wurden die Stellungnahmen zum Exposure Draft im finalen Standard berücksichtigt?), in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 14, (2014), S. 5 – 17

*Erchinger, Holger / Melcher, Winfried* (2009): Geplante Neuerungen der Phase 1 bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, in: Der Betrieb (DB), Jg. 62, (2009), S. 2165 – 2172

*Franz Michelle / Tobias Bauernfeind* (2016): Spannungsfeld hedge accounting: IFRS 9 versus IAS 39: Eine Analyse der Regelungen zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen, in: Zeitschrift NWB Internationale Rechnungslegung (PIR), o.Jg., Heft Nr. 5, (2016), S. 143 – 149 -Heft?

*Freiberg, Jens* (2007): Hedging vs. Hedge accounting – Sicherungsgeschäfte aus ökonomischer und bilanzieller Perspektive, in: Zeitschrift NWB Internationale Rechnungslegung (PIR), o. Jg., Heft Nr. 2, (2007), S. 54 – 56

*Hacker, Andreas* (2016): Anmerkungen zur Übernahme des IFRS 9 „Financial Instruments“ in das EU-Recht, in: Der Betrieb (DB), Jg. 69, (2016), S. 366 – 370

- Khakzad Farhad / Sundri, Sahil* (2014): IFRS 9, Phase 3: der Wirksamkeitsnachweis – auch in neuer Verkleidung mit Potenzial für Kontroversen, in: Internationaler Rechnungslegungs Zeitschrift (IRZ), Jg. 9, (2014), S. 244 – 252
- Kuhn, Steffen / Hachmeister Dirk* (2015): Corporate Treasury im Brennpunkt der Bankenregulierung, in: Controlling & Management Review, Jg. (2015), S. 6 – 17  
in: Internationaler Rechnungslegungs Zeitschrift (IRZ), Jg. 9, (2014), S. 245 f
- Nguyen, Tristan* (2007): Hedge Accounting Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nach IAS 39, in, Internationaler Rechnungslegungs Zeitschrift (IRZ), Jg. 7, (2007), S. 299 – 307
- Onali, Enrico / Ginesti, Gianluca* (2014): Pre-adoption market reaction to IFRS 9: A cross-country event- study, in: Journal of Accounting Public Policy, o. Jg. (2014), S. 628 – 637
- Rohatschek, Roman / Hochreiter, Gerhard* (2013): Die neuen hedge Accounting, Vorschriften nach IFRS 9 im Überblick, in: Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen (RWZ), Jg. 23, (2013), S. 55 – 62
- Savov, Sava / Schwär, Jacqueline* (2016): Portfolio-Steuerung von Zinsrisiken, Bilanzielle und regulatorische Abbildung, in: Zeitschrift NWB Internationale Rechnungslegung (PIR), o. Jg., Heft Nr. 9, (2016), S. 251 – 257
- Scharpf, Paul* (2000): Bilanzierung von Financial Instruments nach IAS 39, Anwendungsbereich und Definition des Begriffs Finanzinstrumente, in: Finanz Betrieb (FB), Jg. 2, (2000), S. 125 – 137
- Schmidt, Andre / Barzekzai, Omar, Huttermann, Kai* (2014): IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Neureglung von Sicherungsbeziehungen Teil 1 und Teil 2, in: Der Betrieb (DB), Jg. 67, (2014), S. 373 – 381, S. 433 – 438
- Thomas, Michael* (2015): Hedge Accounting nach IFRS 9: Methodenvergleich und Herausforderung für die Prüfungspraxis, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 15, (2015), S. 291 f
- Wulf, Inge / Pollmann, Rene* (2015): Anforderungen an Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte für das General Hedge Accounting nach IFRS 9, in; Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), Jg. 15, (2015), S. 121 – 130

Zeller, Mathias / Ruprecht, Roland (2014): HEDGE ACCOUNTING Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu IAS 39, in: Der Schweizer Treuhänder, Jg. 88, (2014), S. 1119 – 1125

## **Materialien**

*Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW)* (2016): IDW RS HFA 9, Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS, Online unter: <http://www.idw.de/idw/portal/d302224> (Zugriff am 27.7.2016)

## **Internetquellen**

*BDO* (2014), Need to know, Hedge Accounting (IFRS 9 Financial Instruments), Online unter: [https://www.bdo.global/getattachment/Services/Audit-Assurance/IFRS/Need-to-Know/Need-to-Know-Hedge-Accounting-\(IFRS-9\)-\(print\)-\(1\).pdf.aspx?lang=en-GB](https://www.bdo.global/getattachment/Services/Audit-Assurance/IFRS/Need-to-Know/Need-to-Know-Hedge-Accounting-(IFRS-9)-(print)-(1).pdf.aspx?lang=en-GB) (Zugriff am: 3.10.2016)

*BIS* (2016), Global OTC derivatives market, Online unter: [http://www.bis.org/statistics/d5\\_1.pdf](http://www.bis.org/statistics/d5_1.pdf) (Zugriff am: 21.11.2016)

*Deloitte* (2011): IFRS 9 Finanzinstrumente – Ein Praxisleitfaden, Online unter: <http://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/other/ifrs-9-praxisleitfaden-fuer-finanzdienstleister> (Zugriff am 10.5.2016)

*Deloitte* (2013): IFRS fokussiert, Hedge Accounting, Online unter: [http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting\\_safe.pdf](http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf) Zugriff am: 1.8.2016)

*Deloitte* (2016): Zeitpunkt des Inkrafttretens IFRS 9, Online unter: <http://www.iasplus.com/de/events/effective-1/effective-date-of-ifrs-9> (Zugriff am 23.8.2016)

*Deloitte (2016a)*: Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9, Online unter: <http://www.iasplus.com/de/events/effective-1/effective-date-of-ifrs-9> (Zugriff am 23.8.2016)

- Deloitte* (2016a): White Paper Nr. 75, Online unter: <http://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/WP75-IFRS-9.pdf> (Zugriff am 5.8.2016)
- EFRAG* (2016): IFRS/IFRIC documents not yet endorsed, Online unter: <http://www.iasplus.com/en/publications/efrag/2016/27-june/file> (Zugriff am: 26.10.2016)
- Ernst & Young* (2011): Hedge Accounting nach IFRS – Ein tieferer Blick auf die Vorschläge und die damit verbundenen Herausforderungen, Online unter: [http://www.eoy.ca/Publication/vwLUAssets/Hedge\\_Accounting\\_nach\\_IFRS\\_9/\\$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20IFRS%209.pdf](http://www.eoy.ca/Publication/vwLUAssets/Hedge_Accounting_nach_IFRS_9/$FILE/Hedge%20Accounting%20nach%20IFRS%209.pdf) (Zugriff am: 10.9.2016)
- EY* (2014a): Hedge accounting under IFRS 9 February, Online unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying\\_IFRS:\\_Hedge\\_accounting\\_under\\_IFRS\\_9/\\$FILE/Applying\\_Hedging\\_Feb2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS:_Hedge_accounting_under_IFRS_9/$FILE/Applying_Hedging_Feb2014.pdf) (Zugriff 1.8.2016)
- EY* (2014): Hedge Accounting nach IFRS 9, Die neuen Regelungen und die damit verbundenen Herausforderungen, Online unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/\\$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9/$FILE/EY-Hedge-Accounting-nach-IFRS-9-Juni-2014.pdf) (Zugriff am: 7.9.2016)
- EY* (2016): Applying IFRS. IFRS 9 for non-financial entities, Online unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying\\_IFRS\\_%E2%80%93\\_IFRS\\_9\\_for\\_non-financial\\_entities/\\$File/Applying-FI-Mar2016.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/Applying_IFRS_%E2%80%93_IFRS_9_for_non-financial_entities/$File/Applying-FI-Mar2016.pdf) (Zugriff am 2.8.2016)
- EY* (2016), IFRS 9 für Nicht-Finanzinstitute, Online unter: [http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS\\_9\\_f%C3%BCr\\_Nicht-Finanzinstitute/\\$FILE/EY-IFRS-9-fuer-Nicht-Finanzinstitute.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/IFRS_9_f%C3%BCr_Nicht-Finanzinstitute/$FILE/EY-IFRS-9-fuer-Nicht-Finanzinstitute.pdf) (Zugriff am: 21.10.2016)
- IASB* (2007): The Journal of the IASB and de IASC Foundation, Online unter: [http://www.ifrs.org/Archive/INSIGHT-journal/Documents/Insight\\_Q307.pdf](http://www.ifrs.org/Archive/INSIGHT-journal/Documents/Insight_Q307.pdf) (Zugriff am: 20.9.2016)
- IASB* (2008): Discussion Paper, Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, Online unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Finan>

cial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Discussion-Paper-and-Comment-Letters/Documents/DPReducingComplexity\_ReportingFinancialInstruments.pdf (Zugriff am: 31.8.2016)

*IASB* (2009): Exposure Draft ED/2009/12 Financial Instruments: Amortised Cost and Impairment, Online unter: <http://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FProject%20Documents%2F178%2FED%20Financial%20Instruments%20-%20Amortised%20Cost%20and%20Impairment.pdf> (Zugriff am: 30.8.2016)

*IASB* (2010): Exposure Draft ED/2010/13, Hedge Accounting, Online unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Phase-III-Hedge-accounting/edcl/Documents/EDFIHedgeAcctDec10.pdf> (Zugriff am: 30.8.2016)

*IASB* (2013): Project Summary, IFRS 9 Financial Instruments (Hedge Accounting and amendments to IFRS 9, IFRS 7 and IAS 39), Online unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Phase-III-Hedge-accounting/Documents/IFRS-9-FI-Project-Summary-November-2013.pdf> (Zugriff am: 6.9.2016)

*IASB* (2012), <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Limited-modifications-to-IFRS-9/Documents/ED-Classification-and-Measurement-November-2012-bookmarks.pdf> (Zugriff am: 31.8.2016)

*IASB* (2014): Discussion Paper DP/2014/1, Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging: Online unter: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Financial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognitio/Phase-III-Macro-hedge-accounting/DP-April-2014/Documents/Discussion-Paper-Accounting-for-Dynamic-Risk-Management-April-2014.pdf> (Zugriff: 30.8.2016)

*IFRS Foundation* (2012): Exposure Draft ED/2012/4: Comments to be received by 28 March 2013 Classification and Measurement, Limited Amendments to IFRS 9 Proposed amendments: <http://www.ifrs.org/Current-Projects/IASB-Projects/Finan>

cial-Instruments-A-Replacement-of-IAS-39-Financial-Instruments-Recognition/Limited-modifications-to-IFRS-9/Documents/ED-Classification-and-Measurement-November-2012-bookmarks.pdf (Zugriff am: 30.8.2016)

*IFRS Foundation IASB* (2015): Über uns und unsere Arbeit, Online unter: [http://www.ifrs.org/Theorganisation/Documents/2015/WhoWeAre\\_German\\_July%202015.pdf](http://www.ifrs.org/Theorganisation/Documents/2015/WhoWeAre_German_July%202015.pdf) (Zugriff am 4.5.2016)

*IFRS Foundation and IASB* (2016): Standard IFRS 9, Online unter: <http://eifrs.ifrs.org/eifrs/bnstandards/en/2016/ifrs09.pdf> (Zugriff am 15.2.2016)

## **Zusammenfassung**

Die vorliegende Masterarbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche Änderungen durch die Neuerung der Bilanzierungsregeln für das Hedge Accounting von IAS 39 auf IFRS 9 entstanden sind. Das Projekt für die Überarbeitung des Standards „IFRS 9 Finanzinstrumente“ wurde mit 24.7.2014 abgeschlossen. Das Projekt war in drei Phasen unterteilt. Die vorliegende Masterarbeit behandelt den dritten Teil, in welchem die Bestimmungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) überarbeitet wurden. Der Inhalt dieser Arbeit ist die kritische Gegenüberstellung der vergangenen und zukünftigen Bilanzierungsregelungen für Sicherungsbeziehungen. Um einen Vergleich herzustellen, wird ein theoretisches Rahmenkonzept aufgebaut, um zum Ende der Arbeit die Unterschiede mit Beispielen herauszuarbeiten und zu beurteilen welche Auswirkungen die Neuerungen auf Unternehmen haben können. Der neue Standard ist mit 1.1.2018 anzuwenden (Stand: November 2016).

## **Abstract**

This master thesis deals with the question of which amendments have been created by the replacement project of the accounting rules for hedge accounting from IAS 39 to IFRS 9. The project for the revision of the standard "IFRS 9 Financial Instruments" was completed on 24.7.2014. The project was divided into three phases. The present master thesis deals with the third part of the project, in which the provisions for hedge accounting have been revised. The content of this work is the critical comparison of the past and future accounting rules for hedging relationships. To create a comparison, a theoretical framework concept is developed to work out the differences with examples and to build up a crucial view in the end of the thesis. The new standard will have to be applied with 1.1.2018 (as of October 2016).